



Universität Vechta
University of Vechta

Amtliches Mitteilungsblatt 19/2010



Bachelorstudiengang Combined Studies (Studienbeginn WiSe 2010/11)

Prüfungsordnung

- Neubekanntmachung
- Inklusive Neufassung der Fachspezifischen Anlagen Kunstpädagogik, Kulturwissenschaften und Sozialwissenschaften



Vechta, 30.09.2010
Herausgeberin: Die Präsidentin der Universität Vechta
Redaktion: Petra Lüder-Kampe
Lfd. Nr. 107

INHALT:

	Seite
Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen	-
<ul style="list-style-type: none">• Neubekanntmachung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Combined Studies (Studienbeginn WiSe 2010/2011) inklusive Neufassung der Fachspezifischen Anlagen/Studienordnungen Kunstpädagogik, Kulturwissenschaften und Sozialwissenschaften (Erste und dritte Änderung)	3

Redaktioneller Hinweis:

Die Angabe der Entwurfsverfasserin/des Entwurfsverfassers soll Auskünfte zu den jeweiligen Regelungen erleichtern.

**Neubekanntmachung der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Combined Studies
(Studienbeginn WiSe 2010/11)
inklusive
Neufassung der Fachspezifischen Anlagen/Studienordnungen
Kunstpädagogik
Kulturwissenschaften
Sozialwissenschaften
(Erste bis dritte Änderung)**

Die „Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Combined Studies“ (vormals Bachelorstudiengang „Sozial-, Kultur- und Naturwissenschaften“), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats in seiner 2. Sitzung vom 18.08.2010 und Genehmigung des Präsidiums vom 24.08.2010 wird hiermit in der nunmehr geltenden Fassung neu bekannt gemacht (Studienbeginn WiSe 2010/11).

**I.
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Zweck der Prüfungen**

- (1) ¹Die Gesamtheit der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiums (vgl. § 9). ²Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit und die Studieninhalte, ausgerichtet an den Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (2) ¹Durch die Gesamtheit der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben hat und im Stande ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten. ²Ferner soll durch die Modulprüfungen und Modulteilprüfungen festgestellt werden, ob der Prüfling die fachlichen Voraussetzungen für den Übergang in einen fachwissenschaftlichen Masterstudiengang oder einen Masterstudiengang, in dem die Lehrerausbildung erfolgt, erworben hat.

**§ 2
Hochschulgrad**

¹Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Universität den Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B. Sc.“) oder "Bachelor of Arts" (abgekürzt: "B. A.") je nach dem Fach, in dem die Bachelorarbeit geschrieben wurde. ²Der Grad B. Sc. wird nur verliehen, wenn

- a) eines der Fächer Mathematik, Biologie oder Geographie als A-Fach studiert wurde oder
- b) zwei der Fächer Mathematik, Biologie oder Geographie als B-Fächer miteinander kombiniert wurden.

³Darüber stellt die Universität Vechta eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (siehe Anlage 1 und Anlage 2). ⁴Auf Antrag wird die Urkunde in englischer Sprache ausgefertigt.

§ 3

Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Bachelorstudium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelorprüfung sechs Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Lehrangebot und die Studien- und Prüfungsleistungen sind so zu gestalten, dass der Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erfolgen kann.
- (3) ¹Der Umfang des Bachelorstudiums beträgt 180 Credit Points (CP) entsprechend ECTS (European-Credit-Transfer-System). ²Es gliedert sich je nach gewählten Fächern gemäß Anlage 5 in:
 1. ein erstes Fach (A-Fach) im Umfang von 80 CP, ein zweites Fach (C-Fach) im Umfang von 40 CP, einen Optionalbereich (als Wahlpflichtbereich) im Umfang von 50 CP und die Bachelorarbeit im Umfang von 10 CP; die Regelungen für die Studienfächer und den Optionalbereich werden in den fachspezifischen Anlagen erläutert;
oder
 2. ein erstes Fach im Umfang von 60 CP (B-Fach), ein zweites Fach im Umfang von 60 CP (B-Fach), einen Optionalbereich (als Wahlpflichtbereich) im Umfang von 50 CP und die Bachelorarbeit im Umfang von 10 CP; die Regelungen für die Studienfächer und den Optionalbereich werden in den fachspezifischen Anlagen erläutert.³Die Fächer Sozialwissenschaften und Politik können nicht miteinander kombiniert werden.
- (4) ¹Jedes angebotene Modul kann im Rahmen des Optionalbereichs studiert werden, ausgenommen davon sind die Module der zwei Studienfächer, soweit sie in der jeweils gewählten Fächervariante angeboten werden. ²Studierende, die nicht mit Lehramtsoption studieren, können sich zusätzliche Veranstaltungen aus ihren Fächern im Optionalbereich anerkennen lassen. ³In zulassungsbeschränkten Fächern (NC, Eignungsprüfungen) können nur diejenigen Studierenden Prüfungsleistungen erbringen, die für dieses Fach ordnungsgemäß eingeschrieben sind. ⁴Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss mit Zustimmung der verantwortlichen Fachvertreterinnen/ Fachvertreter zur Abwendung besonderer Härten Ausnahmen von Satz 3 zulassen, wobei sich die Ausnahme nur auf das Eingeschriebensein bezieht und die persönlichen Voraussetzungen der Zulassung erfüllt sein müssen.

§ 3a

Möglichkeit des Studiums eines weiteren Faches

¹Jedes Studienfach nach Anlage 5 kann als Erweiterungsfach gelten. ²Weitere Regelungen werden dazu zu treffen sein.

§ 4

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird vom Senat ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Dem Prüfungsausschuss gehören fünf stimmberechtigte Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist und ein Mitglied der Studierenden-³gruppe. ³Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme. ⁴Der Vorsitz wird von einem Mitglied der Hochschullehrergruppe ausgeübt; der stellvertretende Vorsitz kann auch von einem Mitglied der Mitarbeitergruppe ausgeübt werden.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ²Er trägt dafür Sorge, dass die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er berichtet der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZKLS) regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse und Studienzei-

- ten. ⁴Der Prüfungsausschuss oder das Akademische Prüfungsamt der Universität Vechta führen die Prüfungsakten. ⁵Der Prüfungsausschuss fungiert auch als Beschwerdeinstanz. ⁶Wenn der Prüfungsausschuss in seiner Eigenschaft als Beschwerdeinstanz fungiert, tagt er nur im Kreise seiner stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend ist.
- (4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. ²Wiederwahl ist möglich.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind in Anwendung von § 28 Abs. 1 Grundordnung die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten. ⁴Der Protokollentwurf soll grundsätzlich in der Folgesitzung dem Prüfungsausschuss zur Genehmigung vorgelegt werden (§ 28 Abs. 2 Grundordnung).
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben, die nicht der Befassung durch das gesamte Gremium bedürfen, widerruflich auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle der Universität Vechta bedienen. ³Die/der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (8) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) Der Prüfungsausschuss weist die Studierenden in geeigneter Weise schriftlich auf die wesentlichen für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.
- (10) ¹Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse, neben oder statt einer individuellen Mitteilung hochschulöffentlich in geeigneter Weise bekannt gemacht werden. ²Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. ³Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (11) ¹Zur fachlichen und organisatorischen Unterstützung des Prüfungsausschusses werden in allen Fächern, die an diesem Studiengang beteiligt sind, Prüfungsbeauftragte bestellt. ²Diese sind für die Prüfungsorganisation innerhalb ihres Faches zuständig. ³Sie gehören dem Prüfungsausschuss als beratende Mitglieder an.

§ 5

Prüfende und Beisitzende

- (1) ¹Die Modulprüfungen und Modulteilprüfungen werden durch die jeweiligen Lehrenden abgenommen. ²Die Prüfenden müssen selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

- (2) ¹Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen in studienbegleitenden Prüfungen wird eine Prüfende/ein Prüfender bestellt. ²Für die Bachelorarbeit gilt § 22 Abs. 3 Satz 3. ³Für mündliche Prüfungen gilt § 9 Abs. 5.
- (3) ¹Studierende können für die Abnahme ihrer Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ³Ihm soll aber entsprochen werden, soweit nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.
- (4) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt § 4 Abs. 8 Satz 2 entsprechend.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem äquivalenten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden auf Antrag der/des Studierenden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) ¹Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden auf Antrag der/des Studierenden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. ⁴Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. ⁵Soweit keine entsprechenden Vereinbarungen vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. ⁶Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. ⁷Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Abs. 2 festgestellt ist.
- (4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (5) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten und ggf. Credit Points übernommen. ²Bei abweichendem Stundenumfang oder abweichender Notenskala entscheidet der Prüfungsausschuss über die Umrechnung. ³Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. ⁴Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. ⁵Bei der Berechnung der Noten gemäß § 13 Abs. 6 sind nur diejenigen angerechneten Prüfungsleistungen einzubeziehen, deren Bewertung mit vergleichbaren Notensystemen vorliegt.

§ 7

Zulassung zu Prüfungsteilen

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zu den einzelnen Teilen der Bachelorprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss, einer von ihm beauftragten Stelle oder, soweit es einzelne Modulprüfungen betrifft, bei den jeweiligen Lehrenden innerhalb der festgesetzten Zeiträume zu stellen. ²Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen wichtiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen. ³Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (2) Soweit der zweite Teil dieser Prüfungsordnung nichts Spezielleres oder Abweichendes bestimmt, wird zugelassen, wer an der Universität Vechta für den Bachelorstudiengang Combined Studies eingeschrieben ist und die erforderlichen Leistungen nachweist.

§ 8 Praktika

- (1) ¹Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit nach § 21 ist der Nachweis von zwei Praktika. ²Das eine Praktikum ist als ein sechswöchiges „Grundpraktikum“ zu absolvieren. ³Das andere Praktikum ist ein sechswöchiges „Berufsbezogenes Praktikum“. ⁴Wenn ein Masterstudiengang „Master of Education“ (Berufsziel Lehrerin/Lehrer) angestrebt wird, so soll das andere Praktikum ein Allgemeines Schulpraktikum sein. ⁵Das Nähere regelt die Praktikumsordnung.
- (2) ¹Es werden 4 CP auf den Nachweis eines erfolgreich abgelegten „Grundpraktikums“ vergeben und 6 CP auf den Nachweis eines erfolgreich abgelegten „Berufsbezogenen Praktikums“. ²Das Nähere regelt die Praktikumsordnung.
- (3) ¹Das erste Praktikum („Grundpraktikum“) wird nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, das zweite Praktikum wird benotet. ²Das Nähere regelt die Praktikumsordnung.

§ 9 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen, die sich aus Teilprüfungsleistungen zusammensetzen können, und der Bachelorarbeit, sowie ggf. einer Abschlussprüfung, soweit die jeweilige Fachspezifische Anlage/Studienordnung (Anlage 6) dies vorsieht. ²Art und Anzahl der Modulprüfungen oder Teilprüfungsleistungen sind in der jeweiligen Fachspezifischen Anlage/Studienordnung (Anlage 6) geregelt, wobei jeweils schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen angemessen zu berücksichtigen sind. ³Die Fächer können je ein Einführungsmodul von der Benotung freistellen, in diesen wird lediglich zwischen „bestanden“ und „nicht bestanden“ unterschieden. ⁴Innerhalb der anderen Module können die Fächer Teilmodule ausweisen, in denen keine Prüfungsleistung erbracht wird. ⁵Die in diesen Modulen erreichte Teilmodulnote gilt als Modulnote und geht mit den vollen Modul-Credit Points in die Notenberechnung ein. ⁶In jedem Modul (mit Ausnahme von Exkursionsmodulen und ausgewiesenen Einführungsmodulen) muss mindestens eine benotete Prüfungsleistung erbracht werden.
- ⁷Prüfungsleistungen der Modulprüfungen können sein:
1. Klausur (Abs. 4),
 2. mündliche Prüfung (Abs. 5),
 3. Referat (Abs. 6),
 4. Hausarbeit (Abs. 7),
 5. fachpraktische Prüfung (Abs. 8),
 6. fachpraktische Übungen (Abs. 9),
 7. Seminararbeit (Abs. 10).
- (2) ¹Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss die durch die Prüfung gestellten Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (3) ¹Veranstaltungsbegleitende Leistungsnachweise können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. ²Sie sind genau einer Prüfungsleistung zuzuordnen und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. ³Einzelheiten sowie die Gewichtung dieser Leistungen werden in der jeweiligen Fachspezifischen Anlage/Studienordnung (Anlage 6) geregelt.

- (4) ¹In einer Klausur soll die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat unter Aufsicht nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den geläufigen Methoden des Faches eine Aufgabenstellung bearbeiten kann. ²Die Klausurdauer soll 90 Minuten nicht überschreiten. ³Hiervon abweichende Regelungen sind in der jeweiligen Fachspezifischen Anlage/Studienordnung (Anlage 6) festgelegt.
- (5) ¹Eine mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden oder einer/einem Prüfenden und einer/einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ²Die Notenfestsetzung erfolgt durch die Prüferin/den Prüfer und die Beisitzende/den Beisitzenden. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁴Es ist von den Prüfenden oder der Prüferin/dem Prüfer und der/dem Beisitzenden zu unterschreiben. ⁵Die Notenfestsetzung wird durch die Prüferin/den Prüfer und die Beisitzende/den Beisitzenden gemeinsam im Verfahren gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 bis 3 vorgenommen. ⁶Studierende, die sich in einem der beiden nachfolgenden Prüfungszeiträume der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Universität, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen und die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat dem zustimmt, als Zuhörende zuzulassen. ⁷Davon ausgenommen ist die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Prüfungskandidatin/den Prüfungskandidaten. ⁸Die Dauer der mündlichen Prüfung soll 20 Minuten nicht überschreiten. ⁸Hiervon abweichende Regelungen sind in der jeweiligen Fachspezifischen Anlage/Studienordnung (Anlage 6) festgelegt.
- (6) ¹Ein Referat umfasst:
1. eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
 2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion,
 3. eine schriftliche Ausarbeitung des Referats (im Umfang von etwa 10 Seiten).
- ²Die Bearbeitungszeit ist in der jeweiligen Fachspezifischen Anlage/Studienordnung (Anlage 6) festgelegt.
- (7) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung (im Umfang von etwa 15 Seiten).
- (8) ¹Fachpraktische Prüfungen finden in den Fächern Designpädagogik, Kunstpädagogik, Musikpädagogik und Sport statt. ²Fachpraktische Prüfungen im Fach
1. ²Designpädagogik sind den folgenden Arbeitsbereichen zu entnehmen: Design/Produktgestaltung, Medium Spiel/Plastisches Objekt/Installation (intermediäres Gestalten), Architektur/Raum- und Umweltgestaltung;
 2. Kunstpädagogik sind den folgenden Arbeitsbereichen zu entnehmen: Grafik/Zeichnen, Malerei, Druckgrafik, Plastik und Objekt, Visuelle Medien. ⁵In einem der ausgewählten Bereiche soll eine Schwerpunktbildung erfolgen;
 3. Musikpädagogik beziehen sich auf folgende Felder musikalisch-künstlerischer (musikpraktischer) Ausbildung: Instrumentalspiel/Gesang einschließlich Stimmbildung, Ensembleleitung und Produktion (Apparative Musikpraxis); für die Durchführung der Prüfungen gelten die Regelungen für die mündliche Prüfung gem. Abs. 5;
 4. Sport beziehen sich auf folgende Erfahrungsbereiche und Lernfelder: Spielen, Spielen in Mannschaften, Reiten, Fitness, Laufen/Springen/Werfen, gymnastische, rhythmische und tänzerische Bewegungsgestaltung, Turnen und Bewegungskünste, Schwimmen/Tauchen/Wasserspringen, Auf dem Wasser, Auf Schnee und Eis, Kämpfen.
- ³Das weitere regelt die jeweilige Fachspezifische Anlage/Studienordnung (Anlage 6) dieser Fächer.

- (9) ¹Eine fachpraktische Übung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). ²Nach Maßgabe der jeweiligen Fachspezifischen Anlage/Studienordnung (Anlage 6) kann eine Mindestanwesenheit sowie mündliche Kurzprüfungen von der/dem Lehrenden verlangt werden, wobei Abs. 5 nicht auf mündliche Kurzprüfungen anzuwenden ist.
- (10) ¹Eine Seminararbeit kann nach näherer Bestimmung der jeweiligen Fachspezifischen Anlage/Studienordnung (Anlage 6) eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt) sein. ²Der zeitliche Umfang ist in der jeweiligen Fachspezifischen Anlage/Studienordnung (Anlage 6) geregelt.
- (11) ¹Jedes Modul wird mit einer Prüfungsleistung gemäß Abs. 1 nach Wahl der Prüferin/des Prüfers abgeschlossen. ²Eine Modulprüfung kann auch aus einzelnen Teilprüfungsleistungen bestehen, die in zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen erbracht werden. ³Prüfungen finden studienbegleitend nach Maßgabe des Lehrangebots statt. ⁴Die Lehrenden informieren die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind.

§ 10

Regelung für Studierende mit Behinderungen und mit länger andauernden Erkrankungen

¹Weist die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat durch ein ärztliches, im Zweifelsfall ein amtsärztliches Attest glaubhaft nach, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr/ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Der Prüfungsausschuss kann zusätzlich oder statt eines ärztlichen Attestes die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.

§ 11

Besondere Regelungen für Studierende, die ein Kind erwarten und studierende Eltern mit Kind

¹Die Schutzbestimmungen der §§ 3 bis 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes (anwendbar bei Geburt des Kindes bis zum 31. Dezember 2006) und des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (anwendbar bei Geburt des Kindes nach dem 31. Dezember 2006) über die Elternzeit sind anzuwenden. ²Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen bzw. der Fristen ist von der/dem Studierenden schriftlich beim Prüfungsamt anzuzeigen. ³Bei Inanspruchnahme der Mutterschutzvorschriften ist ein ärztliches Attest über den errechneten Geburtstermin, für die Inanspruchnahme der weiteren Regelungen die Geburtsurkunde des Kindes vorzulegen. ⁴Die/der Studierende gibt auf einem Formblatt des Prüfungsamts die Veranstaltungen und Prüfungen an, an denen sie/er nicht teilnehmen kann. ⁵Das Prüfungsamt übernimmt die Information der angegebenen Lehrenden, der Prüfungsbeauftragten und des Prüfungsausschusses. ⁶Für Beratung und Unterstützung können Studierende sich insbesondere an die Gleichstellungsbeauftragte, die Studienberatung und das Prüfungsamt wenden.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe
1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
 2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt oder

3. die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüferin/dem Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft nachgewiesen werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend". ²Eine Exmatrikulation oder eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. ³Bei Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ⁴Zusätzlich oder statt eines ärztlichen Attestes kann auch die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. ⁵Werden die Gründe anerkannt, gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen.
- (3) ¹Versucht die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend". ²Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ³Die Entscheidungen nach Sätzen 1 und 2 trifft die/der Prüfende. ⁴Die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat hat das Recht, gegen diese Entscheidung schriftlich beim Prüfungsausschuss Einspruch einzulegen. ⁵Über das weitere Verfahren entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Beteiligten. ⁶Gilt die Prüfung als mit "nicht ausreichend" bewertet, muss die entsprechende Prüfung wiederholt werden. ⁷In besonders schwerwiegenden oder wiederholten Fällen von Täuschung kann der Prüfungsausschuss die Studierende/den Studierenden von der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens ausschließen. ⁸Die Bachelorprüfung ist dann endgültig nicht bestanden.
- (4) ¹Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als "nicht ausreichend". ²Abs. 2 Satz 1 bis 5 gilt entsprechend. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend, höchstens aber um die Hälfte der Bearbeitungsdauer, hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ⁴Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung kann in der Regel um höchstens den Zeitraum dieser Erkrankung hinausgeschoben werden.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistung und Notenbildung

- (1) ¹Die einzelne Prüfungsleistung wird von der/dem Prüfenden bewertet. ²Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel spätestens innerhalb eines Monats nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten. ³Die Noten werden in anonymisierter Form von den Lehrenden per Aushang und/oder im hochschulinternen Netz bekannt gegeben.
- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- | | | |
|---------------|---------------------|---|
| 1,0; 1,3 | = sehr gut | = eine besonders hervorragende Leistung, |
| 1,7; 2,0; 2,3 | = gut | = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung, |
| 2,7; 3,0; 3,3 | = befriedigend | = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 3,7; 4,0 | = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht, |
| 5,0 | = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

- (3) ¹Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde. ²Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. ³In diesem Fall berechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten, wobei auch andere Noten als in Abs. 2 möglich sind. ⁴Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Die Gesamtnote lautet
bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5 gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5 befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0 ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.
- (5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die nach Maßgabe der jeweiligen Fachspezifischen Anlage/Studienordnung (Anlage 6) dieser Prüfungsordnung hierfür erforderlichen Credit Points (CP) erworben wurden, d.h. die Modulprüfung gemäß Abs. 6 mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde.
- (6) Die Note der Modulprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der dieser Prüfung zugeordneten bestandenen Prüfungsleistungen, wobei die den Prüfungsleistungen zugeordneten Credit Points (CP) als Gewichte dienen.
- (7) ¹Die Gesamtnote des Faches und die Noten des Optionalbereiches errechnen sich jeweils als gewichtetes arithmetisches Mittel aller Noten der zugehörigen Module. ²Die Credit Points (CP) der Module dienen als Gewichte.
- (8) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Gesamtnoten der beiden Fächer nach § 3 Abs. 3, der Noten des Optionalbereichs und der Bachelorarbeit. ²Die Noten werden jeweils mit den zugeordneten Credit Points (CP) gewichtet. ³Die Gesamtnote wird gemäß Absatz 4 ausgewiesen.

§ 14 Credit Points (CP)

- (1) Gemäß § 3 Abs. 3 sind in diesem Studiengang insgesamt mindestens 180 Credit Points (CP) zu erwerben.
- (2) ¹Credit Points (CP) werden vergeben auf der Grundlage von bestandenen Prüfungs- oder Studienleistungen. ²Sie geben den durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsaufwand für die Leistungen wieder. ³Ein Credit Point umfasst 30 Arbeitsstunden (Kontaktzeit und Selbststudium). ⁴In Teilmodulen, in denen keine Prüfungsleistung erbracht wird, besteht Anwesenheitspflicht und themen- bzw. lehrveranstaltungsabhängig die Pflicht zur aktiven Teilnahme. ⁵Die CP für diese Veranstaltungen werden vergeben für
a) die Anwesenheit der Studierenden in der Veranstaltung und
b) für die selbständige Vor- und Nacharbeit der Studierenden.
- (3) ¹Die Verteilung der Credit Points auf die einzelnen Studienbereiche regelt § 3 Abs. 3 in Verbindung mit der jeweiligen Fachspezifischen Anlage/Studienordnung (Anlage 6). ²Die Zuordnung von Credit Points (CP) zu Prüfungs- und Studienleistungen ergibt sich aus der jeweiligen Fachspezifischen Anlage/Studienordnung (Anlage 6).

- (4) ¹Die jeweilige Fachspezifische Anlage/Studienordnung (Anlage 6) kann vorsehen, dass Credit Points (CP) in Modulen aufgrund einer benoteten Prüfungsleistung oder zwei oder mehr Teilprüfungen erworben werden können. ²Gemäß § 9 Abs.1 können die Fächer innerhalb der Module Teilmodule ausweisen, in denen keine Prüfungsleistung erbracht wird. ³In jedem Modul (mit Ausnahme von Exkursionsmodulen und ausgewiesenen Einführungsmodulen) muss jedoch mindestens eine benotete Prüfungsleistung erbracht werden.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt für jede Studierende/jeden Studierenden ein Credit Pointskonto. ²Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten gewährt der Prüfungsausschuss den Studierenden jederzeit Einblick in den Stand ihres Kontos.

§ 15

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen einer Modulteilprüfung oder Modulprüfung oder ggf. der Abschlussprüfung können einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholungsprüfung ist in der Regel eine mündliche Prüfung. ³Diese Wiederholungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; im Übrigen gilt § 9 Abs. 5 entsprechend. ⁴Für zwei auch im zweiten Versuch nicht bestandene Prüfungsversuche darf ein dritter Prüfungsversuch unternommen werden. ⁵Wird die Prüfungsleistung in der zweiten Wiederholung mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als "nicht ausreichend", so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.
- (2) ¹Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist abzulegen. ²Sie sollen spätestens im Rahmen der nächsten angebotenen regulären Prüfungstermine abgelegt werden. ³Zur Wiederholungsprüfung melden sich die Studierenden bei der/dem Prüfungsbeauftragten des jeweiligen Faches an.
- (3) ¹Die Wiederholung einer im ersten Versuch bestandenen Prüfungsleistung (Modulteilprüfung oder Modulabschlussprüfung) zur Notenverbesserung ist einmal zulässig. ²Die bessere Prüfungsleistung wird übernommen. ³Es können bis zu zwei Prüfungsleistungen zur Notenverbesserung wiederholt werden. ⁴Diese Wiederholungsprüfung muss spätestens zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen.
- (4) In demselben Studiengang oder in einem der gewählten Fächer an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.

§ 16

Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen. ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfung bestanden wurde. ³Dem Zeugnis wird eine Übersicht über die bestandenen Module und ggf. zugehörige Teilprüfungsleistungen (Transcript of Records) sowie ein Diploma Supplement* beigefügt. ⁴Auf Antrag werden das Zeugnis und die Modulübersicht zusätzlich in englischer Sprache und das Diploma Supplement zusätzlich in deutscher Sprache ausgestellt.
- (2) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, dem eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen ist.

* redaktioneller Hinweis:

-entsprechend dem jeweils aktuellen Muster der Hochschulrektorenkonferenz (HRK)-

- (3) ¹Beim Verlassen der Universität oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertungen sowie die zugeordneten Credit Points gemäß ECTS enthält. ²Im Fall von Abs. 2 wird eine Bescheinigung ausgestellt, die auch die nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden Prüfungsleistungen ausweist. ³Auf Antrag wird im Fall von Absatz 2 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausweist.

§ 17 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Prüfungskandidatin/dem Prüfungskandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 16 Abs. 2 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Ausfertigung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 18 Einsicht in die Prüfungsakte

¹Der Prüfungskandidatin/dem Prüfungskandidaten wird auf Antrag nach Ende jedes Prüfungszeitraums und der Bachelorprüfung Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ³Die/der Studierende wird über Teilergebnisse ihrer/seiner Prüfung unterrichtet. ⁴Dies geschieht in der Regel über die Lehrenden, die an der Prüfung beteiligt waren.

§ 19 Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Bescheide und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach dieser Prüfungsordnung eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach Abs. 3.
- (3) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser/diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die

Prüferin/der Prüfer die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab.³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin/des Prüfers insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. gegen Rechtsvorschriften verstoßen wurde,
3. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
4. allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe nicht beachtet worden sind,
5. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist oder ob
6. sich die Prüferin/der Prüfer von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

- (4) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. ²Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, ist die Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung (Möglichkeit der Klageerhebung) zu versehen.

§ 19 a

Widerspruchsverfahren gegen die Benotung von Bachelorarbeiten

¹Wenn die Beurteilungen der Bachelorarbeit zwei volle Notenstufen oder mehr auseinander liegen, werden der/dem betroffenen Studierenden neben der errechneten Gesamtnote auch die beiden Einzelnoten bekannt gegeben. ²Die Studierenden werden darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit der Beschwerde gegen die vergebene(n) Note(n) besteht. ³Ergeht eine Beschwerde, so verfährt der Prüfungsausschuss gemäß § 19. ⁴Wird ein Drittgutachten eingeholt, so entscheidet der Prüfungsausschuss nach dessen Eingang, ob

1. die ursprüngliche Notengebung unverändert gilt, in diesem Fall wird das Drittgutachten nicht in die Notengebung einbezogen. ⁵Dies gilt in jedem Fall, wenn das Drittgutachten schlechter als die beanstandete Note ausfällt;
2. dem Einspruch der/des Studierenden gegen die Notengebung stattgegeben wird. ⁶In diesem Fall wird die beanstandete Note verworfen und stattdessen die Note des Drittgutachtens zur Notenberechnung herangezogen.

II.

Bachelorprüfung

§ 20

Art und Umfang

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen in den nach § 3 Abs. 3 gewählten Fächern und dem Optionalbereich, der Bachelorarbeit sowie ggf. einer Abschlussprüfung, sofern die jeweilige Fachspezifische Anlage/Studienordnung (Anlage 6) eine solche vorsieht.
- (2) ¹In den einzelnen Modulen und Modulprüfungen sind Credit Points entsprechend der jeweiligen Fachspezifischen Anlage/Studienordnung (Anlage 6) zu erwerben. ²Modulprüfungen können aus Teilprüfungsleistungen bestehen. ³Modulprüfungen und ggf. zugehörige Teilprüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht. ⁴Das Nähere regelt die jeweilige Fachspezifische Anlage/Studienordnung (Anlage 6).

§ 21**Zulassung zur Bachelorarbeit**

- (1) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit und ggf. zur Abschlussprüfung setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 120 Credit Points (CP) erworben wurden. ²Die Zulassung zur Abschlussprüfung, sofern diese vorgesehen ist, setzt für das Fach, in dem die Bachelorarbeit geschrieben wird, zusätzlich die bestandene Bachelorarbeit voraus.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit sind folgende Unterlagen beizufügen:
- a. ein Vorschlag für das Thema der Arbeit,
 - b. ggf. ein Vorschlag für Prüfende,
 - c. eine Erklärung darüber, ob eine Bachelorprüfung oder Teile einer solcher Prüfung oder einer anderen Prüfung in einem der gewählten Fächer an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden wurden oder ob sich die Antragstellerin/der Antragsteller in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind
oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind
oder
 3. die Bachelorprüfung oder eine andere Prüfung in einem der gewählten Fächer an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist
oder
 4. der Fall des § 17 Abs. 2 Satz 2 eintritt (Rücknahme der Zulassung).

§ 22**Bachelorarbeit**

- (1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem der gewählten Studienfächer selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Die Bachelorarbeit ist bei einer Fächerwahl nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Buchst. a) nur im gewählten ersten Fach (A-Fach) zu schreiben, im Fall einer Fächerwahl nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Buchst. b) in einem der beiden Fächer (B-Fächer). ³Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 4 entsprechen. ⁴Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann von jeder und jedem hauptamtlich Lehrenden der Universität Vechta festgelegt werden (Erstprüferin/Erstprüfer). ²Auf Antrag eines Faches können auch Lehrende gemäß § 5 Abs. 1 zu Erst- oder Zweitprüfenden bestellt werden.
- (3) ¹Das Thema wird von der Erstprüferin/dem Erstprüfer nach Anhörung der Prüfungskandidatin/des Prüfungskandidaten festgelegt und dem Prüfungsausschuss mitgeteilt. ²Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ³Mit der Ausgabe des Themas werden die Erstprüferin/der Erstprüfer und die Zweitprüferin/der Zweitprüfer bestellt. ⁴Während der Anfertigung der Arbeit wird die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat von der Erstprüferin/dem Erstprüfer betreut. ⁵Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb dieser Universität durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (4) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt 2 Monate. ²Der Zeitaufwand für die Bearbeitung der Bachelorarbeit beträgt 10 Credit Points (CP). ³Das The-

ma kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats zurückgegeben werden. ⁴Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit bis zur Gesamtdauer von 3 1/2 Monaten verlängern. ⁵Tritt während der Bearbeitung der Bachelorarbeit eine Erkrankung ein, die nach amtsärztlicher Einschätzung länger andauern wird (3 Monate oder länger), so kann das Thema der Bachelorarbeit unbeschadet von Satz 3 ebenfalls zurückgegeben werden.

- (5) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (6) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in zwei Exemplaren im zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (7) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende zu bewerten.

§ 23

Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit kann nur, wenn sie mit "nicht ausreichend" bewertet wurde oder als "nicht ausreichend" gilt, einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholung einer bestandenen Arbeit zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht zulässig. ³Die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Arbeit ist nur ausnahmsweise bei Vorliegen besonderer Gründe zulässig, hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit schon nicht bei der ersten Arbeit (§ 22 Abs. 4) Gebrauch gemacht worden ist. ⁵§ 22 Abs. 4 Satz 5 bleibt davon unberührt.
- (2) Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

§ 24

Gesamtergebnis

¹Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 180 Credit Points erworben wurden und alle Modulprüfungen in den gewählten Fächern und im Optionalbereich einschließlich der Praktika und der Bachelorarbeit und ggf. der Abschlussprüfung bestanden sind. ²Über die bestandene Bachelorprüfung stellt der Prüfungsausschuss ein Zeugnis aus. ³Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt gemäß § 13.

§ 25

Inkrafttreten

¹Die Prüfungsordnung in der Fassung dieser Neubekanntmachung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Vechta in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium an der Universität Vechta zum Wintersemester 2010/2011 aufgenommen haben.

Anlagen:

Anlage 1: Studienfächer

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen/Studienordnungen

Entwurfsverfasser dieser Ordnung: Prof. Dr. Werner Klohn

Anlage 1: Studienfächer

Anglistik,
Biologie,
Chemie,
Designpädagogik,
Erziehungswissenschaften,
Geographie,
Germanistik,
Geschichte,
Katholische Theologie,
Bildende Kunst/Kunstpädagogik,
Kulturwissenschaften,
Mathematik,
Musik,
Optionalbereich,
Pädagogische Psychologie,
Philosophie,
Politik,
Sachunterricht,
Sozialwissenschaften,
Soziologie,
Sport,
Wissenschaft von der Politik.

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen/Studienordnungen

Fach	Seite
ANGLISTIK	19
BIOLOGIE	24
CHEMIE	28
DESIGNPÄDAGOGIK	31
ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT	35
GEOGRAPHIE	40
GERMANISTIK	43
GESCHICHTE	48
KATHOLISCHE THEOLOGIE	52
BILDENDE KUNST/KUNSTPÄDAGOGIK	56
KULTURWISSENSCHAFTEN	60
MATHEMATIK	63
MUSIK	67
OPTIONALBEREICH	73
PÄDAGOGISCHE PSYCHOLOGIE	76
PHILOSOPHIE	79
POLITIK	82
SACHUNTERRICHT	86
SOZIALWISSENSCHAFTEN	89
SOZIOLOGIE	93
SPORT	96
WISSENSCHAFT VON DER POLITIK	101

Redaktioneller Hinweis:

In den Fachspezifischen Anlagen/Studienordnungen wird auf „Studienplan“ und Modulverzeichnis für das jeweilige Fach verwiesen. Diese Unterlagen sind bei den Prüfungsbeauftragten der Fächer erhältlich.

Fachspezifische Anlage/Studienordnung Bachelorstudiengang Combined Studies Anglistik

I.

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Fachspezifische Anlage/Studienordnung enthält die Regelungen für ein ordnungsgemäßes Studium im Fach Anglistik im Sinne der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Combined Studies der Universität Vechta.
- (2) Umfang, Dauer und Gliederung des Studiums sind § 3 der Prüfungsordnung zu entnehmen.
- (3) ¹Für die fachliche Studienberatung stehen die/der Vorsitzende der Fachkommission Anglistik/Englisch sowie die Lehrenden des Faches zur Verfügung. ²Es wird empfohlen, insbesondere die zu Studienbeginn angebotenen Beratungstermine wahrzunehmen.

II.

Besondere Bestimmungen

§ 1

Studienplan und Modulverzeichnis

¹Der Studienplan enthält Empfehlungen für den Ablauf und die Gestaltung des Studiums im Fach Anglistik. ²A-, B- und C-Fach haben jeweils einen spezifischen Studienplan. ³Im Modulverzeichnis sind die Module mit den entsprechenden Lehrveranstaltungen detailliert ausgewiesen.

§ 2

Ziele des Studiums

- (1) Die Studierenden sollen am Ende ihres Studiums verfügen über:
 - hohe englische Sprachkompetenz (mündlich und schriftlich),
 - Fähigkeit zur systematischen Analyse literarischer und nicht-literarischer Texte,
 - Vertrautheit mit der anglo-amerikanischen Kultur,
 - Kenntnis grundlegender Aspekte der Vermittlung von sprachlicher, literarischer und kultureller Kompetenz.
- (2) Der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiums bietet Einstiegsmöglichkeiten in den Bereichen Wirtschaft (z. B. exportorientierte Unternehmen), Verbände und internationale Organisationen, Journalismus, Verlagswesen, Kulturmanagement und Tourismus.
- (3) Bei entsprechender Leistung und Eignung ist der Übergang in einen auf den Lehrerberuf vorbereitenden Masterstudiengang oder einen fachwissenschaftlichen Masterstudiengang mit eventuell nachfolgendem Übergang in einen Promotionsstudiengang möglich.

§ 3

Studienbereiche

Das Studium umfasst folgende Studienbereiche:

- Sprachwissenschaft im Umfang von
18 CP (A-Fach)
14 CP (B-Fach)

- 7 CP (C-Fach)
- Literaturwissenschaft im Umfang von
 - 18 CP (A-Fach)
 - 14 CP (B-Fach)
 - 7 CP (C-Fach)
- Fachdidaktik im Umfang von
 - 7 CP (A-Fach)
 - 7 CP (B-Fach)
 - 7 CP (C-Fach)
- Cultural Studies (Landeskunde) im Umfang von
 - 11 CP (A-Fach)
 - 6 CP (B-Fach)
 - 6 CP (C-Fach)
- Sprachpraxis im Umfang von
 - 26 CP (A-Fach)
 - 19 CP (B-Fach)
 - 13 CP (C-Fach).

§ 4

Studieninhalte und Arbeitsaufwand

A-Fach

Sprachwissenschaft

Pflichtmodule

AN-1	Einführung in die allg. u. anglistische Sprachwissenschaft	7 CP	/	4 SWS
AN-7	Fields of Linguistics	7 CP	/	4 SWS
AN-10	Sprachwissenschaftliche und literaturwissenschaftliche Textanalyse (halb)	4 CP	/	2 SWS
Summe der Pflichtmodule		18 CP	/	10 SWS

Literaturwissenschaft

Pflichtmodule

AN-2	Einführung in die allg. u. anglistische Literaturwissenschaft	7 CP	/	4 SWS
AN-8	Fields of Literary Studies	7 CP	/	4 SWS
AN-10	Sprachwissenschaftliche und literaturwissenschaftliche Textanalyse (halb)	4 CP	/	2 SWS
Summe der Pflichtmodule		18 CP	/	10 SWS

Fachdidaktik*Pflichtmodul*

AN-3	Einführung in die Fachdidaktik Englisch	7 CP	/	4 SWS
------	---	------	---	-------

Cultural Studies (Landeskunde)*Pflichtmodule*

AN-4	Introduction to Cultural Studies	6 CP	/	4 SWS
------	----------------------------------	------	---	-------

AN-11	Advanced Cultural Studies	5 CP	/	4 SWS
-------	---------------------------	------	---	-------

Summe der Pflichtmodule		11 CP	/	8 SWS
-------------------------	--	-------	---	-------

Sprachpraxis*Pflichtmodule*

AN-5	Integrated Language Course I	7 CP	/	6 SWS
------	------------------------------	------	---	-------

AN-6	Integrated Language Course II	6 CP	/	4 SWS
------	-------------------------------	------	---	-------

AN-9	Grammar Exercises	6 CP	/	4 SWS
------	-------------------	------	---	-------

AN-12	Advanced Language Skills	7 CP	/	4 SWS
-------	--------------------------	------	---	-------

Summe der Pflichtmodule		26 CP	/	18 SWS
-------------------------	--	-------	---	--------

Gesamtsumme A-Fach:		80 CP	/	50 SWS
---------------------	--	-------	---	--------

*B-Fach*Sprachwissenschaft*Pflichtmodule*

AN-1	Einführung in die allg. u. anglistische Sprachwissenschaft.	7 CP	/	4 SWS
------	---	------	---	-------

AN-7	Fields of Linguistics	7 CP	/	4 SWS
------	-----------------------	------	---	-------

Summe der Pflichtmodule		14 CP	/	8 SWS
-------------------------	--	-------	---	-------

Literaturwissenschaft*Pflichtmodule*

AN-2	Einführung in die allg. u. anglistische Literaturwissenschaft	7 CP	/	4 SWS
------	---	------	---	-------

AN-8	Fields of Literary Studies	7 CP	/	4 SWS
------	----------------------------	------	---	-------

Summe der Pflichtmodule		14 CP	/	8 SWS
-------------------------	--	-------	---	-------

Fachdidaktik*Pflichtmodul*

AN-3	Einführung in die Fachdidaktik Englisch	7 CP	/	4 SWS
------	---	------	---	-------

Cultural Studies (Landeskunde)*Pflichtmodul*

AN-4	Introduction to Cultural Studies	6 CP	/	4 SWS
------	----------------------------------	------	---	-------

Sprachpraxis*Pflichtmodule*

AN-5	Integrated Language Course I	7 CP	/	6 SWS
AN-6	Integrated Language Course II	6 CP	/	4 SWS
AN-9	Grammar Exercises	6 CP	/	4 SWS
Summe der Pflichtmodule		19 CP	/	14 SWS
Gesamtsumme B-Fach:		60 CP	/	38 SWS

*C-Fach*Sprachwissenschaft

Pflichtmodul

AN-1	Einführung in die allg. u. anglistische Sprachwissenschaft	7 CP	/	4 SWS
------	--	------	---	-------

Literaturwissenschaft*Pflichtmodul*

AN-2	Einführung in die allg. u. anglistische Literaturwissenschaft	7 CP	/	4 SWS
------	---	------	---	-------

Fachdidaktik*Pflichtmodul*

AN-3	Einführung in die Fachdidaktik Englisch	7 CP	/	4 SWS
------	---	------	---	-------

Cultural Studies (Landeskunde)*Pflichtmodul*

AN-4	Introduction to Cultural Studies	6 CP	/	4 SWS
------	----------------------------------	------	---	-------

Sprachpraxis*Pflichtmodule*

AN-5	Integrated Language Course I	7 CP	/	6 SWS
AN-6	Integrated Language Course II	6 CP	/	4 SWS
Summe der Pflichtmodule		13 CP	/	10 SWS
Gesamtsumme C-Fach:		40 CP	/	26 SWS

§ 5**Lehrveranstaltungsarten und -formen**

- (1) Die Studierenden erarbeiten sich die Studieninhalte in Lehrveranstaltungen des Fachs, die sie selbstständig vorbereiten, nachbereiten und vertiefen sollen, in fächerübergreifenden Lehrveranstaltungen und im Selbststudium.

- (2) ¹In der Regel gibt es im Fach Anglistik die folgenden Lehrveranstaltungsformen: Vorlesung, Seminar, Projekt, Kolloquium. ²Die Lehrveranstaltungen sind, sofern nicht anders angegeben, zweistündig.

§ 6 Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen sind in § 9 der Prüfungsordnung geregelt.
- (2) Als Äquivalent für eine Hausarbeit gelten mehrere kleine häusliche Arbeiten (h. A.).

§ 7 Gliederung des Studiums

¹Die zeitliche Platzierung der Module im Fach Anglistik ist frei im Verlauf des Studiums wählbar. ²Allerdings müssen die Studierenden beachten, dass für den Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen das erfolgreiche Absolvieren anderer Lehrveranstaltungen Voraussetzung ist.

§ 8 Grundpraktikum

Es wird empfohlen, dass das Grundpraktikum (§ 8 Prüfungsordnung) in einem anglistikbezogenen Berufsfeld (siehe § 10 Prüfungsordnung) abgeleistet wird.

§ 9 Auslandsaufenthalt

¹Ein mindestens dreimonatiger Auslandsaufenthalt in einem englischsprachigen Land wird dringend empfohlen. ²Diejenigen Studierenden, die ein Lehrermasterstudium im Anschluss an das Bachelorstudium planen, werden darauf hingewiesen, dass sie einen derartigen Auslandsaufenthalt bei der Meldung zur Masterprüfung nachweisen müssen.

§ 10 Bachelorarbeit

¹Sofern die Bachelorarbeit im Teilbereich Landeskunde geschrieben wird, ist sie in englischer Sprache zu verfassen. ²Wird die Arbeit in den Teilbereichen Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Fachdidaktik oder interdisziplinär geschrieben, kann die Arbeit nach Absprache mit der Erstprüferin/dem Erstprüfer in deutscher oder in englischer Sprache verfasst werden.

Fachspezifische Anlage/Studienordnung Bachelorstudiengang Combined Studies Biologie

I.

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Fachspezifische Anlage/Studienordnung enthält die Regelungen für ein ordnungsgemäßes Studium im Fach Biologie im Sinne der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Combined Studies der Universität Vechta.
- (2) Umfang, Dauer und Gliederung des Studiums sind § 3 der Prüfungsordnung zu entnehmen.
- (3) ¹Für die fachliche Studienberatung stehen die Lehrenden des Faches zur Verfügung. ²Es wird empfohlen, insbesondere die zu Studienbeginn angebotenen Beratungstermine wahrzunehmen.

II.

Besondere Bestimmungen

§ 1

Studienplan und Modulverzeichnis

¹Der Studienplan enthält Empfehlungen für den Ablauf und die Gestaltung des Studiums. ²A-, B- und C-Fach haben jeweils einen spezifischen Studienplan. ³Im Modulverzeichnis sind die Module mit den entsprechenden Lehrveranstaltungen detailliert ausgewiesen.

§ 2

Ziele des Studiums

- (1) ¹Das Lehrfach Biologie bietet eine breitgefächerte, in Spezialgebieten konturierte, intensive Ausbildung der „Wissenschaft vom Leben“, wobei eine ausgewogene Balance von Theorie und Praxis angestrebt wird. ²Im Mittelpunkt steht der lebende Organismus: sein Bau (Anatomie und Morphologie), seine Funktionen (Physiologie), seine Wechselbeziehungen zur belebten und unbelebten Natur (Ökologie) sowie die Vielfalt der Arten (Taxonomie und Systematik). ³Auch molekularbiologische, biochemische und genetische Grundlagen werden im Studium angemessen berücksichtigt.
- (2) ¹Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs finden neben dem vorgezeichneten beruflichen Weg als Lehrerinnen und Lehrer vielfältige Entfaltungsmöglichkeiten in solchen Bereichen, in denen es auf Natur- Umwelt- und Artenkenntnis ankommt. ²Durch die Ausbildung in „Biodiversität und Ökologie“ sind Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs qualifiziert für Planungs- und Bewertungsarbeiten im Natur- und Umweltbereich. ³Daraus ergeben sich Arbeitsmöglichkeiten in Architektur- oder Planungsbüros sowie in Umwelt- oder Landwirtschaftsämtern.
- (3) Die Ausbildung in „organismischer Biologie“ bietet Einstiegsmöglichkeiten im Bereich des Wissenstransfers als Wissenschaftsjournalist, Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter in Museen, biologischen Sammlungen sowie in regionalen Umweltbildungsstätten.
- (4) ¹Die Ausbildung im Bachelor Biologie an der Universität Vechta setzt bewusst einen Kontrapunkt zur gängigen Biologie-Ausbildung. ²Während die meisten Ausbildungsstätten ihren Schwerpunkt molekularbiologisch oder biotechnologisch definieren, legen die Dozentinnen und Dozenten der Biologie an der Universität Vechta Wert auf die Vermittlung einer naturnahen, facettenreichen Biologie. ³Organismische Biologie, Biodiversität, Naturschutz und Ökologie sind die wesentlichen Ausbildungs- und Forschungsschwerpunkte an der Universität Vechta.

§ 3 Studienbereiche

Im Studienfach Biologie bestehen keine Studienbereiche.

§ 4 Studieninhalte und Arbeitsaufwand

A-Fach (insgesamt 80 CP)

Pflichtmodule

BI-31	Bau und Funktion der Pflanzen	5 CP / 4 SWS
BI-32	Taxonomie der Pflanzen	5 CP / 2 SWS
BI-33	Bau und Funktion der Tiere	5 CP / 4 SWS
BI-34	Taxonomie der Tiere	5 CP / 3 SWS
BI-35	Biologiedidaktik	6 CP / 5 SWS
BI-36	Grundlagen der Humanbiologie	5 CP / 3 SWS
BI-37	Grundlagen der Biologie	5 CP / 3 SWS
BI-38	Physik für Biologinnen/Biologen	5 CP / 3 SWS
CH-1	Allgemeine Chemie	4 CP / 3 SWS
Summe der Pflichtmodule		45 CP / 30 SWS

Wahlmodule

BI-39	Ökologie der Pflanzen	5 CP / 3 SWS
BI-40	Ökologie der Wirbeltiere	5 CP / 3 SWS
BI-41	Vegetationsökologie	5 CP / 3 SWS
BI-42	Gewässerökologie	5 CP / 3 SWS
BI-43	Vertiefung: Evolution	5 CP / 3 SWS
BI-44	Vertiefung: Genetik	5 CP / 3 SWS
BI-45	Natur und Ethik	5 CP / 3 SWS
BI-46	Humanbiologie und Gesundheit	5 CP / 3 SWS
BI-47	Naturwissenschaftliche Prinzipien	5 CP / 3 SWS
CH-2	Anorganische Chemie	5 CP / 4 SWS
CH-5	Organische Chemie	5 CP / 4 SWS
Summe von 7 Wahlmodulen (davon mind. 2 in Ökologie und 1 in Chemie)		35 CP / 22 SWS

Gesamtsumme 80 CP / 52 SWS

B-Fach (insgesamt 60 CP)

Pflichtmodule

wie A-Fach, 45 CP / 30 SWS

Wahlmodule

3 Module sind auszuwählen (davon mind. 1 Ökologie): 15 CP / 9 SWS

C-Fach (insgesamt 40 CP)

Pflichtmodule

BI-31	Bau und Funktion der Pflanzen	5 CP / 4 SWS
BI-33	Bau und Funktion der Tiere	5 CP / 4 SWS
BI-35	Biologiedidaktik	6 CP / 5 SWS
BI-36	Grundlagen der Humanbiologie	5 CP / 3 SWS
BI-37	Grundlagen der Biologie	5 CP / 3 SWS
BI-38	Physik für Biologinnen/Biologen	5 CP / 3 SWS
CH-1	Allgemeine Chemie	4 CP / 3 SWS
Summe der Pflichtmodule		35 CP / 25 SWS

Wahlmodule:

BI-32	Taxonomie der Pflanzen	5 CP / 2 SWS
BI-34	Taxonomie der Tiere	5 CP / 3 SWS
Ein Modul ist auszuwählen		5 CP / 2-3 SWS

Gesamtsumme 40 CP/27-28 SWS

Bezugsfach Biologie im Sachunterricht (B-Fach) (insgesamt 30 CP)

Pflichtmodule

BI-31	Bau und Funktion der Pflanzen	5 CP / 4 SWS
BI-36	Grundlagen der Humanbiologie	5 CP / 3 SWS
BI-37	Grundlagen der Biologie	5 CP / 3 SWS
Summe der Pflichtmodule		15 CP / 10 SWS

Wahlmodule:

BI-32	Taxonomie der Pflanzen	5 CP / 2 SWS
BI-33	Bau und Funktion der Tiere	5 CP / 4 SWS
BI-34	Taxonomie der Tiere	5 CP / 3 SWS
BI-38	Physik für Biologinnen/Biologen	5 CP / 3 SWS
BI-39	Ökologie der Pflanzen	5 CP / 3 SWS
BI-40	Ökologie der Wirbeltiere	5 CP / 3 SWS
BI-41	Vegetationsökologie	5 CP / 3 SWS
BI-42	Gewässerökologie	5 CP / 3 SWS
BI-43	Vertiefung: Evolution	5 CP / 3 SWS
BI-44	Vertiefung: Genetik	5 CP / 3 SWS
BI-45	Natur und Ethik	5 CP / 3 SWS
BI-46	Humanbiologie und Gesundheit	5 CP / 3 SWS
BI-47	Naturwissenschaftliche Prinzipien	5 CP / 3 SWS
Drei Module sind auszuwählen		15 CP/8-11 SWS

Gesamtsumme 30 CP/ca. 20 SWS

Bezugsfach Biologie im Sachunterricht (C-Fach) (insgesamt 10 CP)

Pflichtmodule

BI-36	Grundlagen der Humanbiologie	5 CP / 3 SWS
BI-37	Grundlagen der Biologie	5 CP / 3 SWS
Summe der Pflichtmodule		10 CP / 6 SWS

§ 5

Lehrveranstaltungsarten und -formen

- (1) In der Regel gibt es im Fach Biologie die Lehrveranstaltungsformen Vorlesung, Seminar, Übung und Exkursion.
- (2) Zur Vorbereitung auf eine Tätigkeit im Schulbereich werden fachdidaktische Übungen und didaktische Versuche durchgeführt.

§ 6

Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen sind in § 9 der Prüfungsordnung geregelt.

§ 7

Gliederung des Studiums

¹Die zeitliche Reihung der Module ist im Rahmen des Angebots im Fach Biologie im Verlauf des Studiums wählbar. ²Es wird empfohlen, dass Studium entsprechend des Studienplans zu organisieren.

§ 8

Grundpraktikum

Es bestehen keine speziellen Empfehlungen des Faches Biologie zum Grundpraktikum.

Fachspezifische Anlage/ Studienordnung Bachelorstudiengang Combined Studies Chemie

I.

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Fachspezifische Anlage/Studienordnung enthält die Regelungen für ein ordnungsgemäßes Studium im Bezugsfach (für das Fach Sachunterricht) Chemie im Sinne der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Combined Studies.
- (2) Umfang, Dauer und Gliederung des Studiums sind § 3 der Prüfungsordnung zu entnehmen.
- (3) ¹Für die fachliche Studienberatung stehen die Lehrenden des Faches zur Verfügung. ²Es wird empfohlen, insbesondere die zu Studienbeginn angebotenen Beratungstermine wahrzunehmen.

II.

Besondere Bestimmungen

§ 1

Studienplan und Modulverzeichnis

¹Der Studienplan enthält Empfehlungen für den Ablauf und die Gestaltung des Studiums im Bezugsfach Chemie. ²Im Modulverzeichnis sind die Module mit den entsprechenden Lehrveranstaltungen detailliert ausgewiesen.

§ 2

Ziele des Studiums

¹Die Studierenden sollen Grundlagen erwerben, die sie zur Analyse und Strukturierung naturwissenschaftlich orientierter Inhalte des Sachunterrichts befähigen. ²Dazu gehören naturwissenschaftliche Grundkenntnisse unter besonderer Betonung des chemischen Aspektes und ausreichende experimentelle Fertigkeiten sowie die angemessene didaktische Aufbereitung naturwissenschaftlicher Themen aus der Welt der Schülerinnen und Schüler in chemischer Sicht.

§ 3

Studienbereiche

Das Studium umfasst die Bereiche Allgemeine Chemie, Anorganische Chemie (die Veranstaltungen hierzu sind grundlagen- und sachunterrichtsbezogen), Organische Chemie (die Veranstaltungen hierzu sind grundlagen- und sachunterrichtsbezogen) sowie Didaktik der Chemie.

§ 4 Studieninhalte und Arbeitsaufwand

B-Fach

Pflichtmodule

CH-1	Allgemeine Chemie	4 CP /	3 SWS
CH-2	Anorganische Chemie (AC)	5 CP /	4 SWS
CH-3	Anorganische Chemie im Sachunterricht	4 CP /	2 SWS
CH-4	Experimentalübung mit Vortrag in AC	3 CP /	3 SWS
CH-5	Organische Chemie (OC)	5 CP /	4 SWS
CH-6	Organische Chemie im Sachunterricht	4 CP /	2 SWS
CH-7	Experimentalübung mit Vortrag in OC	3 CP /	3 SWS
CH-8	Chemie im Alltag, Exkursion	2 CP /	1 SWS
CH-9	Chemiedidaktik	4 CP /	4 SWS
Summe der Pflichtmodule		34 CP /	26 SWS

C-Fach

Pflichtmodule

CH-1	Allgemeine Chemie	4 CP /	3 SWS
CH-3	Anorganische Chemie im Sachunterricht	4 CP /	2 SWS
CH-6	Organische Chemie im Sachunterricht	4 CP /	2 SWS
CH-8	Chemie im Alltag, Exkursion	2 CP /	1 SWS
Summe der Pflichtmodule		14 CP /	8 SWS

§ 5 Lehrveranstaltungsarten und -formen

- (1) Die Studierenden erarbeiten die Studieninhalte in fachwissenschaftlichen und fachpraktischen Lehrveranstaltungen, deren Stoff sie selbstständig vorbereiten, nachbereiten und vertiefen sollen, im Selbststudium und in fächerübergreifenden Lehrveranstaltungen.
- (2) ¹In der Regel gibt es im Bezugsfach Chemie die folgenden Lehrveranstaltungsformen: Vorlesung, Seminar, Übung, Praktikum und Exkursion. ²Die Lehrveranstaltungen sind, sofern nicht anders angegeben, zweistündig.

§ 6 Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen sind in § 9 der Prüfungsordnung geregelt.

§ 7 Gliederung des Studiums

¹Die zeitliche Platzierung der Module des Bezugsfaches Chemie ist frei im Verlauf des Studiums wählbar.
²Jedoch gibt es einige inhaltliche Platzierungen zu beachten:

- Modul CH-2 setzt Modul CH-1 voraus,

- Modul CH-3 empfehlenswert nach Modul CH-2 (für B-Fach),
- Modul CH-4 setzt eines der Module CH-2 und CH-3 voraus,
- Modul CH-5 setzt Modul CH-1 voraus,
- Modul CH-6 empfehlenswert nach Modul CH-5 (für B-Fach),
- Modul CH-7 setzt eines der Module CH-5 und CH-6 voraus,
- Modul CH-8 setzt mindestens eines der Module: CH-2, CH-3, CH-5 und CH-6 voraus,
- Modul CH-9 setzt mindestens eines der Module: CH-2, CH-3, CH-5 und CH-6 voraus.

§ Grundpraktikum

¹Die Praktika, die im Rahmen des Bachelorstudiengangs durchgeführt werden müssen, betreffen nicht das Bezugsfach. ²Diese sind dem Fach Sachunterricht zugeordnet.

Fachspezifische Anlage/Studienordnung Bachelorstudiengang Combined Studies Designpädagogik

I.

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Fachspezifische Anlage/Studienordnung enthält die Regelungen für ein ordnungsgemäßes Studium im Fach Designpädagogik im Sinne der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Combined Studies der Universität Vechta.
- (2) Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums sind § 3 der Prüfungsordnung zu entnehmen.
- (3) ¹Für die fachliche Studienberatung stehen die Lehrenden des jeweiligen Faches zur Verfügung. ²Es wird empfohlen, insbesondere die zu Studienbeginn angebotenen Beratungstermine wahrzunehmen.

II.

Besondere Bestimmungen

§ 1

Studienplan und Modulverzeichnis

¹Der Studienplan enthält Empfehlungen für den zeitlichen Verlauf und die Gestaltung des Studiums im Fach Designpädagogik. ²Das B- und C-Fach haben jeweils einen spezifischen Studienplan. ³Im Modulverzeichnis sind die Module mit den entsprechenden Lehrveranstaltungen detailliert ausgewiesen.

§ 2

Ziele des Studiums

¹Das Studium soll auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnis und eigener praktischer Erfahrungen dazu dienen, den Studierenden folgende Inhalte aus den Gegenstandsfeldern von Bildender Kunst, Design, Architektur und Medien zu vermitteln und Kompetenzen zu fördern:

- Entwicklung von Handlungskompetenz (Selbst-, Sach-, Methoden-, Sozialkompetenz),
- Entwicklung von Gestaltungs-, Ausdrucks- u. Interpretationsfähigkeit bezogen auf Design, Architektur und Kunstwerke,
- Kennenlernen und selbstständiges Anwenden künstlerisch-gestalterischer sowie handwerklich-technischer Verfahren und Prozesse,
- Vermittlung von Gestaltungskompetenz und Entwurfsmethodik zur Entwicklung von Problemlösungen,
- Konzipierung, Realisierung und Präsentation eigenständiger designorientierter oder intermediärer Projekte,
- Teilhabe an kultureller Kommunikation und eigene Beiträge zur dynamischen kulturellen Entwicklung,
- Kennenlernen und selbstständiges Anwenden eines breiten Spektrums an Vermittlungsformen, Lehr- und Lernmaterialien, Möglichkeiten der Unterrichtsorganisation,
- Literatur aus dem Bereich der Kunst- und Bildwissenschaften und der Bezugswissenschaften verfolgen, kritisch lesen und im Sinne der Verbesserung ihrer Berufspraxis nutzen können.

²Für folgende Berufsfelder soll der Bachelor Designpädagogik qualifizieren:

- Designassistent in der Industrie/Wirtschaft,
- Mitarbeit/Assistenz im betrieblichen Marketing,
- Mitarbeit/Assistenz im Bereich PR/Öffentlichkeitsarbeit in Organisationen und Betrieben,

- Honorartätigkeit oder feste Mitarbeit in außerschulischen ästhetisch-kulturellen Feldern (z.B. Kunstschulen, Museen, Bildungsträger der Erwachsenenbildung),
- Junior-/AssistenzlehrerIn für Design/Gestaltendes Werken.

§ 3 Studienbereiche

- (1) Das Studium beinhaltet folgende Studienbereiche:
- Fachwissenschaft/Kunst- und Bildwissenschaften im Umfang von mindestens 21 CP (B-Fach),
16 CP (C-Fach),
 - Fachpraxis/Theorie und Praxis der künstlerisch-gestalterischen Methoden und Medien im Umfang von mindestens 39 CP (B-Fach),
24 CP (C-Fach).
- (2) Fachwissenschaft/Kunst- und Bildwissenschaften:
Der fachwissenschaftliche Anteil des Studiums besteht aus folgenden Bereichen:
1. Kunst- und Bildwissenschaften: Ästhetische Theorie, Design-, Architektur-, Medien- und Kommunikationstheorie,
 2. Bezugswissenschaften (Philosophie, Soziologie, Kunst- und Kulturwissenschaften),
 3. Design/Kunst und ihre Vermittlungsformen/Fachdidaktik.
- (3) Fachpraxis/Theorie und Praxis der künstlerisch-gestalterischen Methoden und Medien:
Es werden folgende Module künstlerisch-gestalterischer Methoden und Medien angeboten:
1. künstlerisch-gestalterische Grundlehre I,
 2. künstlerisch-gestalterische Grundlehre II,
 3. Werkstattpraxis,
 4. Medienpraxis,
 5. Projekt Designpraxis,
 6. Projekt Gestalten und Vermitteln.

§ 4 Studieninhalte und Arbeitsaufwand

B-Fach

Fachwissenschaft/Kunst- und Bildwissenschaften

Pflichtmodule

DP-7	Theorie und Praxis der Designpädagogik	7 CP	/	4 SWS
DP-5, DP-6	Kunst- und Bildwissenschaften	14 CP	/	8 SWS
Summe der Pflichtmodule		21 CP	/	12 SWS

Fachpraxis/Theorie und Praxis der künstlerisch-gestalterischen Methoden und Medien*Pflichtmodule*

DP-1, DP-2	Künstlerisch-gestalterische Grundlehre I+II	12 CP /	8 SWS
DP-4	Werkstattpraxis	3,5 CP /	5 SWS
DP-3	Medienpraxis	7,5 CP /	6 SWS
DP-8	Projekt Designpraxis	7 CP /	4 SWS
DP-9	Projekt Gestalten und Vermitteln	9 CP /	5 SWS
Summe der Pflichtmodule		39 CP /	28 SWS
Gesamtsumme B-Fach:		60 CP /	40 SWS

*C-Fach*Fachwissenschaft/Kunst- und Bildwissenschaften*Pflichtmodule*

DP-7	Theorie und Praxis der Designpädagogik	6 CP /	4 SWS
DP-5a	Kunst- und Bildwissenschaften	10 CP /	6 SWS
Summe der Pflichtmodule		16 CP /	10 SWS

Fachpraxis/Theorie und Praxis der künstlerisch-gestalterischen Methoden und Medien*Pflichtmodule*

DP-1a	Künstlerisch-gestalterische Grundlehre	9 CP /	6 SWS
DP-4	Werkstattpraxis	3,5 CP /	5 SWS
DP-3a	Medienpraxis	4,5 CP /	4 SWS
DP-8	Projekt Designpraxis	7 CP /	4 SWS
Summe der Pflichtmodule		24 CP /	19 SWS
Gesamtsumme C-Fach:		40 CP /	29 SWS

§ 5**Lehrveranstaltungsarten und -formen**

- (1) Die Studieninhalte erarbeiten sich die Studierenden in fachwissenschaftlichen und fachpraktischen Lehrveranstaltungen, deren Stoff sie selbstständig vorbereiten, nachbereiten und vertiefen sollen, sowie im Selbststudium und in fächerübergreifenden Lehrveranstaltungen.
- (2) ¹In der Regel gibt es im Fach Designpädagogik die folgenden Lehrveranstaltungsformen: Vorlesung, Seminar, Projekt, Übung, Kurs. ²Die Lehrveranstaltungen sind, sofern nicht anders angegeben, zweistündig.

§ 6 Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen sind in § 9 der Prüfungsordnung geregelt.
- (2) ¹Zu § 9 Abs. 3 Prüfungsordnung: die Teilnahme an mindestens 3 Exkursionstagen im B-Fach und mindestens einem Exkursionstag im C-Fach zu seminarrelevanten Themen aus Design, Architektur, Kunst und Ästhetischer Bildung ist verpflichtend, um fachliche Kenntnisse zu vertiefen. ²Die Zuordnung der Exkursionen zu Veranstaltungen oder Modulen wird ausgewiesen.
- (3) Zu § 9 Abs. 4 Prüfungsordnung: die Dauer einer Klausur beträgt in fachpraktischen Veranstaltungen 30 Minuten und in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen 60 Minuten.
- (4) Zu § 9 Abs. 5 Prüfungsordnung: Mündliche Prüfungen dauern 20 Minuten.
- (5) ¹Zu § 9 Abs. 9 Prüfungsordnung (Fachpraktische Übungen): in der Fachpraktischen Übung soll die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat nachweisen, dass sie/er
 - a) studienbegleitend mit fachimmanenten Methoden in einer Reihe von praktischen Versuchen eine Gestaltungsaufgabe problemorientiert lösen und in einer schriftlichen Ausarbeitung (Charts) reflektieren kann. ³Die Bearbeitungszeit endet mit der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters. ⁴In Ausnahmefällen kann in Absprache mit der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten für die schriftliche Ausarbeitung eine Fristverlängerung gewährt werden.
 - b) ⁵in begrenzter Zeit, maximal 300 Minuten, mit den fachimmanenten Methoden in einer Reihe von praktischen Versuchen eine Gestaltungsaufgabe problemorientiert lösen kann. ⁶Es kann zusätzlich eine abschließende mündliche Kurzprüfung stattfinden, in der das Ergebnis der experimentellen Arbeit präsentiert und erläutert wird, wobei Abs. 4 nicht auf mündliche Kurzprüfungen anzuwenden ist.
- (6) ¹Zu § 9 Abs. 10 Prüfungsordnung (Seminararbeiten):
 - a) in dem Projektmodul Designpraxis werden die experimentell-gestalterischen Seminararbeiten bis zum Ende der Vorlesungszeit erarbeitet sowie durch Charts dokumentiert und reflektiert. ²In Ausnahmefällen kann in Absprache mit der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten für die schriftliche Ausarbeitung eine Fristverlängerung gewährt werden.
 - b) ³in dem Projektmodul Gestalten und Vermitteln werden die experimentell-gestalterischen Seminararbeiten über den Zeitraum von zwei Semestern erarbeitet sowie am Ende der Vorlesungszeit des zweiten Semesters durch Charts dokumentiert und reflektiert. ⁴In Ausnahmefällen kann in Absprache mit der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten für die schriftliche Ausarbeitung eine Fristverlängerung gewährt werden.

§ 7 Gliederung des Studiums

Die empfohlene zeitliche Abfolge der Module im Verlauf des Studiums des Faches Designpädagogik ist dem Studienplan zu entnehmen.

§ 8 Grundpraktikum

Es wird empfohlen, dass das Grundpraktikum (§ 8 Prüfungsordnung) in einem kunst- und designrelevanten Berufsfeld abgeleistet wird.

Fachspezifische Anlage/Studienordnung Bachelorstudiengang Combined Studies Erziehungswissenschaft

I.

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Fachspezifische Anlage/Studienordnung enthält die Regelungen für ein ordnungsgemäßes Studium im Fach Erziehungswissenschaft im Sinne der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Combined Studies an der Universität Vechta.
- (2) Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums sind § 3 der Prüfungsordnung zu entnehmen.
- (3) ¹Für die fachliche Studienberatung stehen die Lehrenden des Faches Erziehungswissenschaft zur Verfügung. ²Es wird empfohlen, insbesondere die zu Studienbeginn angebotenen Informationsveranstaltungen zu besuchen.

II.

Besondere Bestimmungen

§ 1

Studienverlaufsplan und Modulverzeichnis

¹Der Studienverlaufsplan enthält Empfehlungen für den Ablauf und die Gestaltung des Studiums. ²Das Fach Erziehungswissenschaft bietet derzeit drei verschiedene Studienwege an:

Erziehungswissenschaft als B-Fach umfasst die Pflichtmodule EW-1 bis EW-4 sowie 6 Module, die aus den Modulen EW-5 bis EW-11 auszuwählen sind,

Erziehungswissenschaft als C-Fach umfasst die Module EW-1 bis EW-7,

Erziehungswissenschaft im Optionalbereich (u. a. zur Lehramtsvorbereitung) umfasst die Module EW-1 bis EW-4.

³Im Modulverzeichnis sind die Module mit den entsprechenden Lehrveranstaltungen detailliert ausgewiesen.

§ 2

Ziele des Studiums

- (1) Die Ziele des erziehungswissenschaftlichen Fachstudiums richten sich nach Art und Umfang des nach § 1 gewählten Studienwegs.
- (2) ¹Das B-Fach zielt auf grundlegende Qualifikationen sowie auf breites Vertiefungswissen für pädagogische Berufsfelder. ²In der Vertiefungsphase wird der Schwerpunkt auf den Bereich der Ganztagsbildung bei Kindern und Jugendlichen gelegt. ³Neben dem systematischen Erwerb erziehungswissenschaftlicher Kenntnisse sowie forschungsmethodischer Kompetenzen im Umgang mit erziehungswissenschaftlichen Frage- und Problemstellungen soll die Fähigkeit entwickelt werden, Forschungsergebnisse kritisch zu reflektieren und auf pädagogische Handlungsfelder zu übertragen. ⁴Bezogen auf Schule und außerschulische Berufsfelder sollen sowohl diagnostische, beratende und didaktische Kompetenzen vorbereitet, als auch organisations- und institutionenbezogene Kenntnisse und Kompetenzen erlangt werden. ⁵Neben dem gezielten Erwerb von Kenntnissen und Kompetenzen im Umgang mit Neuen Medien sollen vertiefte Kenntnisse im Bereich der Ganztagsbildung im Hinblick auf schulbezogene als auch außerschulischen Bildungsorte erlangt werden.
- (3) ¹Das C-Fach zielt auf grundlegende Qualifikationen für pädagogische Berufsfelder sowie auf vertiefte Kenntnisse in verschiedenen Bereichen innerhalb und außerhalb der Schule. ²Es sollen grund-

legende Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich erziehungswissenschaftlicher Fragestellungen und Forschungsmethoden einschließlich deren Anwendung auf verschiedene pädagogische Handlungsfelder erworben werden. ³Bezogen auf Schule und außerschulische Berufsfelder sollen vor allem Handlungskompetenzen vorbereitet als auch Kenntnisse und Kompetenzen im Umgang mit Neuen Medien entwickelt werden.

- (4) ¹Erziehungswissenschaft im Optionalbereich zielt auf eine grundlegende Qualifizierung für pädagogische Berufsfelder innerhalb und außerhalb der Schule. ²Es sollen grundlegende Kenntnisse und forschungsmethodische Kompetenzen im Umgang mit erziehungswissenschaftlichen Frage- und Problemstellungen einschließlich des Umgangs mit Neuen Medien erworben werden. ³Darüber hinaus soll die Fähigkeit entwickelt werden, Forschungsergebnisse kritisch auf Schule und Unterricht zu übertragen. ⁴In Verbindung mit einem sich anschließenden Lehramtstudium (Master of Education) dient das Studium der Erziehungswissenschaft im Optionalbereich zugleich der Vorbereitung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder das Lehramt an Realschulen.

§ 3 Studienbereiche

¹Das Fach Erziehungswissenschaft besteht an der Universität Vechta aus den Teildisziplinen Allgemeine Pädagogik, Schulpädagogik, Frühpädagogik, Empirische Bildungsforschung und Sozialpädagogik. ²Das Studium der Erziehungswissenschaft ist in verschiedene Module aufgegliedert. ³Derzeit werden insgesamt elf erziehungswissenschaftliche Module angeboten, welche die Wissensformen der fünf Teildisziplinen in unterschiedlicher Weise miteinander verschränken:

EW-1 = Grundlagen und Grundbegriffe der Erziehungswissenschaft,

EW-2 = Pädagogisches Handeln,

EW-3 = Bildung im Lebenslauf,

EW-4 = Erziehungswissenschaftliche Forschung,

EW-5 = Forschung und ihre Anwendung,

EW-6 = Handlungsmethoden Sozialer Arbeit,

EW-7 = Kompetenzerwerb und Qualitätssicherung,

EW-8a = Kommunikation und Interaktion,

EW-8b = Beratung

EW-9 = Ganztagsbildung. Fokus: Schule und schulbezogene Kinder- und Jugendhilfe,

EW-10 = Außerschulische Erziehung und Bildung in Kindheit und Jugend,

EW-11 = Ganztagsbildung. Fokus: Pädagogik der frühen Kindheit.

⁴Die Module EW-1 bis EW-4 dienen dem Erwerb von Grundlagenwissen, die Module EW-5-bis EW-11 dem Erwerb von Vertiefungswissen. ⁵

§ 4 Studieninhalte und Arbeitsaufwand

¹Die erziehungswissenschaftlichen Module umfassen jeweils zwei Pflichtveranstaltungen mit übergreifenden Lernzielen (siehe Modulverzeichnis, vgl. auch § 5). ²³Die Credit Points pro Veranstaltung geben den durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsaufwand für eine Veranstaltung wieder einschließlich der veranstaltungsspezifischen Vor- und Nachbereitungszeiten (vgl. § 5). ⁴Die veranstaltungsübergreifenden Credit Points beinhalten den durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsaufwand für die veranstaltungsübergreifend zu erbringenden Prüfungsleistungen und ihre Vorbereitung (vgl. § 6). ⁵Durch veranstaltungsübergreifende Formen soll das selbstständige Erarbeiten bzw. Vertiefen der in den Veranstaltungen erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen durch Literaturstudium, Diskussionskreise etc. ermöglicht und gefördert werden. ⁶Die Lehrenden des Faches Erziehungswissenschaft stehen hierfür als Beraterinnen/Berater bzw. Moderatorinnen/Moderatoren zur Verfügung.

<i>Modulbezeichnung</i>	<i>Sem.</i>	<i>CP</i>	<i>Veranstaltungsart/ Veranstaltungsform</i>
<u>EW-1: Grundlagen und Grundbegriffe der Erziehungswissenschaft</u> 1. Einführung in die Erziehungswissenschaft 2. Erziehung, Bildung, Sozialisation	1. Sem.	5/6	V S
<u>EW-2: Pädagogisches Handeln</u> 1. Pädagogische Handlungskompetenz 2. Medien in Schule und Alltag	2. Sem.	5/6	S S
<u>EW-3: Bildung im Lebenslauf</u> 1. Das Bildungswesen in Deutschland 2. Pädagogische Diagnostik	2. Sem.	5/6	S S
<u>EW-4: Erziehungswissenschaftliche Forschung</u> 1. Bildungsforschung 2 Einführung in quantitative Forschungsmethoden	1. Sem	5/6	V S
<u>EW-5: Forschung und ihre Anwendung</u> 1. Methoden qualitativer Sozialforschung 2. Anwendungsfeld	4. Sem.	6	S S
<u>EW-6 (PÄ-3): Handlungsmethoden Sozialer Arbeit</u> 1. Handlungsmethoden Sozialer Arbeit 2. Arbeit mit Gruppen	4. Sem.	6	V + Ü S
<u>EW-7: Kompetenzerwerb und Qualitätssicherung</u> 1. Informelles Lernen in familiären und außerschulischen Kontexten 2. Qualitätssicherung in der Pädagogik	5. Sem.	6	S S
<u>EW-8a (PÄ-7 BA SAH): Kommunikation und Interaktion</u> 1. Kommunikation und Interaktion 2. Kommunikationstraining und Gesprächsführung	5. Sem.	6	V/S S
<u>EW-8b (PÄ-8 BA SAH): Beratung</u> 1. Theorien und Konzepte von Beratung in der Sozialen Arbeit 2 Handlungswissen Beratung	6. Sem	6	V/S S
<u>EW-9: Ganztagsbildung. Fokus: Schule und schulbezogene Kinder- und Jugendhilfe</u> 1. Ganztagsschule als Bildungsort 2. Schulbezogene Jugendhilfe/Schulsozialpädagogik	6. Sem.	6	S S
<u>EW-10: Außerschulische Erziehung und Bildung in Kindheit und Jugend</u> 1. Außerschulische Erziehung: Übergänge gestalten 2. Außerschulische Erziehung: Unterstützungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche in schwierigen (familiären) Lebenskontexten	6. Sem.	6	S S
<u>EW-11: Ganztagsbildung. Fokus: Pädagogik der frühen Kindheit</u> 1. Kinder- und Kindheitstheorien	2. Sem.	6	S oder V + Ü

2.Forschungszugänge und aktuelle Diskurse in der Pädagogik der frühen Kindheit			S
--	--	--	---

⁷Das B-Fach Erziehungswissenschaft beinhaltet insgesamt 60 CP, das C-Fach 40 CP.

⁸Erziehungswissenschaft im Optionalbereich enthält 20 CP. Studierende im Optionalbereich erhalten in den Modulen EW-1 bis EW-4 5 CP. Studierende im B-Fach erhalten in den Modulen EW-1 bis EW-4 6 CP. Studierende im C-Fach erhalten in den Modulen EW-1 und EW-2 5 CP und in den Modulen EW-3 und EW-4 6 CP. Für das Erreichen von 6 CP ist eine nicht benotete Zusatzleistung erforderlich.

§ 5

Lehrveranstaltungsarten und -formen

¹Beim erziehungswissenschaftlichen Fachstudium werden zwei Qualifikationsstufen voneinander unterschieden. ²Grundlegende Qualifikationen werden in den Modulen EW-1 bis EW-4 erworben. ³Vertiefende bzw. aufbauende Qualifikationen werden in den Modulen EW-5 bis EW-11 erlangt.

⁴V = Vorlesungen dienen dem Erwerb grundlegender inhaltlicher Kenntnisse („Überblickswissen“),

S = Seminare dienen sowohl dem Erwerb grundlegender inhaltlicher Kenntnisse als auch einem vertieften Zugang zu fachspezifischen Themen/Fragestellungen,

Ü = Übungen stehen im Zusammenhang mit Vorlesungen und dienen der Aufarbeitung und Vertiefung der in der Vorlesung gegebenen Inhalte.

⁵Die Lehrveranstaltungen sind in der Regel zweistündig; ⁶Die regelmäßige Vor- und Nachbereitung der Seminarveranstaltungen wie auch die regelmäßige Nachbereitung der Vorlesungsinhalte werden erwartet.

§ 6

Prüfungsleistungen

(1) ¹Die erziehungswissenschaftlichen Module EW-1 bis EW-11 werden mit einer - veranstaltungsübergreifenden - Modulabschlussprüfung beendet. ²Jedes Modul muss innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden. ³

(2) ¹Zu den Prüfungsleistungen im Fach Erziehungswissenschaft gehören Klausuren, mündliche Prüfungen, Referate mit schriftlicher Ausarbeitung und veranstaltungsübergreifende Seminar-/Hausarbeiten. ²Die aktive Teilnahme an den Seminarveranstaltungen und ggf. mündliche Beiträge (z.B. in Form von Statements, Kurzreferaten u. ä.) werden vorausgesetzt; sie sind jedoch nicht Bestandteil der zu benotenden Prüfungsleistungen.

(3) ¹Die Dauer einer Klausur beträgt ca. 90 Minuten. ²In der Klausur soll die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat nachweisen, dass sie/er über das in den zugehörigen Modulveranstaltungen erworbene erziehungswissenschaftliche Wissen verfügt, dieses eigenständig zu strukturieren bzw. fachspezifische Themen/Fragestellungen nach inhaltlichen und forschungsmethodischen Kriterien zu bearbeiten in der Lage ist. ³Die Klausuren werden in den letzten beiden Wochen der Vorlesungszeit oder in den beiden ersten Wochen der vorlesungsfreien Zeit geschrieben; die Wiederholungsprüfung findet in der vorlesungsfreien Zeit statt, frühestens jedoch 5 Wochen nach dem Klausurtermin.

(4) ¹Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt ca. 20 Minuten. ²In der mündlichen Prüfung soll die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat nachweisen, dass sie/er über das in den zugehörigen Modulveranstaltungen erworbene erziehungswissenschaftliche Grundlagen- bzw. Vertiefungswissen verfügt, dieses systematisch und mit Hilfe eines methodischen Instrumentariums strukturieren kann. ³Die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat wählt in Absprache mit den Prüferinnen/Prüfern eine Fragestellung pro Veranstaltung, die sie/er am Beginn der Prüfung kurz und zusammenhängend erläutert. ⁴Gliederung und Thesenpapier (ca. 1 Seite) können als Grundlage die-

nen.⁵Die mündlichen Prüfungen finden im Anschluss an die zugehörigen Modulveranstaltungen in der vorlesungsfreien Zeit statt.

- (5) ¹Hausarbeiten sollen einen Umfang von ca. 15 Seiten (30 Zeilen à 65 Anschläge) haben. ²Hausarbeiten umfassen in der Regel sämtliche Veranstaltungen eines Moduls. ³Inhaltliche und/oder methodische Schwerpunktsetzungen sind mit den zuständigen Veranstaltungsleiterinnen/Veranstaltungsleitern während der Vorlesungszeit abzusprechen (vgl. Merkblatt „Hausarbeiten im Studienfach Erziehungswissenschaft“). ⁴Die Ausarbeitungen sind spätestens vier Wochen nach dem Ende der Vorlesungszeit einzureichen.
- (6) Seminararbeiten sollen einen Umfang von ca. 15 Seiten (30 Zeilen à 65 Anschläge) haben. ²Sie umfassen in der Regel sämtliche Veranstaltungen eines Moduls und können experimentelle, dokumentarische sowie wissenschaftlich-praktische Leistungen (Projekt) beinhalten. ⁴Die Ausarbeitungen sind spätestens vier Wochen nach dem Ende der Vorlesungszeit einzureichen.
- (7) Die entsprechenden Leistungsnachweise für die erziehungswissenschaftlichen Module sind dem Modulverzeichnis zu entnehmen.

§ 7

Gliederung des Studiums

¹Das Modulangebot im Fach Erziehungswissenschaft folgt einem jährlichen Turnus. ²Im Wintersemester werden jeweils die Module EW-7 und EW-8a (PÄ-7) angeboten, im Sommersemester die Module EW-5, EW-6 (PÄ-3), EW-8b, EW-9 (PÄ-8), EW-10 und EW-11. Die Module EW-1 bis EW-4 werden halbjährlich angeboten. ³Der Beginn des erziehungswissenschaftlichen Fachstudiums erfolgt abhängig vom gewählten Studienweg (vgl. § 1). ⁴Für das Studium des B-Faches wird die Belegung erziehungswissenschaftlicher Module vom ersten bis sechsten Semester empfohlen. ⁵Pro Semester sind ein bis vier erziehungswissenschaftliche Module zu studieren. ⁶Für das Studium des C-Faches wird die Belegung erziehungswissenschaftlicher Module vom ersten bis fünften Semester empfohlen. ⁷Pro Semester sind ein bis zwei erziehungswissenschaftliche Module zu studieren. ⁸Erziehungswissenschaft im Optionalbereich sollte wahlweise ab dem ersten oder dritten Semester mit ein bis zwei Modulen pro Semester bzw. ab dem fünften Semester mit jeweils zwei Modulen pro Semester belegt werden. ⁹Die empfohlene Gliederung des erziehungswissenschaftlichen Studiums ist dem Studienplan zu entnehmen.

§ 8

Übergangsregelung

¹Für die Studierenden, die ihr Studium der Erziehungswissenschaft (B- oder C-Fach) vor dem WS 10/11 aufgenommen haben, bleiben die bisher erbrachten Leistungen bestehen. ²Die Verteilung der CP bei diesen bisher erbrachten Leistungen wird an die neue, in § 4 festgelegte CP-Verteilung angeglichen. ³Noch zu erbringende Leistungen in den Modulen EW-1 bis EW-4 werden nach der bisherigen Modulstruktur (siehe Amtl. Mitteilungsblatt Nr. 17, Seite 48-52, § 4) unter Heranziehung der neuen CP-Verteilung erbracht. ⁴Noch zu erbringende Leistungen in den Modulen EW-5 bis EW-11 werden nach der neuen Modulstruktur gemäß § 4 erbracht. ⁵Studierende im B-Fach, die ihr Studium der Erziehungswissenschaft vor dem WS 10/11 aufgenommen haben, müssen aufgrund der CP-Angleichung von den Modulen EW-5 bis EW-11 nur noch 6 Module belegen, um das Fach Erziehungswissenschaft mit 60 CP abzuschließen.

Redaktioneller Hinweis

zu den Modulbezeichnungen in § 4 und § 7 Satz 2:

EW (= Erziehungswissenschaft) ist in Verbindung mit der entsprechenden Nummer die Modulbezeichnung im Bachelorstudiengang Combined Studies. Die z. T. in Klammern beigefügte Bezeichnung PÄ (= Pädagogik) verweist zur Information auf die Bezeichnung des Moduls innerhalb des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit in Humandiensten.

Fachspezifische Anlage/Studienordnung Bachelorstudiengang Combined Studies Geographie

I.

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Fachspezifische Anlage/Studienordnung enthält die Regelungen für ein ordnungsgemäßes Studium im Fach Geographie im Sinne der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Combined Studies an der Universität Vechta.
- (2) Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums sind § 3 Prüfungsordnung zu entnehmen.
- (3) ¹Für die fachliche Studienberatung stehen die Lehrenden des Faches Geographie zur Verfügung. ²Es wird empfohlen, insbesondere die zu Studienbeginn angebotenen Beratungstermine wahrzunehmen.

II.

Besondere Bestimmungen

§ 1

Studienplan

¹Der Studienplan enthält Empfehlungen für den Ablauf und die Gestaltung des Studiums im Fach Geographie. ²Das A-, B-, C-Fach hat jeweils einen spezifischen Studienplan. ³Im Modulverzeichnis sind die Module mit den entsprechenden Lehrveranstaltungen detailliert ausgewiesen.

§ 2

Ziele des Studiums

- (1) ¹Ziel des Studiums ist der Erwerb grundlegender Kenntnisse zum Theorie- und Methodengebäude der Geographie, zur Physischen Geographie/Geoökologie, Anthropogeographie, Regionalen Geographie und Didaktik der Geographie. ²Durch Praktika und Studienprojekte werden Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Anwendung theoretischer Aussagen in der Praxis entwickelt.
- (2) Das Studienfach Geographie soll qualifizieren für eine berufliche Tätigkeit:
 - in Organisationen, Verwaltungen, Verbänden und privaten Büros der räumlichen Entwicklungsplanung,
 - in Organisationen, Verwaltungen, Verbänden und privaten Büros, die sich mit ökologischen Aufgaben beschäftigen,
 - in berufsständigen Organisationen oder Unternehmen der Land-, Forst und Ernährungswirtschaft,
 - im Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in berufsständischen Organisationen des ländlichen Raumes,
 - im Bereich Erwachsenenbildung, zum Beispiel Volkshochschulen, Kreisbildungswerken u. ä.,
 - in Einrichtungen des Tourismus.
- (3) Das Studium der Geographie als A-Fach ermöglicht den Überstieg zu Masterstudiengängen, die ein breites geographisches Fundament benötigen, wie zum Beispiel
 - Geographie,
 - Geoökologie,
 - Entwicklungsplanung ländlicher Räume,

- Raumplanung,
 - Tourismuswirtschaft und -management,
 - Agrarmanagement.
- (4) Das Studium der Geographie als B- und C-Fach qualifiziert auch für einen Überstieg in einen Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien, das Lehramt an Grund- und Hauptschulen sowie das Lehramt an Realschulen.

§ 3 Studienbereiche

¹Das Studium beinhaltet folgende Studienbereiche:

- Geographie und ihre Methodik im Umfang von
 - 20 CP (A-Fach) Module: GE-1 (6 CP); GE-10 (10 CP); GE-12 (4 CP);
 - 16 CP (B-Fach) Module: GE-1 (6 CP); GE-10 (10 CP);
 - 10 CP (C-Fach) Module: GE-1 (6 CP); GE-10a (4 CP);
- Physische Geographie/Geoökologie im Umfang von
 - 15 CP (A-Fach) Module: GE-2 (8 CP); GE-13 (5 CP); GE-14 (mit 2 CP);
 - 11 CP (B-Fach) Module: GE-2 (8 CP); GE-13 (3 CP);
 - 8 CP (C-Fach) Module: GE-2 (8 CP);
- Anthropogeographie im Umfang von
 - 22 CP (A-Fach) Module: GE-4 (6 CP); GE-5 (4 CP);
GE-8 (4 CP); GE-11 (6 CP); GE-14 (mit 2 CP);
 - 10 CP (B-Fach) Module: GE-4 (6 CP); GE-5 (4 CP);
 - 10 CP (C-Fach) Module: GE-4 (6 CP); GE-5 (4 CP);
- Regionale Geographie im Umfang von
 - 15 CP (A-Fach) Module: GE-3 (8 CP); GE-9 (7 CP);
 - 15 CP (B-Fach) Module: GE-3 (8 CP); GE-9 (7 CP);
 - 4 CP (C-Fach) Module: GE-3a (4 CP);
- Didaktik der Geographie im Umfang von
 - 4 CP (A-Fach) Modul: GE-6 (4 CP);
 - 4 CP (B-Fach) Modul: GE-6 (4 CP);
 - 4 CP (C-Fach) Modul: GE-6 (4 CP).

²Im Studium werden im A-, B- und C-Fach kleine Exkursionen durchgeführt, hierfür werden insgesamt 4 CP vergeben.

§ 4 Studieninhalte und Arbeitsaufwand

Studieninhalte und Arbeitsaufwand sind dem Studienplan zu entnehmen.

§ 5**Lehrveranstaltungsarten und -formen**

- (1) Das Fach Geographie führt die Lehrveranstaltungen als Vorlesungen, Seminare, Hauptseminare, Übungen, Praktika und Studienprojekte durch.
- (2) Eine besondere Form geographischer Lehrveranstaltungen sind die Exkursionen, die der originalen Begegnung mit geographischen Objekten dienen.
- (3) ¹Fächerübergreifende Veranstaltungen sind im Modul 9 und im Modul 13 verankert. ²Durch die Wahl des Faches Geographie als A-Fach ist eine inhaltliche Spezialisierung auf die Strukturen, Entwicklungen und Probleme ländlicher Räume möglich.

§ 6**Prüfungsleistungen**

Die Prüfungsleistungen sind in § 9 der Prüfungsordnung geregelt.

§ 7**Gliederung des Studiums**

Für die zeitliche Platzierung der Module im Fach Geographie wird eine Orientierung an den Vorgaben des Studienplanes empfohlen.

§ 8**Grundpraktikum**

Es wird empfohlen, das Grundpraktikum (§ 8 Prüfungsordnung) in einem Unternehmen bzw. einer Einrichtung/Organisation der Land- und Ernährungswirtschaft, der Raumplanung oder des Natur- und Umweltschutzes abzuleisten.

Fachspezifische Anlage/Studienordnung Bachelorstudiengang Combined Studies Germanistik

I.

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Fachspezifische Anlage/Studienordnung enthält die Regelungen für ein ordnungsgemäßes Studium im Fach Germanistik im Sinne der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Combined Studies an der Universität Vechta.
- (2) Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums sind § 3 der Prüfungsordnung zu entnehmen.
- (3) ¹Für die fachliche Studienberatung stehen die Lehrenden des Faches Germanistik zur Verfügung. ²Es wird empfohlen, insbesondere die zu Studienbeginn angebotenen Beratungstermine wahrzunehmen.

II.

Besondere Bestimmungen

§ 1

Studienverlaufsplan und Modulverzeichnis

¹Der Studienverlaufsplan enthält Empfehlungen für den Ablauf und die Gestaltung des Studiums im Fach Germanistik. ²Im Studienverlaufsplan ist eine mögliche Abfolge der Module mit den entsprechenden Lehrveranstaltungen im zeitlichen Verlauf beschrieben. ³Für A-, B- und C-Fach gilt jeweils ein eigener spezifischer Studienverlaufsplan. ⁴Im Modulverzeichnis sind die Module mit den entsprechenden Lehrveranstaltungen detailliert ausgewiesen.

§ 2

Ziele des Studiums

¹Die Studierenden sollen am Ende ihres Studiums verfügen über

- eine hohe mündliche und schriftliche Sprachkompetenz des Deutschen,
- die Fähigkeit zur systematischen Analyse literarischer und nichtliterarischer Texte,
- die Kenntnis grundlegender Aspekte der Vermittlung von sprachlicher, literarischer und kultureller Kompetenz.

²Bei entsprechender Leistung und Eignung ist der Übergang in das auf den Lehrerberuf vorbereitende Masterstudium oder einen fachwissenschaftlichen Masterstudiengang gegebenenfalls mit nachfolgendem Übergang in einen Promotionsstudiengang möglich. ³Der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiums soll außerdem Einstiegsmöglichkeiten in die Bereiche Wirtschaft (z. B. im Kommunikationsmanagement), Verbandswesen, Journalismus, Verlagswesen, Kulturmanagement, Tourismus oder auch in soziale Bereiche bieten.

§ 3

Studienbereiche

¹Das Studium erstreckt sich auf folgende Studienbereiche:

- Sprachwissenschaft im Umfang von mindestens
33 CP (A-Fach),
23 CP (B-Fach),
16 CP (C-Fach),

- Literaturwissenschaft im Umfang von mindestens
33 CP (A-Fach),
23 CP (B-Fach)
16 CP (C-Fach),
- Fachdidaktik im Umfang von mindestens
14 CP (A-Fach),
14 CP (B-Fach),
8 CP (C-Fach).

²Schwerpunkte im Studienbereich Sprachwissenschaft:

- Methoden und Theorien der Sprachbeschreibung (A),
- Teilbereiche der deutschen Sprache: Phonologie und Graphematik/Orthographie, Morphologie, Lexikologie, Semantik, Syntax, Textlinguistik (A, B, C),
- Sprachgebrauch sowie Prozesse und Formen mündlicher und schriftlicher Kommunikation (A, B, C),
- Erst- und Zweitspracherwerb sowie Schriftspracherwerb und deren psycholinguistische Grundlagen (A, B),
- Sprachstörungen (A, B),
- Geschichte der deutschen Sprache einschließlich der Beziehungen zu anderen Sprachen (A, B),
- Varietäten des Deutschen (Dialekte, Soziolekte, Fachsprachen) einschließlich Schriftlichkeit/Mündlichkeit und medienpezifischer Aspekte (A),
- Sprachnormen und ihre Problematik einschließlich Grundlagen der Fehleranalyse (A, B, C),
- Sprachwissenschaftliche Analyse mündlicher und schriftlicher Texte (A, B, C),
- Argumentationsanalyse (A).

³Schwerpunkte im Studienbereich Literaturwissenschaft:

- Geschichte der deutschen Literatur (A, B, C),
- Gegenwartsliteratur einschließlich der Kinder- und Jugendliteratur (A, B, C),
- Literatur anderer Sprachen und deren Einfluss auf die deutsche Literatur (A),
- Theorie der Gattungen und Textsorten (A, B),
- nichtfiktionale Textsorten und ihre kommunikativen Bedingungen (A),
- Theorie und Praxis audiovisueller Medien sowie ihrer Analyse (A),
- literaturtheoretisch und methodisch reflektierte Analyse und Interpretation von Texten (A, B, C),
- Werke der Lektüreliste (A, B, C).

⁴Schwerpunkte im Studienbereich Fachdidaktik:

- Theorie und Geschichte des Deutschunterrichts (A, B, C),
- Fachdidaktische Konzeptionen und Modelle (A, B, C),
- Analyse, Planung und Reflexion von Lehr- und Lernprozessen im Schulfach Deutsch (A, B, C),
- Grundlegende Unterrichtsformen und -verfahren sowie Einsatz neuer Medien und Technologien im Deutschunterricht (A, B),
- Entwicklung und Erprobung neuer Unterrichtsformen z. B. im Rahmen der Lese- und Schreibwerkstatt (A, B),
- Methoden der Lerndiagnose und Leistungsbewertung (A, B),
- Fachübergreifende Aspekte des Deutschunterrichts (A, B).

§ 4 Studieninhalte und Arbeitsaufwand

A-Fach

Sprachwissenschaft

Module

GR-0.1	Einführung in die Sprachwissenschaft	6 CP /	2 SWS
GR-4	Grundwissen Sprachwissenschaft	10 CP /	4 SWS
GR-6	Vertiefung Sprachwissenschaft	7 CP /	4 SWS
GR-9	Spezialisierung Sprachwissenschaft	10 CP /	4 SWS
Summe der Module		33 CP /	14 SWS

Literaturwissenschaft

Module

GR-0.2	Einführung in die Literaturwissenschaft	6 CP /	2 SWS
GR-5	Grundwissen Literaturwissenschaft	10 CP /	4 SWS
GR-7	Vertiefung Literaturwissenschaft	7 CP /	4 SWS
GR-10	Spezialisierung Literaturwissenschaft	10 CP /	4 SWS
Summe der Module		33 CP	/ 14 SWS

Fachdidaktik

Module

GR-3	Einführung und Grundwissen Fachdidaktik	8 CP /	4 SWS
GR-8	Vertiefung Fachdidaktik	6 CP /	4 SWS
Summe der Module		14 CP /	8 SWS

Gesamtsumme A-Fach: 80 CP / 36 SWS

B-Fach

Sprachwissenschaft

Module

GR-0.1	Einführung in die Sprachwissenschaft	6 CP /	2 SWS
GR-4	Grundwissen Sprachwissenschaft	10 CP /	4 SWS
GR-6	Vertiefung Sprachwissenschaft	7 CP /	4 SWS
Summe der Module		23 CP /	10 SWS

Literaturwissenschaft*Module*

GR-0.2	Einführung in die Literaturwissenschaft	6 CP /	2 SWS
GR-5	Grundwissen Literaturwissenschaft	10 CP /	4 SWS
GR-7	Vertiefung Literaturwissenschaft	7 CP /	4 SWS
Summe der Module		23 CP /	10 SWS

Fachdidaktik*Module*

GR-3	Einführung und Grundwissen Fachdidaktik	8 CP /	4 SWS
GR-8	Vertiefung Fachdidaktik	6 CP /	4 SWS
Summe der Module		14 CP /	8 SWS

Gesamtsumme B-Fach: 60 CP/ 28 SWS

*C-Fach*Sprachwissenschaft*Module*

GR-0.1	Einführung in die Sprachwissenschaft	6 CP /	2 SWS
GR-4	Grundwissen Sprachwissenschaft	10 CP /	4 SWS
Summe der Module		16 CP /	6 SWS

Literaturwissenschaft*Module*

GR-0.2	Einführung in die Literaturwissenschaft	6 CP /	2 SWS
GR-5	Grundwissen Literaturwissenschaft	10 CP /	4 SWS
Summe der Module		16 CP /	6 SWS

Fachdidaktik*Module*

GR-3	Einführung und Grundwissen Fachdidaktik	8 CP /	4 SWS
Gesamtsumme C-Fach:		40 CP/	16 SWS

§ 5**Lehrveranstaltungsarten und -formen**

- (1) Die Studieninhalte erarbeiten sich die Studierenden in fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Lehrveranstaltungen, deren Stoff sie selbstständig vorbereiten, nachbereiten und vertiefen sollen, im Selbststudium und in fächerübergreifenden Lehrveranstaltungen.
- (2) ¹Im Fach Germanistik sind die folgenden Lehrveranstaltungsformen üblich: Vorlesung, Seminar, Projekt, Übung. ²Die Lehrveranstaltungen umfassen, sofern nicht anders angegeben, zwei Semesterwochenstunden.

§ 6
Prüfungsleistungen

¹Für Literaturwissenschaft gilt: GR-5, GR-7 und GR-10 bestehen aus zwei Teilmodulen mit einer Modulprüfung. ²Diese Note gilt als Modulnote und geht mit den vollen CP in die Notenberechnung ein.

§ 7
Gliederung des Studiums

Die zeitliche Platzierung der Module im Fach Germanistik ist im Verlauf des Studiums frei wählbar, sofern alle Voraussetzungen für den Besuch der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls erfüllt sind.

§ 8
Grundpraktikum

Falls das Fach Germanistik als A-Fach studiert wird, wird empfohlen, das Grundpraktikum (§ 8 Prüfungsordnung) in einem germanistikbezogenen Berufsfeld abzuleisten.

Fachspezifische Anlage/Studienordnung Bachelorstudiengang Combined Studies Geschichte

I.

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Fachspezifische Anlage/Studienordnung enthält die Regelungen für ein ordnungsgemäßes Studium im Fach Geschichte im Sinne der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Combined Studies an der Universität Vechta.
- (2) Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums sind § 3 der Prüfungsordnung zu entnehmen.
- (3) ¹Für die fachliche Studienberatung stehen die Lehrenden des Faches Geschichte zur Verfügung. ²Es wird empfohlen, insbesondere die zu Studienbeginn angebotenen Beratungstermine wahrzunehmen.

II.

Besondere Bestimmungen

§ 1

Studienplan und Modulverzeichnis

¹Der Studienplan enthält Empfehlungen für den Ablauf und die Gestaltung des Studiums im Fach Geschichte. ²Das A, B- und C-Fach hat jeweils einen spezifischen Studienplan. ³Im Modulverzeichnis sind die Module mit den entsprechenden Lehrveranstaltungen detailliert ausgewiesen.

§ 2

Ziele des Studiums

- (1) Die Studierenden sollen auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnis und eigener praktischer Erfahrungen anwendungsbezogenes historisches Wissen erwerben und die Recherchewege historischer Informationen kennen lernen.
- (2) ¹Das geschieht durch die Vermittlung von elementaren Sach-, Problem- und Theoriekenntnissen, Methoden, Arbeitstechniken und Hilfsmitteln der Geschichtswissenschaft und der Geschichtsdidaktik und von Informations- und Kommunikationstechnologien. ²Die Studierenden sollen die Fähigkeit erwerben, sich über Gegenstände der Geschichte gründlich zu informieren, Quellen und Darstellungen methodisch sachgerecht und selbständig zu ermitteln, zu analysieren und zu interpretieren, die Ergebnisse in historische Zusammenhänge einzuordnen, eigene Erkenntnisse daraus zu gewinnen und dies mündlich und schriftlich zu formulieren. ³Dazu gehört auch die Fähigkeit zu fächerübergreifender Problemlösung durch sachgerechte Einbeziehung von Aussagen benachbarter Wissenschaften und Projektarbeit.
- (3) ¹Im Rahmen des polyvalenten Bachelors ist das Fach eine Berufswissenschaft. ²Der polyvalente Bachelorstudiengang bietet wegen seiner Praxisnähe mögliche Einstiegswege in berufliche Bereiche wie Kulturarbeit, PR-Arbeit, Lehramt, Erwachsenenbildung, Museums- und Ausstellungswesen, Medien, Kultur, Beratung in Wirtschaftsbetrieben, Wissenschaft und Tourismus. ³Im Wissenschaftsbereich ist die Möglichkeit gegeben, nach dem Bachelorstudium ein Masterstudium aufzunehmen.
- (4) ¹Berufsqualifizierende Anteile des Curriculums sind im Einzelnen: Umgang mit historischen Realien, Dokumenten, Fertigkeiten bei der Handschriftentranskription, Organisation von Exkursionen, Ausstellungen, Konferenzen und Tagungen, didaktische Fähigkeiten beim Einsatz und Umset-

zen historischen Wissens. ²Erfahrungen bei der Bild- und Faktenrecherche, Fähigkeit, eine Veröffentlichung vorzubereiten und auf den Weg zu bringen.

§ 3 Studienbereiche

¹ Die Bereiche des Geschichtsstudiums erstrecken sich einmal auf die großen Epochen (Alte, mittelalterliche, neuere und neueste Geschichte), zum anderen auf thematische Bereiche (Verfassungs-, Kultur-, Wirtschafts-, Sozial- und Landesgeschichte)

²Im Einzelnen werden folgende Module (Erfahrungs- und Lernfelder) angeboten:

- GS-1 Einführung in die Neuere und Neueste Geschichte und in die historische Quellenarbeit,
- GS-2: Einführung in die Geschichte des Mittelalters,
- GS-3: Berufsorientierung im Studium der Geschichte,
- GS-4: Einführung in die alte Geschichte
- GS-5: Vormoderne Herrschaft und Gesellschaft,
- GS-6: Diktaturen im 20. Jahrhundert,
- GS-7: Kritische Quellenanalyse,
- GS-8: Formen der Kommunikation in der Vormoderne,
- GS-9: Grundlagen des demokratischen Systems,
- GS-10: Von der Vormoderne zum Nationalstaat,
- GS-11: Politische und gesellschaftliche Modernisierung in Deutschland und Europa,
- GS-12: Weltmächte und Weltkrisen.

§ 4 Studieninhalte und Arbeitsaufwand

A-Fach

GS-1	Einführung in die Neuere und Neueste Geschichte und in die historische Quellenarbeit	10 CP /	4 SWS
GS-2	Einführung in die Geschichte des Mittelalters	6 CP /	4 SWS
GS-3	Berufsorientierung im Studium der Geschichte	6 CP /	4 SWS
GS-4	Einführung in die alte Geschichte	6 CP /	4 SWS
GS-5	Vormoderne Herrschaft und Gesellschaft	6 CP /	4 SWS
GS-6	Diktaturen im 20. Jahrhundert	6 CP /	4 SWS
GS-7	Kritische Quellenanalyse	8 CP /	6 SWS
GS-8	Formen der Kommunikation in der Vormoderne	6 CP /	4 SWS
GS-9	Grundlagen des demokratischen Systems	6 CP /	4 SWS
GS-10	Von der Vormoderne zum Nationalstaat	7 CP /	4 SWS
GS-11	Politische und gesellschaftliche Modernisierung in Deutschland und Europa	7 CP /	4 SWS
GS-12:	Weltmächte und Weltkrisen	6 CP /	4 SWS
Gesamtsumme A-Fach:		80 CP /	50 SWS

B-Fach

GS-1	Einführung in die Neuere und Neueste Geschichte und in die historische Quellenarbeit	10 CP /	4 SWS
GS-2	Einführung in die Geschichte des Mittelalters	6 CP /	4 SWS
GS-3	Berufsorientierung im Studium der Geschichte	6 CP /	4 SWS
GS-4	Einführung in die alte Geschichte	6 CP /	4 SWS
GS-5	Vormoderne Herrschaft und Gesellschaft	6 CP /	4 SWS
GS-6	Diktaturen im 20. Jahrhundert	6 CP /	4 SWS
GS-7	Kritische Quellenanalyse	8 CP /	6 SWS
GS-8	Formen der Kommunikation in der Vormoderne	6 CP /	4 SWS
GS-9	Grundlagen des demokratischen Systems	6 CP /	4 SWS
Gesamtsumme B-Fach:		60 CP /	38SWS

C-Fach

GS-1	Einführung in die Neuere und Neueste Geschichte und in die historische Quellenarbeit	10 CP /	4 SWS
GS-2	Einführung in die Geschichte des Mittelalters	6 CP /	6 SWS
GS-3	Berufsorientierung im Studium der Geschichte	6 CP /	4 SWS
GS-4	Einführung in die alte Geschichte	6 CP /	4 SWS
GS-5	Vormoderne Herrschaft und Gesellschaft	6 CP /	4 SWS
GS-6	Diktaturen im 20. Jahrhundert	6 CP /	4 SWS
Gesamtsumme C-Fach:		40 CP /	26 SWS

§ 5**Lehrveranstaltungsarten und -formen**

- (1) Die Studieninhalte erarbeiten sich die Studierenden in geschichtswissenschaftlichen und fachpraktischen Lehrveranstaltungen, deren Stoff sie selbständig vorbereiten, nachbereiten und vertiefen sollen, im Selbststudium und in fächerübergreifenden Lehrveranstaltungen.
- (2) ¹In der Regel gibt es im Fach Geschichte die folgenden Lehrveranstaltungsformen: Vorlesung, Seminar, Projekt, Übung. ²Die Lehrveranstaltungen sind, sofern nicht anders angegeben, zweistündig.

§ 6**Prüfungsleistungen**

Die Prüfungsleistungen sind in § 9 der Prüfungsordnung geregelt.

§ 7

Gliederung des Studiums

Die zeitliche Platzierung der Module im Fach Geschichte ist frei im Verlauf des Studiums wählbar, allerdings müssen die Einführungsveranstaltungen den übrigen Modulen vorausgehen.

§ 8

Grundpraktikum

Es wird empfohlen, dass das Grundpraktikum (§ 8 Prüfungsordnung) in einem Berufsfeld abgeleistet wird, in dem historisches Wissen und Umgang mit historischen Objekten/Quellenmaterial erwünscht sind.

Fachspezifische Anlage/Studienordnung Bachelorstudiengang Combined Studies Katholische Theologie

I.

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Fachspezifische Anlage/Studienordnung enthält die Regelungen für ein ordnungsgemäßes Studium im Fach Katholische Theologie im Sinne der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Combined Studies.
- (2) Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums sind § 3 der Prüfungsordnung zu entnehmen.
- (3) ¹Für die fachliche Studienberatung stehen die Lehrenden des jeweiligen Faches zur Verfügung. ²Es wird empfohlen, insbesondere die zu Studienbeginn angebotenen Beratungstermine wahrzunehmen.

II.

Besondere Bestimmungen

§ 1

Studienplan und Modulverzeichnis

¹Der Studienplan enthält Empfehlungen für den Ablauf und die Gestaltung des Studiums im Fach Katholische Theologie. ²Das A-, B- und C-Fach hat jeweils einen spezifischen Studienplan. ³Im Modulverzeichnis sind die Module mit den entsprechenden Lehrveranstaltungen detailliert ausgewiesen.

§ 2

Ziele des Studiums

¹Das Studium des Faches Katholische Theologie soll den Studierenden einen Einblick in die grundlegenden Fragestellungen, Methoden und Inhalte der Theologie vermitteln, es soll dazu befähigen, über den christlichen Glauben wissenschaftlich argumentierend Rechenschaft abzulegen.

²Das Studium des Faches Katholische Theologie soll für folgende Berufsfelder qualifizieren:

- Kirchliche Berufe,
- Verlagswesen,
- Print-Medien,
- Rundfunk und Fernsehen,
- Erwachsenenbildung,
- Bibliothekswesen,
- Personalmanagement.

§ 3

Studienbereiche

Das Studium der Katholischen Theologie gliedert sich in die Studienbereiche

- (1) Biblische Theologie (Exegese des Alten Testaments, Exegese des Neuen Testaments),
- (2) Historische Theologie (Kirchengeschichte),
- (3) Systematische Theologie (Fundamentaltheologie, Dogmatik, Moraltheologie, Christliche Sozialwissenschaften) und
- (4) Praktische Theologie (Religionspädagogik, Kirchenrecht).

§ 4 Studieninhalte und Arbeitsaufwand

A-Fach

Pflichtmodule

KT-1	Einführung in das Studium der Theologie (Grundkurs Biblische Theologie, Grundkurs Systematische Theologie, Grundkurs Religionspädagogik, Einführung in das Wissenschaftliche Arbeiten)	6 CP /	6 SWS
KT-2	Einführung in die Biblische und in die Historische Theologie	7,5 CP /	6 SWS
KT-3	Einführung in die Systematische Theologie	7,5 CP /	6 SWS
KT-4	Einführung in die Praktische Theologie	7,5 CP /	6 SWS
KT-12	Ökumene / Weltreligionen	6,5 CP /	4 SWS
Summe der Pflichtmodule		35 CP /	28 SWS

Wahlpflichtmodule

Die Studierenden wählen Module im Gesamtumfang von mindestens 30 Semesterwochenstunden/45 CP aus den Modulen.

KT-5	Differenzierte Bibelauslegung anhand ausgewählter Texte zu zentralen Themen aus AT und NT	5 CP /	4 SWS
KT-6	Die Frage nach Gott	10 CP /	6 SWS
KT-7	Christliches Menschen- und Weltbild	9 CP /	6 SWS
KT-8	Jesus, der Christus und Erlöser	6 CP /	4 SWS
KT-9	Kirche – Glaube – Gesellschaft	9 CP /	6 SWS
KT-10	Symbol – Sakrament – Liturgie	6 CP /	4 SWS
KT-11	Die Frage nach Ende und Vollendung von Mensch und Welt	6 CP /	4 SWS

B-Fach

Pflichtmodule

KT-1	Einführung in das Studium der Theologie (Grundkurs Biblische Theologie, Grundkurs Systematische Theologie, Grundkurs Religionspädagogik, Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten)	6 CP /	6 SWS
KT-2	Einführung in die Biblische und in die Historische Theologie	7,5 CP /	6 SWS
KT-3	Einführung in die Systematische Theologie	7,5 CP /	6 SWS
KT-4	Einführung in die Praktische Theologie	7,5 CP /	6 SWS
KT-12	Ökumene / Weltreligionen	6,5 CP /	4 SWS
Summe der Pflichtmodule		35 CP /	28 SWS

Wahlpflichtmodule

Die Studierenden wählen Module im Gesamtumfang von mindestens 16 Semesterwochenstunden/25 CP aus den Modulen.

KT-5	Differenzierte Bibelauslegung anhand ausgewählter Texte zu zu zentralen Themen aus AT und NT	5 CP /	4 SWS
KT-6	Die Frage nach Gott	10 CP /	6 SWS
KT-7	Christliches Menschen- und Weltbild	9 CP /	6 SWS
KT-8	Jesus, der Christus und Erlöser	6 CP /	4 SWS
KT-9	Kirche – Glaube – Gesellschaft	9 CP /	6 SWS

KT-10	Symbol - Sakrament - Liturgie	6 CP /	4 SWS
KT-11	Die Frage nach Ende und Vollendung von Mensch und Welt	6 CP /	4 SWS

*C-Fach**Pflichtmodule*

KT-1	Einführung in das Studium der Theologie (Grundkurs Biblische Theologie, Grundkurs Systematische Theologie, Grundkurs Religionspädagogik, Einführung in das Wissenschaftliche Arbeiten)	6 CP /	6 SWS
KT-2	Einführung in die Biblische und in die Historische Theologie	7,5 CP /	6 SWS
KT-3	Einführung in die Systematische Theologie	7,5 CP /	6 SWS
KT-4	Einführung in die Praktische Theologie	7,5 CP /	6 SWS
KT-12	Ökumene / Weltreligionen	6,5 CP /	4 SWS
Summe der Pflichtmodule		35 CP /	28 SWS

Wahlpflichtmodule

Die Studierenden wählen ein Modul im Gesamtumfang von mindestens 4 Semesterwochenstunden/5 CP aus den Modulen.

KT-5	Differenzierte Bibelauslegung anhand ausgewählter Texte zu zentralen Themen aus AT und NT	5 CP /	4 SWS
KT-6	Die Frage nach Gott	10 CP /	6 SWS
KT-7	Christliches Menschen- und Weltbild	9 CP /	6 SWS
KT-8	Jesus, der Christus und Erlöser	6 CP /	4 SWS
KT-9	Kirche - Glaube - Gesellschaft	9 CP /	6 SWS
KT-10	Symbol - Sakrament - Liturgie	6 CP /	4 SWS
KT-11	Die Frage nach Ende und Vollendung von Mensch und Welt	6 CP /	4 SWS

§ 5**Lehrveranstaltungsarten und -formen**

¹In der Regel werden im Fach Katholische Theologie folgende Lehrveranstaltungsformen praktiziert: Vorlesung, Seminar, Projekt, Übung, Kolloquium. ²Die Lehrveranstaltungen werden, sofern nicht anders angegeben, zweistündig angeboten.

§ 6**Prüfungsleistungen**

¹Unter Bezug auf § 9 der Prüfungsordnung gilt: Die Voraussetzung für die Teilnahme an den Prüfungen im Rahmen der Module ist die kontinuierliche und nachweisliche Teilnahme an den Veranstaltungen. ²Die Prüfungen in den Modulen können durch Klausuren (Dauer 60 Minuten), Referate mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten), Hausarbeiten (ca. 15 Seiten), durch mündliche Prüfungen von ca. 20 min. Dauer oder durch semesterbegleitende Arbeitsaufgaben erfolgen. ³Im Pflichtmodul KT-12 Ökumene/Weltreligionen und in den Wahlpflichtmodulen kann jedes Fachgebiet (Exegese des Alten Testaments, Exegese des Neuen Testaments, Kirchengeschichte, Dogmatik, Fundamentaltheologie, Moralthologie, Christliche Sozialwissenschaften, Religionspädagogik, Kirchenrecht) nur einmal belegt werden. ⁴Es wird keine Bachelorabschlussprüfung vorgenommen.

§ 7**Gliederung des Studiums**

¹Die idealtypische Gliederung des Studiums (siehe Studienplan) sieht vor, dass die/der Studierende in ihrem/seinem ersten Semester die beiden Pflichtmodule 1 und 2 und in ihrem/seinem zweiten Semester die beiden Pflichtmodule 3 und 4 studiert. ²Im dritten Semester werden die Wahlpflichtmodule 5, 6 und 7, im vierten die Wahlpflichtmodule 8, 9 und 10 und im fünften Semester das Wahlpflichtmodul 11 und das Pflichtmodul 12 studiert. ³Gegebenenfalls können die gewählten Wahlpflichtmodule und das Pflichtmodul 12 in Absprache mit der/dem jeweiligen Lehrenden schon früher oder auch später belegt werden; in jedem Fall sollen die Pflichtmodule 1, 2, 3 und 4 in den ersten beiden Semestern studiert werden, da sie für die Wahlpflichtmodule grundlegend sind.

**Neufassung der
Fachspezifischen Anlage/Studienordnung Bachelorstudiengang Combined Studies
Bildende Kunst/Kunstpädagogik**

- beschlossen vom Senat in seiner 1. Sitzung vom 30.06.2010 und genehmigt vom Präsidium am 15.07.2010 -

I.

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die fachspezifische Anlage enthält die Regelungen für ein ordnungsgemäßes Studium im Fach Bildende Kunst / Kunstpädagogik im Sinne der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Combined Studies der Universität Vechta.
- (2) Umfang, Dauer und Gliederung des Studiums sind dem § 3 der Prüfungsordnung zu entnehmen.
- (3) ¹Für die fachliche Studienberatung stehen die Lehrenden des jeweiligen Faches zur Verfügung. ²Es wird empfohlen, insbesondere die zu Studienbeginn angebotenen Beratungstermine wahrzunehmen.

II.

Besondere Bestimmungen

§ 1

Studienverlaufsplan

¹Der Studienverlaufsplan enthält Empfehlungen für den Ablauf und die Gestaltung des Studiums im Fach Bildende Kunst / Kunstpädagogik. ²Das B- und C-Fach hat jeweils einen spezifischen Studienverlaufsplan. ³In dem Studienverlaufsplan sind die Module mit den entsprechenden Lehrveranstaltungen differenziert im zeitlichen Verlauf beschrieben (s. Anlage 1).

§ 2

Ziele des Studiums

- (1) ¹Ziel des Studiums ist der Erwerb der künstlerisch-praktischen, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen, die zu einer fachlichen und künstlerisch begründeten Ausübung eines Berufes im Berufsfeld Kunst und Kultur befähigen. ²Bei entsprechender Eignung und Leistung ist der Übergang in das auf den Lehrerinnen-/Lehrerberuf vorbereitende Masterstudium möglich.
- (2) Der Studiengang Bildende Kunst / Kunstpädagogik ist durch eine enge Verbindung von künstlerischer Praxis und fachwissenschaftlicher Theorie (Kunstwissenschaft, Kunstpädagogische Theorie / Fachdidaktik), bezogen auf berufs- und schulpraktische Anwendung, gekennzeichnet.
- (3) ¹Die Struktur des Faches ist dadurch charakterisiert, dass der Erwerb theoretischer Kenntnisse und Einsichten und die Ausbildung künstlerisch-praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten als Einheit zu verstehen sind. ²Deswegen sind die Studieninhalte durch eine enge wechselseitige Beziehung von ästhetischer und pädagogischer Praxis einerseits und den entsprechenden fachwissenschaftlichen Theorien andererseits bestimmt.
- (4) ¹Nach Beendigung des Fachstudiums soll der/die Studierende folgende Kompetenzen erworben haben:

- die unterschiedlichen arbeitsrelevanten Bildmedien technisch handhaben und ihre spezifischen Bedingungen und Möglichkeiten, d. h. ihre Funktionen im Gestaltungsprozess, erkennen und beurteilen können;
- in der bildnerisch ästhetischen Praxis selbständig Problemlösungsprozesse erarbeiten und dabei eigene Ordnungs-, Gestaltungs- und Aussagequalitäten entwickeln und angemessen reflektieren können;
- ästhetische Sachverhalte unter Berücksichtigung ihrer Entstehungs- und Wirkungszusammenhänge analysieren und interpretieren, ferner in kunstpädagogisch sinnvolle Unterrichtsgegenstände umstrukturieren und entsprechende unterrichtliche Prozesse planen und reflektieren können;
- die wesentlichen Theorien und Modelle der Didaktik des Faches überschauen und dabei die Problemzusammenhänge der jeweils aktuellen fachdidaktischen Diskussion genauer kennen und erörtern können;
- das bildnerische Verhalten von Kindern und Jugendlichen angemessen beurteilen können;
- Methoden der Analyse und Interpretation von Kunstwerken/ästhetischen Objekten und Prozessen anwenden können.
- ²Kenntnisse der historischen Entwicklung der europäischen bildenden Kunst im Überblick und genaue Kenntnis der Entwicklung der Kunst seit dem 19. Jahrhundert (etwa) nachweisen können. ³Dabei bildet die Kenntnis der Genese der Moderne einen besonderen Schwerpunkt.
- ⁴Die Eigenarten, Gestaltungsweisen und Produktionsformen verschiedener Bildmedienarten einschließlich ihrer Funktionen und Wechselwirkungen kennen, reflektieren und didaktisch beurteilen können.

- (5) ¹Die Ausbildung im Bachelor-Studiengang stellt eine notwendige Voraussetzung dar, um nach weiteren Qualifikationsschritten im Schuldienst im Fach Kunst arbeiten zu können. ²Auch qualifiziert die Ausbildung im Bachelor-Studiengang für die Arbeit im außerschulischen Kontext, wie z.B. im museumspädagogischen Bereich, in der Jugendkulturarbeit und in anderweitigen Kultureinrichtungen.

§ 3

Studienbereiche

Im Studiengang Bildende Kunst / Kunstpädagogik sind folgende Studienbereiche zu studieren:

- Bildende Kunst / Künstlerische Praxis (Theorie und Praxis der Gestaltung)
39 CP (B-Fach)
19 CP (C-Fach)
- Kunstpädagogik
12 CP (B-Fach)
12 CP (C-Fach)
- Kunstwissenschaft
9 CP (B-Fach)
9 CP (C-Fach)

§ 4

Studieninhalte und Arbeitsaufwand für C-Fach und B-Fach

B-Fach

Im B-Fach sind insgesamt 60 CP zu erzielen.

Bildende Kunst/Künstlerische Praxis (Theorie und Praxis der Gestaltung)

Module:

KU-1	Bildende Kunst- Grundlagen der künstlerischen Lehrbereiche I	6 CP, 8 SWS
KU-2	Künstlerische Praxis: Prozessorientierte und konzeptionelle Kunst	5 CP, 4 SWS
KU-3	Bildende Kunst- Grundlagen der künstlerischen Lehrbereiche II	5 CP, 5 SWS
KU-4	Bildende Kunst – künstlerische Praxis - Vertiefung	6 CP, 9 SWS
KU-5	Bildende Kunst Werkstatt / Ateliertag I: Malerei	6 CP, 3 $\frac{1}{3}$ SWS
KU-6	Bildende Kunst Werkstatt / Ateliertag II: Malerei/Grafik	6 CP, 3 $\frac{1}{3}$ SWS
KU-7	Bildende Kunst Werkstatt / Ateliertag III: Plastik	5 CP, 3 $\frac{1}{3}$ SWS

Summe Module

39 CP, 36 SWS

Die Veranstaltungen KU 5.2, KU 6.2 und KU 7.2 (laut Modulverzeichnis) werden in der Regel organisatorisch zu einer größeren Exkursion mit einem entsprechenden Umfang von 3 CP, 1 SWS zusammengefasst.

Kunstpädagogik

Module:

KU-8	Grundlagen der Kunstpädagogik I	6 CP, 4 SWS
KU-9	Grundlagen der Kunstpädagogik II	6 CP, 4 SWS

Summe Module

12 CP, 8 SWSKunstwissenschaft

Module:

KU-10	Einführung in die Kunstwissenschaft	9 CP, 6 SWS
-------	-------------------------------------	-------------

Summe Module:

9 CP, 6 SWS

Alternativ zu der Lehrveranstaltung 10.3 *Methoden der Kunstrezeption* kann Designtheorie I im Fach Designpädagogik belegt werden

Gesamtsumme B-Fach

60 CP, 50 SWS

C-Fach

Im C-Fach sind 40 CP zu erzielen.

Bildende Kunst/Künstlerische Praxis (Theorie und Praxis der Gestaltung)

Module:

KU-1	Bildende Kunst- Grundlagen der künstlerischen Lehrbereiche I	6 CP, 8 SWS
KU-2a	Bildende Kunst- Grundlagen der künstlerischen Lehrbereiche II	7 CP, 7 SWS
KU-4	Bildende Kunst – künstlerische Praxis - Vertiefung	6 CP, 9 SWS

Summe Module

19 CP, 24 SWSKunstpädagogik

Module:

KU-8	Grundlagen der Kunstpädagogik I	6 CP, 4 SWS
KU-9	Grundlagen der Kunstpädagogik II	6 CP, 4 SWS

Summe Module

12 CP, 8 SWS

Kunstwissenschaft

Module:

KU-10 Einführung in die Kunstwissenschaft 9 CP, 6 SWS

Alternativ zu der Lehrveranstaltung 10.3 *Methoden der Kunstrezeption* kann Designtheorie I im Fach Designpädagogik belegt werden.

Summe Module 9 CP, 6 SWS

Gesamtsumme C-Fach 40 CP, 38 SWS

§ 5**Lehrveranstaltungsarten und -formen**

- (1) ¹Die Studieninhalte erarbeiten sich die Studierenden in künstlerisch - praktischen, kunstwissenschaftlichen und kunstpädagogischen Lehrveranstaltungen. ²Diese Veranstaltungen sind selbständig nachzubereiten und zu vertiefen.
- (2) ¹In der Regel werden Lehrveranstaltungen in Form von Seminaren und praktischen Übungen angeboten. ²Außerdem sind im Bereich Bildende Kunst Ateliertage (vgl. Werkstätten KU-5 bis KU-7) eingerichtet und Projekte (vgl. Projekte KU -9.2) durchzuführen.
- (3) ¹Exkursionen: Im B-Fach ist im Studienbereich Bildende Kunst / Künstlerische Praxis die Teilnahme an einer großen Exkursion zu künstlerischen Studien „vor Ort“ verpflichtend (vgl. KU-5.2/6.2/7.2). ²Im C-Fach wird sie dringend empfohlen. ³Außerdem finden kleine bzw. Tagesexkursionen zu den Studienbereichen Kunstgeschichte / Kunstwissenschaft und Bildende Kunst / Künstlerische Praxis statt.

§ 6**Prüfungsleistungen**

¹Zu den Prüfungsleistungen im Fach Kunst gehören Klausuren, Referate, mündliche Prüfungen und Seminararbeiten. ²Die Prüfungsleistungen sind in § 9 der Prüfungsordnung geregelt. Seminararbeiten sind im Fach Kunst Projektberichte oder künstlerisch-praktische Nachweise in Form eines Bildes (erweiterter Bildbegriff) oder mehrerer Bilder. ³Die aktive Teilnahme an den Seminarveranstaltungen wird vorausgesetzt. ⁴Diese ist jedoch nicht Bestandteil der zu benotenden Prüfungsleistungen.

§ 7**Gliederung des Studiums**

¹In den Bereichen Kunstpädagogik, künstlerische Praxis und Kunstwissenschaft werden in den ersten Semestern grundlagenschaffende Veranstaltungen angeboten. ²In den folgenden Semestern sind vertiefende bzw. aufbauende Lehrveranstaltungen in den genannten Feldern vorgesehen.

§ 8**Grundpraktikum**

Es wird empfohlen, dass das Grundpraktikum (PO § 8) in einem kunstbezogenen Berufsfeld abgeleistet wird.

**Neufassung der
Fachspezifischen Anlage/Studienordnung Bachelorstudiengang Combined Studies
Kulturwissenschaften**

- beschlossen vom Senat in seiner 1. Sitzung am 30.06.2010 und genehmigt vom Präsidium am 06.07.2010 -

I.

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Fachspezifische Anlage/Studienordnung enthält die Regelungen für ein ordnungsgemäßes Studium im Fach Kulturwissenschaften im Sinne der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Combined Studies an der Universität Vechta.
- (2) ¹Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums sind § 3 der Prüfungsordnung zu entnehmen. ²Diese Fachspezifische Anlage/Studienordnung legt in Übereinstimmung mit den Zulassungsvoraussetzungen und inhaltlichen Prüfungsanforderungen die fachwissenschaftlichen Inhalte des Studiums fest.
- (3) ¹Für die fachliche Studienberatung stehen die zuständigen Lehrenden des jeweiligen Faches zur Verfügung. ²Es wird empfohlen, insbesondere die zu Studienbeginn angebotenen Beratungstermine wahrzunehmen.

II.

Besondere Bestimmungen

§ 1

Studienverlaufsplan und Modulverzeichnis

¹Zur Umsetzung der Fachspezifischen Anlage/Studienordnung erstellt das Fach Studienverlaufspläne. ²Die Studienverlaufspläne enthalten Empfehlungen für die Gestaltung und den Ablauf des Studiums im Fach Kulturwissenschaften. ³Das A-, B- und C-Fach hat jeweils einen spezifischen Studienverlaufsplan in Abhängigkeit vom jeweiligen Zweitfach. ⁴Im Modulverzeichnis sind die Module mit den entsprechenden Lehrveranstaltungen detailliert ausgewiesen. ⁵Über die Anrechnung fachfremd absolvierter Module – zum Beispiel in einem anderen Studiengang oder während eines Auslandssemesters erworbene Credit Points/CP – entscheidet gemäß § 6 der Prüfungsordnung der Prüfungsausschuss.

§ 2

Ziele des Studiums

- (1) ¹Das Studium der Kulturwissenschaften an der Universität Vechta ist ein Teilstudiengang innerhalb des Bachelorstudienganges Combined Studies. ²Er ist interdisziplinär angelegt und vereint derzeit die Disziplinen Anglistik, Germanistik, Geschichte, Philosophie, Politikwissenschaft, Soziologie und Katholische Theologie. ³Ziel dieses Teilstudienganges ist insbesondere, die vielfältigen Aspekte der eigenen Kultur interdisziplinär beschreiben, analysieren und differenziert einschätzen zu lernen. ⁴Dabei wird der Kulturbegriff vielschichtig verwendet und umfasst Wissen, Sprache, Symbole verschiedenster Art, sittliche Werte, Normen, Artefakte, Körperkonzepte und Habitusformen. ⁵Fragen des Kulturverständnisses (nicht nur in der eigenen Gesellschaft), des Kulturkontaktes und -vergleiches sowie der Kulturvermittlung stehen im Mittelpunkt des wissenschaftlichen Interesses.
- (2) ¹Das Bachelorfach Kulturwissenschaften soll insbesondere für folgende Berufsfelder qualifizieren:

- Kulturwissenschaftlerin/Kulturwissenschaftler
- Regionalwissenschaftlerin/Regionalwissenschaftler
- Sozial- und Kulturanthropologin; Sozial- und Kulturanthropologe
- Volkskundlerin/Volkskundler
- Kulturpädagogin/Kulturpädagoge
- Kulturmanagerin/Kulturmanager.

²Das Bachelorfach Kulturwissenschaften stellt die wissenschaftliche Grundausbildung für einen Masterstudiengang und eine Promotion dar.

§ 3

Studieninhalte und Arbeitsaufwand im Wahlpflichtbereich

Für die A-, B- und C-Fach-Variante ergeben sich folgende Übersichten

A-Fach

Module

KW-1	10 CP	6 SWS
KW-2	10 CP	4 SWS
KW-3	10 CP	4 SWS
KW-4	10 CP	4 SWS
KW-5	10 CP	4 SWS
KW-6	10 CP	4 SWS
KW-7	10 CP	4 SWS
KW-8	10 CP	4 SWS
Gesamtsumme:	80 CP /	34 SWS

B-Fach

Module

KW-1	10 CP	6 SWS
KW-2	10 CP	4 SWS
KW-3	10 CP	4 SWS
KW-4	10 CP	4 SWS
oder		
KW-5	10 CP	4 SWS
KW-6	10 CP	4 SWS
KW-7	10 CP	4 SWS
oder		
KW-8	10 CP	4 SWS
Gesamtsumme:	60 CP /	22 SWS

C-Fach

Module

KW-1	10 CP	6 SWS
KW-3	10 CP	4 SWS
KW-5	10 CP	4 SWS
KW-6	10 CP	4 SWS
Gesamtsumme:	40 CP /	18 SWS

§ 4

Lehrveranstaltungsarten und -formen

- (1) ¹Die fachlichen und überfachlichen Kompetenzen erarbeiten sich die Studierenden in kulturwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen, die regelmäßig zu besuchen sind. ²Der Lernstoff ist von den Stu-

dierenden begleitend zur Veranstaltungslektüre selbständig vorzubereiten, nachzubereiten und zu vertiefen.

- (2) ¹In der Regel gibt es im Bachelorfach Kulturwissenschaften folgende Lehrveranstaltungsformen: Vorlesung, Seminar, Kolloquium. ²Sofern nicht anders angegeben, sind die Lehrveranstaltungen zweistündig.

§ 5 Prüfungsleistungen

¹Hinsichtlich der Prüfungen in den Modulen wird gemäß § 9 Prüfungsordnung festgelegt: die Voraussetzung für die Teilnahme an den Prüfungen im Rahmen der Module ist die kontinuierliche und nachweisliche Teilnahme an den Veranstaltungen. ²Die Modulprüfungen können durch Referate (ca. 20 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten), Hausarbeiten (ca. 25 Seiten), Klausuren (ca. 90 Minuten), Seminararbeiten (ca. 20 Seiten) oder durch Mündliche Prüfungen von ca. 20 Minuten Dauer erfolgen. ³Soweit der in Satz 2 festgelegte inhaltliche oder zeitliche Umfang einzelner Prüfungsleistungen von § 9 der Prüfungsordnung abweicht, finden im Zweifel die Regelungen dieser Fachspezifischen Anlage/Studienordnung vorrangige Anwendung.

§ 6 Gliederung des Studiums

¹Die zeitliche Platzierung der Module im Bachelorfach Kulturwissenschaften ist prinzipiell frei im Verlauf des Studiums wählbar. ²Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass es im Sinne einer stringenten Studienleistung sinnvoll ist, dass die vorgegebenen Studienverlaufspläne eingehalten werden.

§ 7 Praktikum

¹Es ist ein Nachweis über eine Praktikumszeit von mindestens 12 Wochen zu erbringen. ²Das berufsbezogene Praktikum (PVB) muss im kulturwissenschaftlichen Bereich absolviert werden.

Fachspezifische Anlage/Studienordnung Bachelorstudiengang Combined Studies Mathematik

I.

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Fachspezifische Anlage/Studienordnung enthält die Regelungen für ein ordnungsgemäßes Studium im Fach Mathematik im Sinne der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Combined Studies an der Universität Vechta.
- (2) Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums sind § 3 der Prüfungsordnung zu entnehmen.
- (3) ¹Für die fachliche Studienberatung stehen die Lehrenden des Faches Mathematik zur Verfügung. ²Es wird empfohlen, insbesondere die zu Studienbeginn angebotenen Beratungstermine wahrzunehmen.

II.

Besondere Bestimmungen

§ 1

Studienverlaufsplan und Modulverzeichnis

¹Der Studienverlaufsplan enthält Empfehlungen für den Ablauf und die Gestaltung des Studiums im Fach Mathematik. ²B- und C-Fach sind darin jeweils getrennt ausgewiesen. ³Im Modulverzeichnis sind die Module mit den entsprechenden Lehrveranstaltungen detailliert ausgewiesen.

§ 2

Ziele des Studiums

- (1) Mit dem Studienfach Mathematik wird an der Universität Vechta eine Ausbildung angeboten, die insbesondere für Vermittlungs- und Verständigungsaufgaben sowie für mathematische Anwendungen in unterschiedlichen Berufsfeldern qualifiziert.
- (2) Das Ziel der Ausbildung ist charakterisiert durch drei Schwerpunkte:
 - Zugang zu grundlegenden mathematischen Begriffen und Methoden: es werden Kenntnisse erworben, die Grundlagen für mathematische Veranstaltungen darstellen und darüber hinaus den Hintergrund für anwendungsbezogene Umsetzungen;
 - grundlegende Aspekte des Lernens und Lehrens von Mathematik: inhalts-, alters- und adressatenspezifische Probleme der Vermittlung und der Kommunikation über Mathematik;
 - Kenntnisse und Methoden in anwendungsorientierter Mathematik: Erlernen, Erprobung und Umsetzung von Verfahren unter Einbeziehung von PC-Anwendungen und der Nutzung u. a. von Computer-Algebra-Systemen;
 - Wechselwirkung zwischen Mathematik und realer Welt aufzuzeigen.
- (3) Qualifikation und Berufsfelder
 - ¹Absolventinnen und Absolventen des Studienganges sollen mit Kompetenzen (Kenntnissen, Fertigkeiten, Fähigkeiten und Einstellungen) ausgestattet sein, die es ermöglichen,
 - sowohl die spezifische Ausbildung für ein Lehramt mit dem Fach Mathematik anzuschließen,
 - als auch Aufgaben in Bereichen wahrzunehmen, in denen mathematische Inhalte und Zusammenhänge den Hintergrund für Planungs- und Gestaltungsprozesse darstellen und die Kom-

munikation über mathematische Zusammenhänge mit Vertreterinnen und Vertretern unterschiedlicher Disziplinen erforderlich ist.

²Dazu müssen die Absolventinnen und Absolventen insbesondere in der Lage sein,

- Grundgedanken, Hauptaussagen und Vorgehensweisen mathematischer Inhalte zu verstehen und zu analysieren;
- innermathematische Verbindungslinien aufzubauen und sie verständlich (adressatengerecht, insbesondere auch Vertreterinnen und Vertretern anderer Disziplinen) zu erläutern;
- einschlägige Methoden der Mathematik zu kennen und sie reflektiert auf innermathematische Probleme anzuwenden;
- zu erkennen, wo und inwiefern im Alltag, in der Umwelt und in ihrem Erfahrungsbereich Mathematik Anwendung finden kann;
- mathematische Denkmuster und Darstellungsmittel auf praktische Probleme und reale Kontexte anzuwenden
- historisch-genetische und soziokulturelle Zusammenhänge aufzuzeigen;
- wissenschaftstheoretische Besonderheiten der Mathematik zu erläutern;
- die Sprache der Mathematik zu beherrschen und Instrumente der Vermittlung zu kennen;
- aktuelle mathematikbezogene Software zu nutzen.

³Dazu werden den Studierenden neben mathematischem Grundlagenwissen auch Kenntnisse über mathematische Begriffsentwicklung und Aspekte des Mathematiklernens sowie anwendungsorientierte Theorien und Verfahren verbunden mit den zugehörigen Möglichkeiten der PC-Anwendungen vermittelt.

§ 3

Studienbereiche

- (1) ¹Im fachwissenschaftlichen Bereich werden zunächst Grundlagen vermittelt. ²Dazu ist es nötig, Verständnis für die Bedeutung, Zusammenhänge und Genese mathematischer Begriffe zu erarbeiten. ³Grundlegende Inhalte, Denk- und Arbeitsweisen der Mathematik werden exemplarisch behandelt und im Wahlpflichtbereich vertieft. ⁴Das Studium soll eine sachgerechte Einordnung der Inhalte und die Befähigung zur eigenständigen Erarbeitung neuer Themengebiete ermöglichen. ⁵Diese Zielsetzungen im fachwissenschaftlichen Bereich sind nur erreichbar über Erfahrungen im selbständigen Umgang mit mathematischen Problemen. ⁶Der Mindestumfang fachwissenschaftlicher Studien beträgt
- im C-Fach 28 CP,
 - im B-Fach 34 CP.
- (2) ¹Im Bereich Vermittlung und Kommunikation (Fachdidaktik) geht es um psychologische Voraussetzungen mathematischer Begriffsbildungen und Lernprozesse, grundlegende Prinzipien der Vermittlung und methodische Möglichkeiten der Darstellung. ²In diesem Zusammenhang sind nicht nur die grundlegenden Prinzipien der Vermittlung mathematischer Inhalte von Bedeutung, sondern auch fachübergreifende Aspekte sowie die Frage nach dem Verhältnis mathematischer Gegenstände zur Realität. ³Der Mindestumfang von Studien in diesem Bereich beträgt
- im C-Fach 6 CP,
 - im B-Fach 14 CP.
- (3) ¹Im Bereich PC-Anwendungen werden nach grundlegender Einführung sowohl mathematikspezifische Software-Anwendungen zur Darstellung mathematischer Zusammenhänge insbesondere für die Vermittlung von Mathematik behandelt, als auch vertiefte Gestaltungsmöglichkeiten mit elektronischen Hilfsmitteln. ²Der Mindestumfang von Studien in diesem Bereich beträgt
- - im C-Fach 6 CP,
 - - im B-Fach 12 CP.

§ 4 Studieninhalte und Arbeitsaufwand

- (1) Die Studieninhalte sind so angelegt, dass das C-Fach einen Kern darstellt, der durch weitere Module zum B-Fach ergänzt werden kann.
- (2) ¹Mathematik als „C-Fach“ („Minor“): Studierende mit einem anderen fachlichen Schwerpunkt wählen Mathematik als Begleitfach mit einem Studienumfang von 28 SWS. ²Für die Perspektive der Qualifizierung für ein Lehramt wird hier die Grundlage für das 2. Unterrichtsfach gelegt. ³In einem Berufsfeld mit anderem fachlichen Schwerpunkt stellt das Begleitfach Mathematik eine besondere Qualifikation für mathematische Anforderungen im Umfeld des gewählten beruflichen Schwerpunktes dar.
- (3) ¹Mathematik als „B-Fach“: Bei einem Studienumfang von 40 SWS werden vertiefte didaktische Kenntnisse und erweiterte Fähigkeiten in der PC-Nutzung erworben. ²In Kombination mit einem weiteren „B-Fach“ eignet sich diese Qualifikation im Bachelorstudiengang vor allem für die Perspektive einer Weiterqualifizierung für ein Lehramt mit zwei Unterrichtsfächern. ³Die mathematischen Qualifikationen befähigen jedoch auch zur Bewältigung von Aufgaben in einem Berufsfeld, das mit „mathemathikhaltigen“ Anforderungen verbunden ist.
- (4) Liste der Module mit Angabe der CP und Art der Qualifikation

(Inhaltliche Beschreibung s. Modulverzeichnis)

C-Fach

MA-1	Grundstrukturen der Mathematik	8 CP	/	6 SWS
MA-2	Grundlagen des Lernens und Lehrens von Mathematik	6 CP	/	4 SWS
MA-3	Grundlagen der PC-Anwendung für Mathematik	6 CP	/	4 SWS
MA-4	Geometrie	6 CP	/	4 SWS
MA-15	Vertiefung Mathematik I (Wahlpflichtbereich)	6 CP	/	4 SWS
MA-14	Wahrscheinlichkeitsrechnung	6 CP	/	4 SWS
MA-13	Spezielle Kurzthemen der Mathematik	2 CP	/	2 SWS
Gesamtsumme C-Fach:				40 CP / 28 SWS

Studierenden im C-Fach, die den Schwerpunkt Sekundarstufe I (M.Ed. für Grund- und Hauptschulen mit dem Schwerpunkt Hauptschule, bzw. M.Ed. für die Realschule) wählen wollen, wird hinsichtlich der Anforderungen im MEd ausdrücklich empfohlen, im Modul MA-17 die Veranstaltung Algebraische Elemente zu besuchen.

B-Fach (zuzüglich zum C-Fach):

MA-7	Vertiefung PC-Anwendungen	6 CP	/	4 SWS
MA-17	Vertiefung Mathematik II (Wahlpflichtbereich)	6 CP	/	4 SWS
MA-16	Bildungsorientierte und didaktische Themen der Mathematik (Wahlpflichtbereich)	8 CP	/	4 SWS
Gesamtsumme Ergänzung B-Fach:				20 CP / 12 SWS

Studierenden im B-Fach, die den Schwerpunkt Sekundarstufe I (M.Ed. für Grund- und Hauptschulen mit dem Schwerpunkt Hauptschule, bzw. M.Ed. für die Realschule) wählen wollen, wird, dringend empfohlen im Modul MA-17 die Veranstaltung Algebraische Elemente zu besuchen.

§ 5

Lehrveranstaltungsarten und -formen

¹Die Studieninhalte werden durch die Studierenden in Lehrveranstaltungen erarbeitet, in denen sie zu selbständiger Vor- und Nachbereitung und Vertiefung angeleitet werden. ²Daneben ist das Selbststudium unerlässlich. ³In der Regel gibt es im Fach Mathematik die folgenden Lehrveranstaltungsformen: Vorlesung, Seminar, Projekt. ⁴In den Veranstaltungen sind Phasen selbstständiger Tätigkeit vorhanden.

§ 6

Prüfungsleistungen

¹Die Prüfungsleistungen sind in § 9 der Prüfungsordnung geregelt. ²Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt neben der regelmäßigen Teilnahme an den zugehörigen Veranstaltungen die erfolgreiche Mitarbeit voraus. ³Kriterien dafür werden von der verantwortlichen Dozentin/von dem verantwortlichen Dozenten den Studierenden zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt. ⁴Die Art der jeweils möglichen Prüfungsleistung ist in der Modulbeschreibung enthalten (siehe Modulverzeichnis). ⁵Prüfungsleistungen sind u. a.: Hausarbeit, schriftliche Hausaufgaben, dokumentierte Computer-Übungen, mündliche Prüfung sowie Kombinationen dieser Prüfungsleistungen mit Klausuren oder Referaten. ⁶Bei Durchführung eines Projekts wird die erfolgreiche Durchführung durch einen schriftlichen Projektbericht und durch die Darstellung von Projektergebnissen nachgewiesen. ⁷Geeignete Veranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis erkennbar bezeichnet.

§ 7

Gliederung des Studiums

¹Grundlagen werden etwa im 1.-3. Semester erworben, fachspezifische Vertiefungen erfolgen ab dem 4. Semester (PC ab 3. im B-Fach). ²Es wird im B-Fach empfohlen, das Modul MA-4 (Geometrie) zugleich mit der PC-Vertiefung MA-7.1 zu studieren, wegen der einschlägigen Anwendungsbezüge. ³Im 4. Semester sollte mit der Wahl der entsprechenden Veranstaltung im Modul MA-15 die Entscheidung über den Schwerpunkt (Primarstufe (Vertiefung Zahlbereiche und Funktionen) oder Sekundarstufe I (Vertiefung Analysis)) für den Studiengang im M. Ed. getroffen werden. ⁴Im Übrigen ermöglichen Wahlpflichtangebote im 5. und 6. Semester des Bachelor-Studiums individuelle Schwerpunktsetzungen. ⁵Ansonsten wird empfohlen, MA-1 im ersten Semester zu absolvieren.

§ 8

Bachelorarbeit

¹Die Bachelorarbeit kann im Fach Mathematik im A-Fach oder im B-Fach geschrieben werden. ²Inhaltlich ist dabei eine Schwerpunktsetzung sowohl durch ein Fachthema, durch ein anwendungsorientiertes Thema oder durch eine fachdidaktische Ausrichtung möglich. ³Auch bei einer didaktischen Ausrichtung sollte eine fachinhaltliche Problemstellung im Mittelpunkt stehen.

Fachspezifische Anlage/Studienordnung Bachelorstudiengang Combined Studies Musik

I.

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Fachspezifische Anlage/Studienordnung enthält die Regelungen für ein ordnungsgemäßes Studium im Fach Musik im Sinne der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Combined Studies an der Universität Vechta.
- (2) Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums sind § 3 der Prüfungsordnung zu entnehmen.
- (3) ¹Für die fachliche Studienberatung stehen die Lehrenden des Faches Musik zur Verfügung. ²Es wird empfohlen, insbesondere die zu Studienbeginn angebotenen Beratungstermine wahrzunehmen.

II.

Besondere Bestimmungen

§ 1

Studienplan und Modulverzeichnis

¹Der Studienplan enthält Empfehlungen für den Ablauf und die Gestaltung des Studiums des Faches Musik. ²Sowohl für Musikpädagogik als B-Fach als auch für Musik als C-Fach wird ein eigener Studienplan als Übersicht vorgelegt. ³Der Studienplan legt dar, in welchem zeitlichen Verlauf die Module mit den entsprechenden Lehrveranstaltungen studiert werden können. ⁴Im Modulverzeichnis sind die Module mit den entsprechenden Lehrveranstaltungen detailliert ausgewiesen.

§ 2

Ziele des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium Musik soll die Studierenden befähigen,
Musik zu machen (Teilbereich Musikpraxis),
Musik zu verstehen (Teilbereich Musikwissenschaft),
Musik zu unterrichten (Teilbereich Musikpädagogik und Musikdidaktik).
- (2) Diese Studienziele gliedern sich in folgende Einzelziele auf:
 1. Musikpraxis
 - 1.1 Die künstlerisch-praktische Ausbildung soll die Fähigkeit vermitteln, Musik zu machen
 - mit der Stimme, mit Instrumenten und technischen Medien, als Wiedergabe geschriebener Musik, als Improvisation;
 - mit anderen, in jeweils wechselnden Besetzungen, u. a., indem sie diese dazu anleiten;
 - unter Berücksichtigung ihrer Herstellungstechniken im Sinne einer Anwendung von allgemeiner Musiktheorie, von Kompositionsmodellen und von Medientechnologie;
 - im Sinne von Kompositions- und Bearbeitungsversuchen (Arrangement), auch unter Nutzung von Computersoftware.
 - 1.2 Für die Studienbereiche Musikpraxis sind dabei drei Gesichtspunkte maßgebend:
 - praktische musikalische Fähigkeiten und Erfahrungen sind eine unabdingbare Voraussetzung für eine musikpädagogische Tätigkeit;
 - durch die eigene Musikpraxis wird eine Palette methodischer Erfahrungen erworben, die

die Studierenden befähigen, mit anderen zu musizieren und ihnen Musik als ein Medium der ästhetischen Selbsterfahrung nahe zu bringen;

- zugleich wird ergänzend zur Musikwissenschaft ein breites Repertoire von möglichen Unterrichtsinhalten auch praktisch erworben.

2. Musikwissenschaft

2.1 ¹Das Studium in der musikbezogenen Fachwissenschaft soll die Studierenden dazu qualifizieren, Musik in ihrer Aspektvielfalt zu verstehen:

- als Medium der Kommunikation und Selbsterfahrung,
- als historisches und ästhetisches Phänomen,
- als soziale und psychische Tatsache.

²Dazu sind die Struktur-, Form- und Stilprinzipien und Gattungen sowie deren Entwicklungs- und Bedingungsbeziehungen, sowie die ästhetischen, sozialen und psychischen Funktionen und Wirkungen von Musik und ihre historischen Erscheinungsformen mit wissenschaftlichen Methoden zu untersuchen.

2.2 ¹Ein besonderes Problem des wissenschaftlichen Zugangs zur Musik mit dem Ziele, diese umfassend zu verstehen, stellt die stets voraussetzende ästhetisch-praktische Erarbeitung und sinnliche Erfahrung von Musik dar. ²Wissenschaftliche Forschungspraxis und Musikpraxis stehen in einem Wechselverhältnis: die musikpraktische Tätigkeit kann Erkenntnis und Verstehen von Musik fördern, wenn sie wissenschaftlich kritisch motiviert ist, und die kritische Erkenntnis des Forschenden gründet auf musikpraktischen Erfahrungen und zielt auf neue Praxis. ³Im Sinne dieser allgemeinen Verhältnisse sind die Studienbereiche Musikwissenschaft und Musikpraxis aufeinander zu beziehen.

2.3 Eng ist auch der Zusammenhang zwischen den Studienbereichen Musikwissenschaft und Musikpädagogik (wie er sich in den Modulen 3 und 4 auch widerspiegelt):

- Einerseits müssen fachliche Inhalte der historischen und systematischen Musikwissenschaft für die didaktische Vermittlung vertraut sein;
- andererseits sind fachwissenschaftliche Ergebnisse bei der Unterrichtsvorbereitung und bei der Beratung einzelner Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen.

3. Musikpädagogik/-didaktik

3.1 ¹Das Studium im Studienbereich Musikpädagogik und -didaktik soll die Studierenden befähigen, Musik zu vermitteln, d. h. „Schülerinnen“ und „Schülern“ (d. h. den vom musikpädagogischen Handeln einer/eines „Lehrenden“ betroffenen Personen jeden Alters) zu helfen, Musik aller Art in vielfältiger Weise für die eigene Lebenspraxis zu nutzen, sie zur aktiven und kritischen Teilnahme am Musikleben zu motivieren, Verständnis und Diskussionsfähigkeit zu wecken, und dies durch Unterweisung, die nach didaktischen Gesichtspunkten zu planen, zu organisieren und in seinen Ergebnissen zu evaluieren ist. ²Das setzt voraus, dass die/der musikpädagogisch Tätige in der Lage ist,

- konzeptionelle Vorgaben zum Musikunterricht (didaktische Modelle, Lehrpläne und Richtlinien, Lehrwerke, Arbeitsmittel) zu berücksichtigen und für die eigene konzeptionelle Position aufzuarbeiten,
- die musikalische Sozialisation der „Schülerinnen und „Schüler“ zu erkunden und zu berücksichtigen und auf deren Bedürfnisse einzugehen,
- die „Schülerinnen“ und „Schüler“ zum Musikmachen, zum Hören von Musik und zur Umsetzung in andere Bereiche künstlerischen Ausdrucks anzuleiten,
- mit „Schülerinnen“ und „Schülern“ über Musik zu reden und Musik in fächerübergreifende Zusammenhänge einzubinden.

3.2 ¹Im Studienbereich Musikpädagogik/Musikdidaktik geht es vor allem darum, Grundfähigkeiten für den Musiklehrerberuf zu vermitteln. ²Diese schließen die Fähigkeit ein, aus didaktischen Theorien auf die musikpädagogische Wirklichkeit bezogene Unterrichtskonzeptionen abzuleiten.

3.3 ¹In der musikpädagogisch orientierten Fachwissenschaft sind über musikgeschichtliches Grundwissen und Einsichten in die Struktur und in die Erscheinungen heutigen Musiklebens hinaus besonders auch Kenntnisse über die altersspezifischen psychologischen und soziologischen Bedingungen des musikalischen Verhaltens von Kindern und Jugendlichen zu vermitteln. ²Ein besonderer Stellenwert kommt Einsichten zum Musikhören und zur musikalischen Begabung zu.

(3) ¹Berufsqualifikation:

das Studium im Bachelor Musik kann für eine berufliche Tätigkeit in Bereichen qualifizieren, die Beschäftigung in - wenn auch nicht genuin musikpädagogisch ausgerichteten, so doch - musikbezogene Aktivitäten anbietenden bzw. erfordernden Arbeitsfeldern ermöglichen. ²Solcherlei Berufsoptionen entwickeln und finden sich in

- Einrichtungen der Jugendarbeit, Altenarbeit, „Animation“,
- Musikvereinen,
- außerschulischen Bildungseinrichtungen (z. B. Volkshochschulen),
- kommerziellen Einrichtungen der Musikvermittlung,
- besonders in caritativen Arbeitsfeldern und der Seniorenarbeit.

³In der Regel wird solche Tätigkeit aber nicht nur von einer musikpädagogischen Qualifikation bestimmt.

§ 3

Studienbereiche, Studieninhalte und Arbeitsaufwand

(1) Das Studium beinhaltet folgende Studienbereiche:

- Musikpraxis: Individuelles Musikmachen
17 CP (B-Fach)
12 CP (C-Fach)
- Musikpraxis: Musikalische Werkstatt
13 CP (B-Fach)
8 CP (C-Fach)
- Musikwissenschaft
17,5 CP (B-Fach)
12,5 CP (C-Fach)
- Musikpädagogik und ihre Grundlagen
12,5 CP (B-Fach)
7,5 CP (C-Fach)

(2) ¹Studieninhalte und Arbeitsaufwand für das B-Fach Musik organisieren sich in den folgenden Modulen:

Musikpraxis: Individuelles Musikmachen

MU-1	Aufbau individueller künstlerischer Instrumental- oder Gesangsfähigkeiten	7 CP	/	5,6 SWS
MU-5	Vertiefung individueller künstlerischer Instrumental- oder Gesangsfähigkeiten	5 CP	/	3,6 SWS
MU-9	Konsolidierung und Abrundung individueller künstlerischer Fähigkeiten	5 CP	/	3,6 SWS
Summe der Module:		17 CP	/	12,8 SWS

²Wahlmöglichkeiten: als Hauptinstrument hat die/der Studierende jenes Instrument bzw. Gesang zu wählen, in welchem sie/er zum überwiegenden Teil die künstlerische Befähigung in der Eignungsprüfung nachgewiesen hat. ³Als Nebeninstrument sind zu wählen: Klavier, Gitarre oder Percussion; in begründeten Ausnahmefällen auch andere. ⁴In Modul 9 sind unterschiedliche Schwerpunkte des Repertoire-Erwerbs (je nach Angebot) wählbar.

Musikpraxis: Musikalische Werkstatt

MU-2	Musikalische Werkstatt I	5 CP /	4 SWS
MU-6	Musikalische Werkstatt II	5 CP /	4 SWS
MU-10	Musikalische Werkstatt II	3 CP /	2 SWS
Summe der Module:		13 CP /	10 SWS

Musikwissenschaft

MU-3.2	Musikgeschichte I: Gregorianik bis Klassik	2,5 CP /	2 SWS
MU-4.2	Musikgeschichte II: Romantik bis Gegenwart	2,5 CP /	2 SWS
MU-7	Musik in der Gesellschaft	5 CP /	4 SWS
MU-8	Musikalische Entwicklung; Funktionen und Wirkungen von Musik	5 CP /	4 SWS
MU-12.2	Musik verstehen – Musik vermitteln	2,5 CP /	2 SWS
Summe der Module:		17,5 CP /	14 SWS

Musikpädagogik und ihre Grundlagen

MU-3.1	Musikpädagogik I – Aufgaben, Ziele und Arbeitsfelder der Musikpädagogik	2,5 CPP /	2 SWS
MU-4.1	Musikpädagogik II – Theorien der Musikpädagogik im 20. Jh.	2,5 CP /	2 SWS
MU-11	Bausteine des Musikunterrichtens	5 CP /	4 SWS
MU-12.1	Hören und Beschreiben	2,5 CP /	2 SWS
Summe der Module:		12,5 CP /	10 SWS

Gesamtsumme: 60 CP / 46,8 SWS

(3) ¹Studieninhalte und Arbeitsaufwand für das C-Fach Musikpädagogik organisieren sich in den folgenden Modulen:

Musikpraxis: Individuelles Musikmachen

MU-1	Aufbau individueller künstlerischer Instrumental- oder Gesangsfähigkeiten	7 CP /	5,6 SWS
MU-5	Vertiefung individueller künstlerischer Instrumental- oder Gesangsfähigkeiten	5 CP /	3,6 SWS
Summe der Module		12 CP /	9,2 SWS

²Wahlmöglichkeiten: als Hauptinstrument hat die/der Studierende jenes Instrument bzw. Gesang zu wählen, in welchem sie/er zum überwiegenden Teil die künstlerische Befähigung in der Eignungsprüfung nachgewiesen hat. ³Als Nebeninstrument sind zu wählen: Klavier, Gitarre oder Percussion; in begründeten Ausnahmefällen auch andere.

Musikpraxis: Musikalische Werkstatt

MU-2	Musikalische Werkstatt I	5 CP /	4 SWS
MU-4	Vertiefung des Studiums der Musikpädagogik	3 CP /	2 SWS
Summe der Module		8 CP /	6 SWS

Musikwissenschaft

MU-3.2	Musikgeschichte I	2,5 CP /	2 SWS
MU-7.1	Musik in der Gesellschaft	2,5 CP /	2 SWS
MU-6.2	Schulbezogenes Instrumentalspiel	2,5 CP /	2 SWS
MU-8.1	Musikalische Entwicklung; Funktionen und Wirkungen von Musik	2,5 CP /	2 SWS
MU-10.1	Apparative Praxis	2,5 CP /	2 SWS
Summe der Module		12,5 CP /	10 SWS

Musikpädagogik und ihre Grundlagen

MU-3.1	Musikpädagogik I - Aufgaben, Ziele und Arbeitsfelder der Musikpädagogik	2,5 CP /	2 SWS
MU-11	Bausteine des Musikunterrichtens	5 CP /	4 SWS
Summe der Module		7,5 CP /	6 SWS

Gesamtsumme: 40 CP / 31,2 SWS

§ 4 Lehrveranstaltungen

¹Die Studieninhalte erarbeiten sich die Studierenden in musikalisch-künstlerischen, in musikwissenschaftlichen und in musikpädagogischen Lehrveranstaltungen, deren Stoff sie selbständig vorbereiten, nachbereiten und vertiefen sollen, im Selbststudium und in fächerübergreifenden Lehrveranstaltungen. ²In der Regel gibt es im Bachelor Musik die folgenden Lehrveranstaltungsformen: Einzelunterricht, Gruppenunterricht, Vorlesung, Seminar, Übung, Projekt. ³Die Lehrveranstaltungen sind, sofern nicht anders angegeben, zweistündig. ⁴Die Studienbereiche Musikpraxis werden in Form von instrumentalem resp. (bei Hauptfach Gesang) vokalem Einzelunterricht, in Form von Gruppenunterricht bzw. Übungen (Stimmbildung, schulbezogenes Instrumentalspiel) oder in Form von Arbeitsgemeinschaften (Ensembleleitung, Apparative Produktion) studiert. ⁵Zu den Veranstaltungen vor allem des Individuellen Musikmachens gehört ein selbständiges tägliches Üben (auch und besonders in der veranstaltungsfreien Zeit) sowie die regelmäßige Teilnahme an Studierendenvorspielen.

§ 5 Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen sind in § 9 Prüfungsordnung geregelt.
- (2) ¹Die fachpraktischen Prüfungen zum Abschluss der Module im Studienbereich „Musikpraxis: Individuelles Musikmachen“, die mit dem Hauptinstrument (oder Gesang) im Zusammenhang stehen, finden jeweils als fach-öffentliches Vorspiel im Rahmen der Veranstaltung „Treffpunkt Musik“ statt. ²Beim Vorgespräch zur Prüfung hat die/der Studierende den Prüferinnen/Prüfern eine Liste der im Zeitraum des Moduls studierten Werke vorzulegen. ³Die weiteren fachpraktischen Prüfungen, auch die zum Abschluss der Module im Studienbereich „Musikpraxis: Musikalische Werkstatt“, werden als Klausur (Musiktheorie, Gehörbildung), Mündliche Prüfung (einschließlich Vorspielen und Vorsingen, Einstudieren und Leiten) oder als Seminararbeit (Apparative Produktion) organisiert.

§ 6 **Gliederung des Studiums**

¹Die zeitliche Platzierung der Module im Bachelor Musik ist nicht uneingeschränkt im Verlauf des Studiums frei wählbar. ²Ihre Nummerierung entspricht dem z. T. notwendigen, z. T. empfohlenen Qualifikationsprozess der Studierenden. ³Dieser vollzieht sich in drei Phasen:

Phase 1 umfasst die Module MU-1 bis MU-4,

Phase 2 die Module MU-5 bis MU-8,

Phase 3 die Module MU-9 bis MU-12.

⁴Im einzelnen: die Module des Studienbereichs „Musikpraxis: Individuelles Musikmachen“ bauen aufeinander auf; von den Modulen des Studienbereichs „Musikpraxis: Musikalische Werkstatt“ muss „MU-2 - Werkstatt I“ im ersten Semester begonnen werden; die Reihenfolge von MU-6 und MU-10 ist freigestellt; von den Modulen der Studienbereiche „Musikwissenschaft“ und „Musikpädagogik und ihre Grundlagen“ ist das Modul „MU-3 - Einführung in das Studium der Musikpädagogik“ an den Anfang des Studierens zu stellen.

⁵Die Reihenfolge der anderen Module ist im Prinzip freigestellt; doch wird empfohlen, die Module MU-4, MU-7 und MU-8 vor den Modulen MU-11 und MU-12 zu absolvieren.

§ 7 **Grundpraktikum**

Es wird empfohlen, das Grundpraktikum (vgl. § 8 Prüfungsordnung) in einem musikbezogenen Berufsfeld abzuleisten.

Fachspezifische Anlage/Studienordnung Bachelorstudiengang Combined Studies Optionalbereich

I.

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Fachspezifische Anlage/Studienordnung enthält die Regelungen für ein ordnungsgemäßes Studium im Optionalbereich im Sinne der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Combined Studies an der Universität Vechta.
- (2) Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums sind § 3 der Prüfungsordnung zu entnehmen.
- (3) ¹Für die fachliche Studienberatung stehen die Lehrenden des jeweiligen Faches sowie die/der Beauftragte für den Optionalbereich zur Verfügung. ²Es wird empfohlen, insbesondere die zu Studienbeginn angebotenen Beratungstermine wahrzunehmen.
- (4) ¹Bei Modulen, in denen Sprachkenntnisse vermittelt werden, gilt, dass Muttersprachler nicht Module der entsprechenden Sprache besuchen dürfen. ²Für Studierende, die Module aus dem Bereich „Deutsch als Fremdsprache (DAF)“ belegen, gilt, dass die in diesen Modulen erworbenen Credit Points nur dann im Optionalbereich angerechnet werden können, wenn die Absolvierung der DAF-Prüfung nicht Studieneingangsvoraussetzung ist. ³Ist dies jedoch der Fall, können die entsprechenden Credit Points nur im Zusatzbereich dokumentiert werden und fließen nicht mit in die Notenberechnung des Studiengangs mit ein.

II.

Besondere Bestimmungen

§ 1

Studienplan und Modulverzeichnis

¹Der Studienplan enthält Empfehlungen für den Ablauf und die Gestaltung des Studiums im Optionalbereich. ²Im Modulverzeichnis sind die Module mit den entsprechenden Lehrveranstaltungen detailliert ausgewiesen.

§ 2

Ziele des Studiums

¹Der Professionalisierungsbereich dient der Berufsfeldorientierung. ²Auf der Grundlage der Kompetenzorientierung unterstützt er den Übergang vom Studium in ein anschließendes Berufsfeld, in einen aufbauenden und vertiefenden Masterstudiengang oder in einen lehramtsbezogenen Masterstudiengang. ³Er ist deshalb profilbildend für die Studierenden. ⁴Im Optionalbereich werden fachliche wie auch überfachliche Qualifikationen und Kompetenzen vermittelt.

⁵Der Optionalbereich enthält die folgenden Kompetenzfelder:

- sozi-kulturelle Kompetenzen: grundlegende und vertiefende sozi-kulturelle Kompetenzen unterschiedlicher Disziplinen mit verschiedenen Themenschwerpunkten, sowie unterschiedlichen Theoriebezügen und Praxisanwendungen;
- informationelle Kompetenzen: Nutzung und Anwendung moderner Medientechnik, insbesondere EDV-Technik;
- sprachliche und kommunikative Kompetenzen: mündliche und schriftliche Kommunikation in verschiedenen Formen;
- Lehrkompetenzen: Lehr- und Lernkompetenzen vermitteln und anwenden, Moderation von Veranstaltungen, Präsentation von Ergebnissen;

- Fremdsprachenkompetenz: grundlegende bzw. vertiefende Kenntnisse moderner Fremdsprachen; angeboten werden: Deutsch als Fremdsprache, Chinesisch, Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch und Portugiesisch;
- Kompetenzen in den Bereichen Beratung, Mediation und Kommunikation: Beratung von Jugendlichen und Erwachsenen zu unterschiedlichen Themenfeldern, Kommunikationstrainings, Projektmanagement und Marketing;
- Wirtschaftskompetenz: Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und der Volkswirtschaftslehre;
- Kompetenzen im Bereich Recht: grundlegende Kenntnisse des deutschen Rechtssystems, des Verwaltungsrechts sowie des Sozialrechts.

⁶Darüber hinaus sind im Optionalbereich die Praktika angesiedelt. ⁷Diese vermitteln berufsbezogene Kenntnisse und Fertigkeiten. ⁸Näheres ist der Praktikumsordnung zu entnehmen. ⁹In jedem Semester werden Module im Optionalbereich zur Vermittlung der genannten Kompetenzen angeboten. ¹⁰Art und Umfang können jedoch unterschiedlich sein.

§ 3 Studienbereiche

¹Der Optionalbereich enthält die folgenden Studienfächer:

- Erziehungswissenschaft,
- Pädagogische Psychologie,
- Philosophie,
- Soziologie,
- Wissenschaft von der Politik,
- den Bereich der Fächerübergreifenden Veranstaltungen,
- weitere Module einzelner Studienfächer.

²Die Studienfächer Erziehungswissenschaft, Pädagogische Psychologie, Philosophie, Soziologie sowie Wissenschaft von der Politik haben eigene fachspezifische Anlagen. ³Details finden sich dort.

§ 4 Studieninhalte und Arbeitsaufwand

¹Die Studieninhalte ergeben sich aus den oben genannten Kompetenzfeldern sowie den Studienfächern.

²Der Optionalbereich hat einen Umfang von 50 CP, davon sind 10 CP für die beiden Praktika vorgesehen.

³Näheres zu den Praktika regelt die Praktikumsordnung. ⁴Jedes Modul im Optionalbereich hat mindestens 5 CP, ggf. mehr. ⁵Es schließt mit einer Modulprüfung bzw. mit Teilmodulprüfungen ab. ⁶Die Prüfungsformen entsprechen denen der Prüfungsordnung. ⁷Der Arbeitsaufwand der Module im Optionalbereich entspricht dem Standard des Studiengangs.

§ 5 Lehrveranstaltungsarten und -formen

¹Die Lehrveranstaltungsarten und -formen können je nach Modul variieren. ²Es wird angestrebt, möglichst projektorientiert zu arbeiten.

§ 6 Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen sind in § 9 Prüfungsordnung geregelt.

§ 7 Gliederung des Studiums

¹Die Module im Optionalbereich können flexibel in den jeweiligen Studienverlauf eingepasst werden.

²Sofern ein Lehramtsmasterstudiengang angestrebt wird, gilt die folgende Empfehlung:

- Erziehungswissenschaft: Module EW-1 bis EW-4,
- Pädagogische Psychologie: Module PS-1 und PS-2,
- Philosophie: Modul PH-1 und ein weiteres Modul aus dem Angebot des Faches, alternativ ein thematisch passendes Modul aus den Fächern Soziologie oder Wissenschaft von der Politik

oder

- Soziologie: Modul SO-1 und ein weiteres Modul aus dem Angebot des Faches, alternativ ein thematisch passendes Modul aus den Fächern Philosophie oder Wissenschaft von der Politik,

oder

- Wissenschaft von der Politik: Modul WP-1 und WP-2, alternativ ein thematisch passendes Modul aus den Fächern Philosophie oder Soziologie,

oder

- PH-1 oder SO-1 oder WP-1 und ein Modul aus dem Bereich der Fächerübergreifenden Veranstaltungen zum Thema Moderation oder Konflikttraining oder Präsentation oder Rhetorik,
- Absolvierung der entsprechenden Praktika lt. Praktikumsordnung.

³Sofern eine andere Berufsperspektive angestrebt wird, gilt folgende Empfehlung: die Module sind frei wählbar, dabei sollte jedoch auf eine spätere Berufswahl geachtet werden. ⁴Auch die Praktika sollten deshalb sorgfältig durchgeführt werden. ⁵Empfohlen wird, mindestens ein Modul aus den Bereichen Fremdsprachenkompetenz, Wirtschaftskompetenz sowie dem Bereich der sprachlichen und kommunikativen Kompetenzen zu belegen. ⁶Bei der Auswahl der Module ist auf den jeweils gewünschten Kompetenzerwerb zu achten.

**Fachspezifische Anlage/Studienordnung Bachelorstudiengang Combined Studies
Pädagogische Psychologie**

I.

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Fachspezifische Anlage/Studienordnung enthält die Regelungen für ein ordnungsgemäßes Studium im Fach Pädagogische Psychologie im Sinne der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Combined Studies an der Universität Vechta.
- (2) Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums sind § 3 der Prüfungsordnung zu entnehmen.
- (3) ¹Für die fachliche Studienberatung stehen die Lehrenden des jeweiligen Faches zur Verfügung. ²Es wird empfohlen, insbesondere die zu Studienbeginn angebotenen Beratungstermine wahrzunehmen.

II.

Besondere Bestimmungen

§ 1

Studienplan und Modulverzeichnis

¹Der Studienplan enthält Empfehlungen für den Ablauf und die Gestaltung des Studiums im Fach Pädagogische Psychologie. ²Im Modulverzeichnis sind die Module mit den entsprechenden Lehrveranstaltungen detailliert ausgewiesen.

§ 2

Ziele des Studiums

¹Ziel des Studiums ist der Erwerb grundlegender Fachkenntnisse und Forschungsmethoden der Psychologie. ²Zusätzlich sollen theorieübergreifendes Denken und das Erbringen von Transferleistungen erworben werden. ³Die Studierenden sollen grundlegende pädagogisch-psychologische Kenntnisse und Fähigkeiten, die für verschiedenste Berufe (v. a. auch für pädagogische Handlungsfelder) relevant sind, erwerben. ³Dazu gehören u. a. die Planung und Auswertung von Interaktionen, die Reflexion der eigenen Rolle in pädagogischen Prozessen, ferner die Erscheinungsformen, Aufgaben und Probleme von Erziehung, Unterricht und Beratung sowie deren Interpretation, adressatengerechte Darstellung und Kommentierung. ⁴Vertiefte Kenntnisse sollen in den folgenden Bereichen erlangt werden:

- Allgemeine Psychologie, insbesondere Lernpsychologie,
- Entwicklungspsychologie,
- Sozialpsychologie,
- differentielle (und klinische) Psychologie.

§ 3

Studienbereiche

Das Studium bietet folgende Module:

Modul PS-1: Entwicklung, Bedingungen des Lehrens und Lernens und instruktionspsychologische Grundlagen,

Modul PS-2: Persönlichkeit und soziale Interaktion.

§ 4 Studieninhalte und Arbeitsaufwand

Modul PS-1: Entwicklung, Bedingungen des Lehrens und Lernens und instruktionspsychologische Grundlagen

Pflichtveranstaltungen

PS-1.1	Entwicklungspsychologie	1 CP	/	1 SWS
PS-1.2	Bedingungen des Lehrens und Lernens und instruktionspsychologische Grundlagen	1 CP	/	1 SWS
Summe der Pflichtveranstaltungen		2 CP	/	2 SWS

Wahlpflichtveranstaltung

PS-1.3	Seminar aus dem Themenspektrum „Entwicklung, Bedingungen des Lehrens und Lernens und instruktionspsychologische Grundlagen“	3 CP	/	2 SWS
--------	---	------	---	-------

Gesamtsumme Modul PS-1: 5 CP / 4 SWS

Die Seminarinhalte beziehen sich auf ausgewählte Vertiefungsschwerpunkte, z.B. einzelne Funktionsbereiche menschlicher Entwicklung, sie fokussieren verschiedene Etappen der Lebensspanne, oder aber beziehen sich auf spezielle Voraussetzungen des Lehrens und Lernens, insbesondere auf kognitions- und motivationspsychologische Aspekte.

Modul PS-2: Persönlichkeit und soziale Interaktion

Pflichtveranstaltungen

PS-2.1	Persönlichkeitspsychologie	1 CP	/	1 SWS
PS-2.2	Soziale Interaktion	1 CP	/	1 SWS
Summe der Pflichtveranstaltungen		2 CP	/	2 SWS

Wahlpflichtveranstaltung

PS-2.3	Seminar aus dem Themenspektrum „Persönlichkeit und soziale Interaktion“	3 CP	/	2 SWS
--------	---	------	---	-------

Gesamtsumme Modul PS-2: 5 CP / 4 SWS

Die Seminarinhalte beziehen sich auf ausgewählte Vertiefungsschwerpunkte z.B. auf einzelne Persönlichkeitsdispositionen (u. a. Intelligenz), auffälliges/abweichendes Verhalten, oder aber sie fokussieren sozialpsychologische Phänomene (u. a. Gruppenpsychologie, soziale Einstellungen) und beziehen diese auf konkrete Anwendungsfelder wie den organisationalen Kontext.

§ 5 Lehrveranstaltungsarten und -formen

- (1) Die Studieninhalte erarbeiten sich die Studierenden in den entsprechenden Lehrveranstaltungen, deren Stoff sie selbständig vorbereiten, nachbereiten und vertiefen sollen, im Selbststudium und in fächerübergreifenden Lehrveranstaltungen.
- (2) In der Regel gibt es im Fach Pädagogische Psychologie Vorlesungen und Seminare.

§ 6
Prüfungsleistungen

¹Die Qualifikation erfolgt im Rahmen von Modulabschlussprüfungen (Klausur). ²Für weiteres s. § 9 der Prüfungsordnung.

§ 7
Gliederung des Studiums

Die zeitliche Platzierung der Module im Fach Pädagogische Psychologie ist frei im Verlauf des Studiums wählbar, es ist aber gewährleistet, jedes Modul in einem Semester abschließen zu können (PS-1 im Wintersemester, PS-2 im Sommersemester).

Fachspezifische Anlage/Studienordnung Bachelorstudiengang Combined Studies Philosophie

I.

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Fachspezifische Anlage/Studienordnung enthält die Regelungen für ein ordnungsgemäßes Studium im Wahlpflichtfach Philosophie im Sinne der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Combined Studies an der Universität Vechta.
- (2) ¹Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums sind § 3 der Prüfungsordnung zu entnehmen. ²Diese legt in Übereinstimmung mit den Zulassungsvoraussetzungen und inhaltlichen Prüfungsanforderungen die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Inhalte des Studiums fest.
- (3) ¹Für die fachliche Studienberatung stehen die Lehrenden des Faches zur Verfügung. ²Es wird empfohlen, insbesondere die zu Studienbeginn angebotenen Beratungstermine wahrzunehmen.

II.

Besondere Bestimmungen

§ 1

Studienplan und Modulverzeichnis

¹Der Studienplan enthält Empfehlungen für die Gestaltung und den Ablauf des Studiums im Wahlpflichtfach Philosophie. ²Im Modulverzeichnis sind die Module mit den entsprechenden Lehrveranstaltungen detailliert ausgewiesen. ³Über die Anrechnung fachfremder Module – zum Beispiel in einem anderen Studiengang oder im Ausland erworbene – entscheidet gemäß § 6 Prüfungsordnung der Prüfungsausschuss.

§ 2

Ziele des Studiums

¹Die Studierenden sollen durch die Vermittlung philosophischer Zusammenhänge und Grundlagen, Interpretations-, Reflexions- und Argumentationstechniken in die Lage versetzt werden,

- zu eigenständigem Denken und selbstkritischer Reflexion,
- philosophische Begriffe zu bestimmen sowie begriffliche Unterscheidungen vorzunehmen und begriffliche Beziehungen darzustellen,
- komplexe Probleme und Zusammenhänge zu erfassen, zu hinterfragen und weiterzuentwickeln,
- zur selbstständigen Auseinandersetzung mit philosophischen und wissenschaftlichen Theorien,
- zum Nachvollziehen fremder Denkweisen und zum interdisziplinären Arbeiten,
- zur selbstständigen Normenreflexion und Bildung begründeter Urteile.

²Ziel des Studiums ist damit auch:

- die Verbesserung der Diskussionskultur und die Förderung der Kommunikationsfähigkeit,
- die Förderung von Toleranz und Respekt anderen Menschen und Meinungen gegenüber,
- die Vermittlung gewaltfreier Lösungsstrategien und der Fähigkeit zum "Streit" mit Argumenten.

³Das Wahlpflichtfach Philosophie wird im Rahmen der Professionalisierung studiert und soll hier die Berufsziele des Bachelorstudiengangs Combined Studies unterstützen. ⁴Auf die Möglichkeiten der Vertiefung im Rahmen des Bachelorstudienfaches Sozialwissenschaften wird ausdrücklich hingewiesen.

§ 3 Studienbereich

- (1) Das Studium beinhaltet folgenden Studienbereich:
Wahlpflichtfach im Umfang von mindestens 10 CP.
- (2) Die fachwissenschaftlichen Anteile des Studiums bestehen aus folgenden Bereichen:
 1. Praktische Philosophie,
 2. Kultur und Erziehung,
 3. Technik und Kommunikation,
 4. Theoretische Philosophie.
- (3) Im Sinne von Abs. 2 werden folgende Module angeboten:
 - PH-1 Systematische Einführung in die Philosophie/Übungen zum Philosophieren,
 - PH-2 Philosophiegeschichte,
 - PH-3 Ethik/Politische Philosophie,
 - PH-4 Wissenschaft/Kultur.
- (4) Die interdisziplinäre Ringvorlesung „Kulturwissenschaften der Moderne“ im Optionalbereich des Bachelorstudiengangs Combined Studies kann als Alternative für PH-4.2 angerechnet werden.
- (5) Die Teilnahme an Exkursionen, die im Rahmen des Bachelorfachs Sozialwissenschaften angeboten werden, wird empfohlen.

§ 4 Studieninhalte und Arbeitsaufwand im Wahlpflichtfach

Aus den in § 3 Abs. 3 genannten Modulen sind 2 Wahlpflichtmodule (jeweils PH-1 oder PH-2, und PH-3 oder PH-4) zu wählen, die jeweils mit einer Modulteil- oder Modulabschlussprüfung gemäß § 9 BA-PO abgeschlossen werden müssen.

Wahlpflichtmodule

PH-1	Systematische Einführung in die Philosophie/ Übungen zum Philosophieren	5 CP	/	4 SWS
oder				
PH-2	Philosophiegeschichte	5 CP	/	4 SWS

Wahlpflichtmodule

PH-3	Ethik/Politische Philosophie	5 CP	/	4 SWS
oder				
PH-4	Wissenschaft/Kultur	5 CP	/	4 SWS
oder				
	Ringvorlesung Kulturwissenschaften der Moderne für das Modul PH-4.2	2,5 CP	/	2 SWS
Gesamtsumme (2 Module):		10 CP	/	8 SWS

Bei Ersetzung des Teilmoduls PH-4.2 durch die Ringvorlesung „Kulturwissenschaften der Moderne“ wird diese mit 2,5 CP/ 2 SWS angerechnet.

§ 5

Lehrveranstaltungsarten und -formen

- (1) ¹Die Studieninhalte erarbeiten sich die Studierenden in philosophischen Lehrveranstaltungen, die regelmäßig zu besuchen sind. ²Der Lernstoff ist von den Studierenden begleitend zur Veranstaltungslektüre selbständig vorzubereiten, nachzubereiten und zu vertiefen.
- (2) ¹In der Regel gibt es im Fach Philosophie die folgenden Lehrveranstaltungsformen: Vorlesung, Pro- und Hauptseminar, Kolloquium. ²Sofern nicht anders angegeben, sind die Lehrveranstaltungen zweistündig.
- (3) In regelmäßigen Abständen werden Exkursionen im Zusammenhang einzelner Veranstaltungen durchgeführt.

§ 6

Prüfungsleistungen

¹Unter Bezug auf § 9 Abs. 10 Prüfungsordnung gilt: die Teilnahme am Modul PH-4 ist im Sinne der Vertiefung optional. ²Sie dient der interessengeleiteten Vertiefung von Studieninhalten und kann Gegenstandsgebiete zu den Modulabschlussprüfungen beisteuern. ³Hinsichtlich der Prüfungen in den Modulen wird festgelegt: die Module PH-1 und PH-2 werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die im ersten Teilmodul (PH-1.1. bzw. PH-2.1) abgelegt wird. ⁴Die aktive Mitarbeit im zweiten Teilmodul (PH-1.2 bzw. PH-2.2) wird mit „bestanden“ bescheinigt. ⁵Die Voraussetzung für die Teilnahme an den Prüfungen im Rahmen der Module ist die kontinuierliche und nachgewiesene Teilnahme an den Veranstaltungen. ⁶Die Modulteilprüfungen bzw. Modulabschlussprüfungen können durch Referate mit Ausarbeitung (bis ca. 10 Seiten), Klausuren (ca. 60 Minuten) oder durch Mündliche Prüfungen (ca. 30 Minuten) erfolgen. ⁷In der Ringvorlesung „Kulturwissenschaften der Moderne“ ist eine Hausarbeit im Umfang von mindestens 15 Seiten anzufertigen

§ 7

Gliederung des Studiums

¹Die zeitliche Platzierung der Module im Fach Philosophie ist prinzipiell frei im Verlauf des Studiums wählbar. ²Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass es im Sinne einer stringenten Studienleistung sinnvoll ist, vor dem Modul PH-3 oder dem Modul PH-4 zunächst eines der Wahlpflichtmodule (PH-1 oder PH-2, angeboten mindestens im Wintersemester) zu absolvieren.

§ 8

Grundpraktikum

Ein Grundpraktikum im Sinne des § 8 Prüfungsordnung ist im Wahlpflichtfach Philosophie nicht vorgesehen.

Fachspezifische Anlage/Studienordnung Bachelorstudiengang Combined Studies Politik

I.

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Fachspezifische Anlage/Studienordnung enthält die Regelungen für ein ordnungsgemäßes Studium im Studienfach Politik im Sinne der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Combined Studies der Universität Vechta.
- (2) ¹Umfang, Dauer und Gliederung des Studiums sind § 3 der Prüfungsordnung zu entnehmen. ²Diese Fachspezifische Anlage / Studienordnung legt in Übereinstimmung mit den Zulassungsvoraussetzungen und inhaltlichen Prüfungsanforderungen die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Inhalte des Studiums fest.
- (3) ¹Für die fachliche Studienberatung stehen die Lehrenden des Studienfaches zur Verfügung. ²Es wird empfohlen, insbesondere die zu Studienbeginn angebotenen Beratungstermine wahrzunehmen.

II.

Besondere Bestimmungen

§ 1

Studienplan und Modulverzeichnis

¹Der Studienplan enthält Empfehlungen für die Gestaltung und den Ablauf des Studiums. ²In dem Modulverzeichnis sind die Module mit den entsprechenden Lehrveranstaltungen detailliert ausgewiesen. ³Über die Anrechnung fachfremder Module – zum Beispiel in einem anderen Studiengang oder im Ausland erworbene – entscheidet gemäß § 6 der Prüfungsordnung der Prüfungsausschuss.

§ 2

Ziele des Studiums

¹Die Studierenden sollen durch die Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse, Arbeits- und Analysetechniken sowie die Gewinnung eigener Erfahrungswerte in die Lage versetzt werden,

1. ein eigenes kritisches demokratisches Bewusstsein im Sinne der Identitätsvermittlung auszuprägen und dieses im Rahmen der politischen Kultur weiterzuentwickeln;
2. ein differenziertes Verständnis von den vielfältigen Inszenierungsformen der Politik, deren Wandelbarkeit und Grenzen, ihren gesellschaftlichen Bedingungen und Funktionen zu erwerben;
3. die relevanten Sach-, Problem- und Theoriekenntnisse, Methoden, Arbeitstechniken und Hilfsmittel der Politikwissenschaft und der Politikdidaktik und von Informations- und Kommunikationstechnologien kennen zu lernen und anzuwenden, die für eine in fachlicher und didaktischer Hinsicht wissenschaftlich fundierte Tätigkeit relevant sind;
4. fächerübergreifend Problemlösungen durch die sachgerechte Einbeziehung von Aussagen benachbarter Wissenschaften beispielsweise in Projektarbeit zu erarbeiten.

²Auf die Möglichkeiten der Vertiefung im Rahmen des Bachelorstudienfaches Sozialwissenschaften wird ausdrücklich hingewiesen.

§ 3 Studienbereich

- (1) Das Studium beinhaltet folgenden Studienbereich:
- das Studienfach Politik.
- (2) Die fachwissenschaftlichen Anteile des Studiums bestehen aus folgenden Bereichen:
1. Grundlagen des Studiums des Faches Politik,
 2. Grundlagen empirischer Sozialforschung,
 3. Politisches und wirtschaftliches System Deutschlands,
 4. Internationale Beziehungen/Vergleichende Regierungslehre,
 5. Sozialstrukturanalyse,
 6. Politische Theorie,
 7. Europäische Integration
 8. Ökonomie/Weltwirtschaft
 9. Politik und ihre Vermittlung
 10. Policy-Analyse
- (3) Im Sinne von Abs. (2) werden folgende Module angeboten:
- PK-1 Einführung in das Studium der Politikwissenschaft
 PK-2 Grundlagen empirischer Sozialforschung
 PK-3 Politisches und wirtschaftliches System Deutschlands
 PK-4 Internationale Beziehungen/Vergleichende Regierungslehre
 PK-5 Sozialstrukturanalyse
 PK-6 Politische Theorie
 PK-7 Europäische Integration
 PK-8 Ökonomie/Weltwirtschaft
 PK-9 Politik und ihre Vermittlung
 PK-10 Policy-Felder
- (4) Die Teilnahme an Exkursionen, die vom Institut für Sozialwissenschaften und Philosophie (ISP) angeboten werden, wird empfohlen.

§ 4 Studieninhalte und Arbeitsaufwand

¹Bei der Wahl des Studienfaches Politik als B-Fach beträgt der Arbeitsaufwand für dieses Fach 60 CP.

²Studienfach Politik als B-Fach: Pflichtveranstaltungen:

Modulbezeichnung	SWS	CP
PK-1: Einführung in das Studium der Politikwissenschaft	4	5
PK-2: Grundlagen empirischer Sozialforschung	4	7
PK-3: Politisches und wirtschaftliches System Deutschlands	4	6
PK-4: Internationale Beziehungen/Vergleichende Regierungslehre	4	6
PK-5: Sozialstrukturanalyse	4	5
PK-6: Politische Theorie	4	6
PK-7: Europäische Integration	4	6
PK-8: Ökonomie/Weltwirtschaft	4	6
PK-9: Politik und ihre Vermittlung	4	6
PK-10: Policy-Felder	4	7
Gesamtsumme (Pflichtveranstaltungen):	36	60

³Module aus anderen Studienfächern können nach Absprache mit den Lehrenden ersatzweise belegt werden.

⁴Bei der Wahl des Studienfaches Politik als C-Fach beträgt der Arbeitsaufwand 40 CP.

Modulbezeichnung	SWS	CP
Pflichtveranstaltungen:		
PK-1: Einführung in das Studium der Politikwissenschaft	4	5
PK-2: Grundlagen empirischer Sozialforschung	4	7
PK-3: Politisches und wirtschaftliches System Deutschlands	4	6
PK-4: Internationale Beziehungen/Vergleichende Regierungslehre	4	6
PK-9: Politik und ihre Vermittlung	4	6
Summe:	20	30
Wahlpflichtveranstaltungen (davon sind zwei zu belegen):		
PK-5: Sozialstrukturanalyse	4	5
PK-6: Politische Theorie	4	5
PK-7a: Europäische Integration	4	5
PK-8a: Ökonomie/Weltwirtschaft	4	5
PK-10a: Policy-Felder	4	5
Summe:	8	10
Gesamtsumme (Pflicht- und Wahlpflichtbereich):	8	40

⁵Bei der Wahl des Studienfaches Politik als Bezugsfach für das Fach Sachunterricht (Sachunterricht als B-Fach mit 60 CP) beträgt der Arbeitsaufwand 30 CP.

Modulbezeichnung	SWS	CP
Pflichtveranstaltungen:		
PK-1: Einführung in das Studium der Politikwissenschaft	4	5
PK-2: Grundlagen empirischer Sozialforschung	4	7
PK-3: Politisches und wirtschaftliches System Deutschlands	4	6
PK-4: Internationale Beziehungen/Vergleichende Regierungslehre	4	6
Summe:	16	24
Wahlpflichtveranstaltungen (davon ist eine zu belegen):		
PK-7: Europäische Integration	4	6
PK-8a: Ökonomie/Weltwirtschaft	4	6
Summe:	4	6
Gesamtsumme (Pflicht- und Wahlpflichtbereich):	20	30

§ 5

Lehrveranstaltungsarten und -formen

- (1) Die Studieninhalte erarbeiten sich die Studierenden in politikwissenschaftlichen und fachdidaktischen Lehrveranstaltungen, die regelmäßig zu besuchen sind. Der Lernstoff ist von den Studierenden begleitend zur Veranstaltungslektüre selbständig vorzubereiten, nachzubereiten und zu vertiefen.
- (2) In der Regel gibt es im Fach Politik im Rahmen der Module die folgenden Lehrveranstaltungsformen: Vorlesung, Pro- und Hauptseminar, Übung, Kolloquium, Projekt und Exkursion. Sofern nicht anders angegeben, sind die Lehrveranstaltungen zweistündig. Blockveranstaltungen sind als solche gekennzeichnet.

§ 6

Prüfungsleistungen

¹Unter Bezug auf § 9 Abs. 10 Prüfungsordnung gelten hinsichtlich der Prüfungen in den Modulen nachfolgende Festlegungen: Die Voraussetzung für die Teilnahme an den Prüfungen im Rahmen der Module ist die kontinuierliche und nachweisliche Teilnahme an den Veranstaltungen.

Die Modulprüfungen und die Modulteilprüfungen in den Modulen können durch Referate (ca. 20 min) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten), Hausarbeiten (ca. 15 Seiten), Klausur, Durchführung von Lehrbeispielen, Projektbericht oder durch Mündlichen Prüfungen von ca. 30 min. Dauer erfolgen.

§ 7

Gliederung des Studiums

¹Die zeitliche Platzierung der Module im Fach Politik ist prinzipiell frei im Verlauf des Studiums wählbar.

²Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass es im Sinne einer stringenten Studienleistung sinnvoll ist, das Studium mit PK-1 zu beginnen.

§ 8

Grundpraktikum

Im Sinne des § 8 Prüfungsordnung wird die Ableistung der Praktika des Bachelorstudiums im Studienfach Politik empfohlen.

Fachspezifische Anlage/Studienordnung Bachelorstudiengang Combined Studies Sachunterricht

I.

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Fachspezifische Anlage/Studienordnung enthält die Regelungen für ein ordnungsgemäßes Studium im Fach Sachunterricht im Sinne der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Combined Studies an der Universität Vechta.
- (2) Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums sind § 3 der Prüfungsordnung zu entnehmen.
- (3) ¹Für die fachliche Studienberatung stehen die Lehrenden des Faches Sachunterricht und der Bezugsfächer zur Verfügung. ²Es wird empfohlen, insbesondere die zu Studienbeginn angebotenen Beratungstermine wahrzunehmen.

II.

Besondere Bestimmungen

§ 1

Studienplan und Modulverzeichnis

¹Das Studium im Bachelorstudiengang Sachunterricht umfasst den Studienbereich fachwissenschaftliche/fachdidaktische Grundlagen/Themenfelder des Sachunterrichts und den Studienbereich Bezugsfach des Sachunterrichts. ²Als Bezugsfach kann Biologie, Chemie, Geographie, Geschichte oder Politik gewählt werden. ³Der Studienplan enthält Empfehlungen für den Ablauf und die Gestaltung des Studiums im Fach Sachunterricht als B-Fach. ⁴Im Modulverzeichnis sind die Module des Sachunterrichts mit den jeweiligen Bezugsfächern mit den entsprechenden Lehrveranstaltungen detailliert ausgewiesen. ⁵Die detaillierten Ausführungen zu den Bezugsfächern sind der Fachspezifischen Anlage/Studienordnung des jeweils gewählten Bezugsfaches zu entnehmen.

§ 2

Ziele des Studiums

¹Die Studierenden sollen auf der Grundlage fachdidaktischer und fachwissenschaftlicher Erkenntnisse sowie eigener praktischer Erfahrungen grundlegende Kompetenzen für den Sachunterricht erwerben, um sozial- und naturwissenschaftlich-technische Lernprozesse bei Kinder zu initiieren, deren Interesse für wissenschaftliche Fragestellungen zu wecken und damit allen Kindern gleiche Bildungschancen zu ermöglichen. ²Dazu müssen die Studierenden differenzierte Einsichten über den dynamischen gesellschaftlichen Veränderungsprozess, der den Wandel von Kindheit einschließt, erwerben und erkennen, dass flexible professionelle pädagogische und didaktische Kompetenzen erforderlich sind, um erfolgreich mit Kindern arbeiten zu können. ³Die Studierenden müssen in der Lage sein, die einschlägige Literatur zu recherchieren, kritisch zu lesen und auszuwerten. ⁴Im Besonderen soll hier grundlegendes Wissen erworben werden,

- um den individuellen Lernvoraussetzungen ausreichend Rechnung tragen zu können und fähig zu werden, unterschiedliche Lernvoraussetzungen der Kinder zu ermitteln und zu berücksichtigen,
- um inhaltliche und methodische Entscheidungen auf hohem didaktischen Niveau zu treffen, zu reflektieren und zu kommunizieren. Dazu ist es erforderlich, sich mit exemplarischen Inhalten des sozial- und naturwissenschaftlich-technischen Lernens unter Anwendung grundlegender fachspezifischer Begriffe und Methoden auseinanderzusetzen,
- um neben anthropologischen und fachwissenschaftlichen Wissensgrundlagen auch erste fachdidaktische Kompetenzen zu entwickeln, die grundlegend sind für die Planung, Realisierung und Reflexion von Sachunterricht und anderen, auch außerschulischen Lernarrangements.

⁵Die Ziele des Studiums im gewählten Bezugsfach sind dessen Fachspezifischer Anlage/Studienordnung zu entnehmen. ⁶Für folgende Berufsfelder soll der Bachelor Sachunterricht qualifizieren:

- schulische und vorschulische Bildung und Erziehung,
- schulische und außerschulische Kinder- und Jugendarbeit,
- Freizeiteinrichtungen.

§ 3 Studienbereiche

Das Studium beinhaltet im Bachelorstudiengang folgende Studienbereiche:

- Fachwissenschaftliche Grundlagen/Fachdidaktische Grundlagen/Themenfelder des Sachunterrichts im Umfang von 20 SWS/ 30 CP (B-Fach),
- Studien im Bezugsfach Biologie, Chemie, Geographie, Geschichte oder Politik im Umfang von 20 - 22 SWS/ 30 CP (B-Fach),
- (ggf.) Bachelorarbeit (10 CP).

§ 4 Studieninhalte und Arbeitsaufwand

Bachelor Sachunterricht als B-Fach

Fachwissenschaftliche Grundlagen/Fachdidaktische Grundlagen/Themenfelder des Sachunterrichts

SU-1	Didaktik des Sachunterrichts	180 h / 6 CP / 4 SWS
SU-2	Anthropologisch-lebensweltliche Grundlagen des Sachunterrichts	180 h / 6 CP / 4 SWS
SU-3	Naturwissenschaftlich-technischer Bereich des Sachunterrichts	210 h / 7 CP / 5 SWS
SU-4	Sozial- und kulturwissenschaftlicher Bereich des Sachunterrichts	210 h / 7 CP / 5 SWS
SU-5	Vertiefungsmodul (Wahlpflichtmodul) 5.1 Naturwissenschaftlich-technische Lernwerkstatt im Sachunterricht oder 5.2 Sozialwissenschaftlich-historische Lernwerkstatt im Sachunterricht	180 h / 4 CP / 2 SWS
Gesamt:		960 h / 30 CP / 20 SWS

Studien im Bezugsfach (Anforderungen und Arbeitsaufwand siehe Bezugsfach)

B-Fach	Module SU-BS/B1 und SU-BSB/B2	30 CP / 20 - 22 SWS
--------	-------------------------------	---------------------

Bachelorarbeit (10 CP)

Für die Bachelorarbeit im Sachunterricht werden die Themen in der Regel aus dem Bezugsfach gestellt.

Gesamt:	BA-Sachunterricht als B-Fach	60 CP/40-42 SWS
---------	------------------------------	-----------------

§ 5**Lehrveranstaltungsarten und -formen**

¹In der Regel gibt es im Fach Sachunterricht die folgenden Lehrveranstaltungsformen: Vorlesung, Seminar, Projekt, Exkursion. ²Die Lehrveranstaltungen sind, sofern nicht anders angegeben, zweistündig.

§ 6**Prüfungsleistungen**

Bachelor-Prüfungsleistungen (ohne Bezugsfach) entsprechend § 9 Prüfungsordnung:

Modul SU-1	mündliche Prüfung (20 Minuten)
Modul SU-2	schriftliche Hausarbeit (Bearbeitungszeit 30 h, Umfang 15 - 20 Seiten)
Modul SU-3	zwei Teilprüfungsleistungen: Klausuren je 90 Minuten oder Referat (wird zum Beginn der Veranstaltung von der Dozentin/ dem Dozenten festgelegt)
Modul SU-4	zwei Teilprüfungsleistungen: Klausuren je 90 Minuten oder Referat (wird zum Beginn der Veranstaltung von der Dozentin/ dem Dozenten festgelegt)

§ 7**Gliederung des Studiums**

¹Die zeitliche Platzierung der Module im Fach Sachunterricht ist frei im Verlauf des Studiums wählbar. ²Der Studienplan und das Modulverzeichnis enthalten Empfehlungen zur zeitlichen Organisation des Studiums. ³Die detaillierte Gliederung des Studiums im Bezugsfach ist dessen jeweiliger Fachspezifischer Anlage/Studienordnung zu entnehmen.

§ 8**Grundpraktikum**

Es wird empfohlen, das Grundpraktikum (§ 8 Prüfungsordnung) in einem Berufsfeld vorschulischer Erziehung oder außerschulischer Jugendarbeit abzuleisten.

**Neufassung der
Fachspezifischen Anlage/Studienordnung Bachelorstudiengang Combined Studies
Sozialwissenschaften**

-beschlossen vom Senat in seiner 2. Sitzung am 18.08.2010 und genehmigt vom Präsidium am 24.08.2010-

I.

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Fachspezifische Anlage/Studienordnung enthält die Regelungen für ein ordnungsgemäßes Studium im Fach Sozialwissenschaften im Sinne der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Combined Studies an der Universität Vechta.
- (2) ¹Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums sind § 3 der Prüfungsordnung zu entnehmen. ²Diese Fachspezifische Anlage/Studienordnung legt in Übereinstimmung mit den Zulassungsvoraussetzungen und inhaltlichen Prüfungsanforderungen die fachwissenschaftlichen Inhalte des Studiums fest.
- (3) ¹Für die fachliche Studienberatung stehen die zuständigen Lehrenden des jeweiligen Faches zur Verfügung. ²Es wird empfohlen, insbesondere die zu Studienbeginn angebotenen Beratungstermine wahrzunehmen.

II.

Besondere Bestimmungen

§ 1

Studienverlaufsplan und Modulverzeichnis

- (1) ¹Zur Umsetzung der Fachspezifischen Anlage/Studienordnung erstellt das Fach Studienverlaufspläne. ²Die Studienverlaufspläne enthalten Empfehlungen für die Gestaltung und den Ablauf des Studiums im Fach Sozialwissenschaften. ³Das A-, B- und C-Fach hat jeweils einen spezifischen Studienverlaufsplan in Abhängigkeit vom jeweiligen Zweitfach.
- (2) ¹Im Modulverzeichnis sind die Module mit den entsprechenden Lehrveranstaltungen detailliert ausgewiesen. ²Über die Anrechnung fachfremd absolvierter Module – zum Beispiel in einem anderen Studiengang oder während eines Auslandssemesters erworbene Credit Points (CP) – entscheidet gemäß § 6 der Prüfungsordnung der Prüfungsausschuss.

§ 2

Ziele des Studiums

- (1) ¹Das Studium der Sozialwissenschaften an der Universität Vechta ist ein Teilstudiengang innerhalb des Bachelorstudiengangs Combined Studies. ²Die Studierenden sollen auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, Arbeits- und Analysetechniken sowie durch die Gewinnung eigener Erfahrungswerte in die Lage versetzt werden,
 - die Grundlagen und Wirkungszusammenhänge von sozialen Beziehungen und Vereinigungen zu verstehen und die gegebenen Strukturelemente respektive deren Wechselwirkungen innerhalb moderner Gesellschaften zu analysieren;
 - Kenntnisse über empirische Arbeitsmethoden sowie zur Operationalisierbarkeit von Daten reflektierend anzuwenden;

- die Literatur beispielsweise zu einschlägigen Theorien der Kulturalität, Multi-, Inter- und Transkulturalität und zu angrenzenden Wissenschaftsbereichen, etwa zu den quantitativen und qualitativen Methoden der Sozialwissenschaften, zu verfolgen, kritisch zu bewerten und im Sinne einer Optimierung der Berufspraxis umzusetzen;
 - Ein- und Zuordnungen von Leistungen und Verpflichtungen im nationalen wie internationalen sozialen, wirtschaftlichen und politischen System entsprechend ethischen und rechtlichen Gesichtspunkten vornehmen zu können;
 - einen interdisziplinären Zugang zur Internationalität vor dem Hintergrund der europäischen Integration und zur Analyse aktueller Phänomene in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft zu erhalten.
- (2) ¹Das Bachelorfach Sozialwissenschaften soll insbesondere für folgende Berufsfelder qualifizieren:
- politiknahe Einrichtungen wie zum Beispiel Beratung und Kommunikation,
 - Kulturmanagement, Einstieg als Trainee oder direkt,
 - Sozialmanagement in Einrichtungen in kirchlicher, öffentlicher oder privater Trägerschaft,
 - öffentliche Verwaltungen – gehobener Verwaltungsdienst,
 - internationale Organisationen, Schwerpunkt Europa.
- ²Das Bachelorfach Sozialwissenschaften stellt die wissenschaftliche Grundausbildung für einen Masterstudiengang und eine Promotion dar.

§ 3

Studieninhalte und Arbeitsaufwand im Wahlpflichtbereich

- (1) Für die A-, B- und C-Fach-Variante ergeben sich folgende Übersichten

A-Fach

Module

SW-1	Einführung in die Politikwissenschaft	6 CP	5 SWS
SW-2	Grundbegriffe der Soziologie	6 CP	4 SWS
SW-3	Empirie	8 CP	8 SWS
SW-4	Einführung in die Philosophie	6 CP	4 SWS
SW-5	Ethik und Sozialphilosophie	9 CP	6 SWS
SW-6	Theorien	9 CP	6 SWS
SW-7	Sozialstrukturanalyse und spezielle Soziologien	9 CP	6 SWS
SW-8	Politische Systeme und Politikfelder	8 CP	6 SWS
SW-9	Internationale Beziehungen	9 CP	6 SWS
SW-10	Soziologie der Lebensformen und Gender	8 CP	4 SWS
SW-12	Praktikumsvorbereitung und Praktikum (Grundpraktikum und PvB)	2 CP (und 10 CP aus dem OB Bereich)	2 SWS und Praktikum

Gesamtsumme: 80 CP / 57 SWS

B-Fach

Module

SW-1	Einführung in die Politikwissenschaft	6 CP	5 SWS
SW-2	Grundbegriffe der Soziologie	6 CP	4 SWS
SW-3	Empirie	8 CP	8 SWS
SW-4	Einführung in die Philosophie	6 CP	4 SWS
SW-5	Ethik und Sozialphilosophie	8 CP	6 SWS
SW-7	Sozialstrukturanalyse und spezielle Soziologien	6 CP	4 SWS
SW-8	Politische Systeme und Politikfelder	6 CP	4 SWS

SW-9	Internationale Beziehungen	6 CP	4 SWS
SW-10	Soziologie der Lebensformen und Gender	6 CP	4 SWS
SW-12	Praktikumsvorbereitung und Praktikum (Grundpraktikum und PvB)	2 CP (und 10 CP aus dem OB Be- reich)	2 SWS und Praktikum

Gesamtsumme: 60 CP / 45 SWS

C-Fach Module

SW-1	Einführung in die Politikwissenschaft	6 CP	5 SWS
SW-2	Grundbegriffe der Soziologie	6 CP	4 SWS
SW-3	Empirie	8 CP	8 SWS
SW-4	Einführung in die Philosophie	6 CP	4 SWS
SW-7	Sozialstrukturanalyse und spezielle Sozio- logien	6 CP	4 SWS
SW-11	Politische Systeme und Internationale Beziehungen	6 CP	4 SWS
SW-12	Praktikumsvorbereitung und Praktikum (Grundpraktikum und PvB)	2 CP (und 10 CP aus dem OB Be- reich)	2 SWS und Praktikum

Gesamtsumme: 40 CP / 31 SWS

- (2) Die Teilnahme an Exkursionen, die im Rahmen des Bachelorfachs Sozialwissenschaften angeboten werden, wird empfohlen.

§ 4

Lehrveranstaltungsarten und -formen

- (1) ¹Die Studieninhalte erarbeiten sich die Studierenden in sozialwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen, die regelmäßig zu besuchen sind. ²Der Lernstoff ist von den Studierenden begleitend zur Veranstaltungslektüre selbständig vorzubereiten, nachzubereiten und zu vertiefen.
- (2) ¹In der Regel gibt es im Bachelorfach Sozialwissenschaften folgende Lehrveranstaltungsformen: Vorlesung, Seminar, Übung. ²Sofern nicht anders angegeben, sind die Lehrveranstaltungen zweistündig.

§ 5

Prüfungsleistungen

¹Hinsichtlich der Prüfungen in den Modulen wird gemäß § 9 Prüfungsordnung festgelegt: die Voraussetzung für die Teilnahme an den Prüfungen im Rahmen der Module ist die kontinuierliche und nachweisliche Teilnahme an den Veranstaltungen. ²Die Modulprüfungen können durch Referate (ca. 20 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten), Hausarbeiten (ca. 25 Seiten), Klausuren (ca. 90 Minuten) oder durch Forschungsberichte (in SW 3 ca. 30 Seiten) erfolgen. ³Soweit der in Satz 2 festgelegte inhaltliche oder zeitliche Umfang einzelner Prüfungsleistungen von § 9 der Prüfungsordnung abweicht, finden im Zweifel die Regelungen dieser Fachspezifische Anlage/Studienordnung vorrangige Anwendung.

§ 6**Gliederung des Studiums**

¹Die zeitliche Platzierung der Module im Bachelorfach Sozialwissenschaften ist prinzipiell frei im Verlauf des Studiums wählbar. ²Es wird jedoch dringend darauf hingewiesen, dass es im Sinne einer stringenten Studienleistung sinnvoll ist, dass die vorgegebenen Studienverlaufspläne eingehalten werden.

§ 7**Praktikum**

¹Es ist ein Nachweis über eine Praktikumszeit von mindestens 12 Wochen (2x6 Wochen oder 1x12 Wochen) zu erbringen. ²Das berufsbezogene Praktikum (PvB) muss im sozialwissenschaftlichen Bereich absolviert werden.

Fachspezifische Anlage/Studienordnung Bachelorstudiengang Combined Studies Soziologie

I.

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Fachspezifische Anlage/Studienordnung enthält die Regelungen für ein ordnungsgemäßes Studium im Fach Soziologie im Sinne der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Combined Studies an der Universität Vechta.
- (2) ¹Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums sind § 3 Prüfungsordnung zu entnehmen. ²Diese legt in Übereinstimmung mit den Zulassungsvoraussetzungen und inhaltlichen Prüfungsanforderungen die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Inhalte des Studiums fest.
- (3) ¹Für die fachliche Studienberatung stehen die Lehrenden des Faches zur Verfügung. ²Es wird empfohlen, insbesondere die zu Studienbeginn angebotenen Beratungstermine wahrzunehmen. ³Auskünfte hierzu können über die Schwarzen Bretter des Faches eingeholt werden.

II.

Besondere Bestimmungen

§ 1

Studienplan und Modulverzeichnis

¹Der Studienplan enthält Empfehlungen für die Gestaltung und den Ablauf des Studiums im Fach Soziologie. ²Das Wahlpflichtfach hat einen spezifischen Studienplan. ³Im Modulverzeichnis sind die Module mit den entsprechenden Lehrveranstaltungen detailliert ausgewiesen. ⁴Über die Anrechnung fachfremder Module - zum Beispiel in einem anderen Studiengang erworbene - entscheidet gemäß § 6 Prüfungsordnung der Prüfungsausschuss.

§ 2

Ziele des Studiums

¹Die Studierenden sollen durch die Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse, Arbeits- und Analysetechniken ein soziologisches Grundwissen erwerben und über Kenntnisse in je einem Teilbereich der vier Bereiche nach § 3 verfügen. ²Dieses Wissen soll in den verschiedenen Prüfungsteilen abgerufen werden. ³Das Wahlpflichtfach Soziologie wird im Rahmen der Professionalisierung studiert und soll hier die Berufsziele des BA-Studiengangs Combined Studies unterstützen. ⁴Auf die Möglichkeiten der Vertiefung im Rahmen des Bachelorfachs Sozialwissenschaften wird ausdrücklich hingewiesen.

§ 3

Studienbereich

- (1) Das Studium beinhaltet folgenden Studienbereich:
Wahlpflichtfach im Umfang von mindestens 10 CP.
- (2) Die fachwissenschaftlichen Anteile des Studiums bestehen aus folgenden Bereichen:
 - Allgemeine Soziologie
 - Grundbegriffe
 - Auseinandersetzung mit ausgewählten theoretischen Traditionen
 - Grundlagen der empirischen Sozialforschung,

- Sozialstruktur und soziale Ungleichheit
 - Analyse von Sozialstrukturen
 - Dimensionen sozialer Ungleichheit
 - Minderheiten,
 - Erziehungs- und Bildungssoziologie
 - Analyse von theoretischen Ansätzen
 - Struktur des Schul- und Hochschulsystems
 - Zugang zu den Systemen
 - Bildungschancen in der modernen Gesellschaft,
 - Formen menschlichen Zusammenlebens
 - Familienstrukturen im sozialen Wandel
 - Alternative Formen des Zusammenlebens.
- (3) Im Sinne von Abs. 2 werden folgende Module angeboten:
- SO-1 Grundbegriffe und Grundlagen der empirischen Sozialforschung,
 SO-2 Sozialstruktur und Analyse gesellschaftlicher Entwicklungen,
 SO-3 Erziehungstheorien und Bildungssystem,
 SO-4 Formen menschlichen Zusammenlebens und aktuelle Fragestellungen.
- (4) Die Interdisziplinäre Ringvorlesung „Kulturwissenschaften der Moderne“ im Optionalbereich des Bachelorstudiengangs Combined Studies kann als Alternative für SO-2.2 angerechnet werden.
- (5) Die Teilnahme an Exkursionen, die im Rahmen des BA-Sozialwissenschaften angeboten werden, wird empfohlen.

§ 4

Studieninhalte und Arbeitsaufwand im Wahlpflichtfach

Aus den in § 3 Abs. 3 genannten Modulen sind ein Pflichtmodul und Wahlpflichtmodule zu wählen, die jeweils mit einer Prüfung abgeschlossen werden müssen.

Pflichtmodul

SO-1	Grundbegriffe und Grundlagen der empirischen Sozialforschung	5 CP	/	4 SWS
------	--	------	---	-------

Wahlpflichtmodule - 1 Modul aus folgenden Modulen

SO-2	Sozialstruktur und Analyse gesellschaftlicher Entwicklungen	5 CP	/	4 SWS
SO-3	Erziehungstheorien und Bildungssystem	5 CP	/	4 SWS
SO-4	Formen menschlichen Zusammenlebens und aktuelle Fragestellungen	5 CP	/	4 SWS
Summe:		10 CP	/	8 SWS

Bei Ersetzung des Teilmoduls SO-2.2 durch die Ringvorlesung „Kulturwissenschaften der Moderne“ wird diese mit 2,5 CP/ 2 SWS angerechnet.

§ 5

Lehrveranstaltungsarten und -formen

- (1) ¹Die Studieninhalte erarbeiten sich die Studierenden in soziologischen Lehrveranstaltungen, die regelmäßig zu besuchen sind. ²Der Lernstoff ist von den Studierenden begleitend zur Veranstaltungslektüre selbständig vorzubereiten, nachzubereiten und zu vertiefen. ³Hierfür wird neben dem Selbststudium ausdrücklich auf das fächerübergreifende Lehrangebot hingewiesen.
- (2) ¹In der Regel gibt es im Fach Soziologie die folgenden Lehrveranstaltungsformen: Vorlesung, Seminar, Kolloquium. ²Die Lehrveranstaltungen sind, sofern nicht anders angegeben, zweistündig.

§ 6

Prüfungsleistungen

¹Unter Bezug auf § 9 Abs. 10 Prüfungsordnung gilt: die Teilnahme an Modul SO-1 ist verpflichtend, die Module SO-2 bis SO-4 sind im Sinne der Vertiefung optional. ²Hier erbrachte Leistungen können gegebenenfalls mit dem Pflichtbereich verrechnet werden, um das Studienziel zu gewährleisten. ³In der Ringvorlesung „Kulturwissenschaften der Moderne“ ist eine Hausarbeit im Umfang von mindestens 15 Seiten anzufertigen.

§ 7

Gliederung des Studiums

Im Sinne einer stringenten Studienleistung ist es sinnvoll, mit dem Pflichtmodul 1 zu beginnen.

§ 8

Grundpraktikum

¹Ein Grundpraktikum im Sinne des § 8 Prüfungsordnung ist im Wahlpflichtfach Soziologie nicht vorgesehen. ²Es wird jedoch empfohlen, das berufsbezogene Praktikum in einem gesellschaftsrelevanten Bereich abzuleisten. ³Hierzu wird seitens der Lehrenden des Faches eine adäquate Hilfestellung angeboten.

Fachspezifische Anlage/Studienordnung Bachelorstudiengang Combined Studies Sport

I.

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Fachspezifische Anlage/Studienordnung enthält die Regelungen für ein ordnungsgemäßes Studium im Fach Sport im Sinne der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Combined Studies an der Universität Vechta.
- (2) Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums sind § 3 der Prüfungsordnung zu entnehmen.
- (3) ¹Für die fachliche Studienberatung stehen die Lehrenden des Faches zur Verfügung. ²Es wird empfohlen, insbesondere die zu Studienbeginn angebotenen Beratungstermine wahrzunehmen.

II.

Besondere Bestimmungen

§ 1

Studienplan und Modulverzeichnis

¹Der Studienplan enthält Empfehlungen für den Ablauf und die Gestaltung des Studiums im Fach Sport. ²Das B- und C-Fach hat jeweils einen spezifischen Studienplan. ³Im Modulverzeichnis sind die Module mit den entsprechenden Lehrveranstaltungen detailliert ausgewiesen.

§ 2

Ziele des Studiums

¹Die Studierenden sollen auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnis und eigener praktischer Erfahrungen

- ein differenziertes Verständnis von den vielfältigen Inszenierungsformen des Sports, ihrer Wandelbarkeit, ihren gesellschaftlichen Bedingungen und Funktionen erwerben;
- die pädagogischen Möglichkeiten und Grenzen bestimmter Inszenierungsformen des Sports für bestimmte Menschen beurteilen können;
- ein breites Spektrum von Lehrwegen und Vermittlungsformen, Lehr- und Lernhilfen, Möglichkeiten der Unterrichtsorganisation und des Trainings kennen;
- Literatur im Bereich der Sportwissenschaft und angrenzenden Wissenschaften verfolgen, kritisch lesen und im Sinne der Verbesserung ihrer Berufspraxis nutzen können.

²Für folgende Berufsfelder soll der Bachelor Sport qualifizieren:

- Sportvereine,
- kommerzielle Sportanbieter,
- vorschulische Bewegungserziehung,
- Rehabilitationseinrichtungen,
- Bildungsträger wie Volkshochschulen,
- außerschulische Jugendarbeit.

§ 3

Studienbereiche

- (1) Das Studium beinhaltet folgende Studienbereiche

- Fachwissenschaft/Sportwissenschaftliche Theorie im Umfang von mindestens 28 CP (B-Fach)
20 CP (C-Fach),
 - Fachpraxis/Theorie und Praxis der Erfahrungs- und Lernfelder, 32 CP (B-Fach)
20 CP (C-Fach).
- (2) Fachwissenschaft/Sportwissenschaftliche Theorie:
Der fachwissenschaftliche Anteil des Studiums besteht aus folgenden Bereichen:
- SP-1 Sport und Gesellschaft
 - SP-2 Sport und Erziehung/Fachdidaktik
 - SP-3 Sport und Gesundheit
 - SP-4 Sport und Bewegung.
- (3) Fachpraxis/Theorie und Praxis der Erfahrungs- und Lernfelder:
Es werden folgende Module (Erfahrungs- und Lernfelder) angeboten:
- SP-7 Bewegungsbasics,
 - SP-8 Spielen in Mannschaften,
 - SP-9 Spielen,
 - SP-10 Laufen, Springen, Werfen,
 - SP-11 Gymnastische, rhythmische und tänzerische Bewegungsgestaltung,
 - SP-12 Turnen und Bewegungskünste,
 - SP-13 Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen,
 - SP-14 Auf dem Wasser,
 - SP-15 Auf Schnee und Eis,
 - SP-16 Kämpfen,
 - SP-17 Auf Rollen und Rädern,
 - SP-18 Reiten,
 - SP-19 Fitness.

§ 4 Studieninhalte und Arbeitsaufwand

B-Fach

Fachwissenschaft/Sportwissenschaftliche Theorie

Pflichtmodule

SP-1	Sport und Gesellschaft	6 CP	/	4 SWS
SP-2	Sport und Erziehung/Fachdidaktik Veranstaltung 21022 notenfrei, aktive Teilnahme	6 CP	/	4 SWS
SP-3	Sport und Gesundheit	8 CP	/	4 SWS
SP-4	Sport und Bewegung Veranstaltung 21043 notenfrei, aktive Teilnahme	8 CP	/	6 SWS
Summe der Pflichtmodule:		28 CP	/	18 SWS

Fachpraxis/Theorie und Praxis der Erfahrungs- und Lernfelder*Pflichtmodule*

SP-7	Bewegungsbasics (notenfrei, aktive Teilnahme)	4 CP /	4 SWS
SP-8	Spielen in Mannschaften (mit Prüfung)	4 CP /	4 SWS
SP-9	Spielen (mit Prüfung)	4 CP /	4 SWS
SP-14	Exkursion: Auf dem Wasser (notenfrei, aktive Teilnahme)	4 CP /	4 SWS
oder			
SP-15	Exkursion: Auf Schnee und Eis (notenfrei, aktive Teilnahme)	4 CP /	4 SWS
Summe der Pflichtmodule:		16 CP /	16 SWS

Wahlpflichtmodule

2 Module aus folgenden Praxismodulen, jeweils mit Prüfung:

SP-10	Laufen, Springen, Werfen
SP-11	Gymnastik, Rhythmik, Tanz
SP-12	Trampolin, Turnen, Bewegungskünste
SP-13	Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen

2 Module aus folgenden Praxismodulen, jeweils mit Prüfung:

SP-14	Auf dem Wasser
SP-15	Auf Schnee und Eis
SP-16	Kämpfen
SP-17	Auf Rädern und Rollen
SP-18	Reiten
SP-19	Fitness

Summe der Wahlpflichtmodule:	16 CP /	16 SWS
------------------------------	---------	--------

Gesamtsumme:	60 CP /	50 SWS
--------------	---------	--------

*C-Fach*Fachwissenschaft/Sportwissenschaftliche Theorie*Pflichtmodule*

SP-2	Sport und Erziehung/Fachdidaktik Veranstaltung 21022 notenfrei, aktive Teilnahme	6 CP /	4 SWS
SP-3	Sport und Gesundheit	8 CP /	4 SWS
SP-4a	Sport und Bewegung Veranstaltung 21043 notenfrei, aktive Teilnahme	6 CP /	4 SWS
Summe der Pflichtmodule:		20 CP /	12 SWS

Fachpraxis/Theorie und Praxis der Erfahrungs- und Lernfelder*Pflichtmodule*

SP-7	Bewegungsbasics (notenfrei, aktive Teilnahme)	4 CP	/	4 SWS
SP-8	Spielen in Mannschaften (mit Prüfung)	4 CP	/	4 SWS
Summe der Pflichtmodule:		8 CP	/	8 SWS

Wahlpflichtmodule

2 Module aus folgenden Praxismodulen mit Prüfung:

SP-10	Laufen, Springen, Werfen
SP-11	Gymnastik, Rhythmik, Tanz
SP-12	Trampolin, Turnen, Bewegungskünste
SP-13	Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen

1 Modul aus folgenden Praxismodulen mit Prüfung:

SP-14	Auf dem Wasser
SP-15	Auf Schnee und Eis
SP-16	Kämpfen
SP-17	Auf Rädern und Rollen
SP-18	Reiten
SP-19	Fitness

Summe der Wahlpflichtmodule:	12 CP	/	8 SWS
------------------------------	-------	---	-------

Gesamtsumme:	40 CP	/	28 SWS
--------------	-------	---	--------

Nachweise für B- und C-Fach gleichermaßen

- Erste Hilfe und DLRG (Bronze/bei der Immatrikulation vorzulegen),
- Sportärztliches Attest (bei der Immatrikulation vorzulegen).

§ 5**Lehrveranstaltungsarten und -formen**

- (1) Die Studieninhalte erarbeiten sich die Studierenden in sportwissenschaftlichen und fachpraktischen Lehrveranstaltungen, deren Stoff sie selbständig vorbereiten, nachbereiten und vertiefen sollen, im Selbststudium und in fächerübergreifenden Lehrveranstaltungen.
- (2) ¹In der Regel gibt es im Fach Sport die folgenden Lehrveranstaltungsformen: Vorlesung, Seminar, Projekt, Übung. ²Die Lehrveranstaltungen sind, sofern nicht anders angegeben, zweistündig.

§ 6**Prüfungsleistungen**

Die Prüfungsleistungen sind in § 9 Prüfungsordnung geregelt.

§ 7
Gliederung des Studiums

Die zeitliche Platzierung der Module im Fach Sport ist frei im Verlauf des Studiums wählbar, mit der Ausnahme, dass Einführungsveranstaltungen eines Moduls vor Vertiefungsveranstaltungen eines Moduls zu besuchen sind.

§ 8
Grundpraktikum

Es wird empfohlen, dass das Grundpraktikum (§ 8 Prüfungsordnung) in einem sportbezogenen Berufsfeld abgeleistet wird.

Fachspezifische Anlage/Studienordnung Bachelorstudiengang Combined Studies Wissenschaft von der Politik

I.

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Fachspezifische Anlage/Studienordnung enthält die Regelungen für ein ordnungsgemäßes Studium im Wahlpflichtfach Wissenschaft von der Politik im Sinne der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Combined Studies an der Universität Vechta.
- (2) ¹Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums sind § 3 Prüfungsordnung zu entnehmen. ²Diese legt in Übereinstimmung mit den Zulassungsvoraussetzungen und inhaltlichen Prüfungsanforderungen die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Inhalte des Studiums fest.
- (3) ¹Für die fachliche Studienberatung stehen die Lehrenden des Faches zur Verfügung. ²Es wird empfohlen, insbesondere die zu Studienbeginn angebotenen Beratungstermine wahrzunehmen.

II.

Besondere Bestimmungen

§ 1

Studienplan und Modulverzeichnis

¹Der Studienplan enthält Empfehlungen für die Gestaltung und den Ablauf des Studiums im Wahlpflichtfach Wissenschaft von der Politik. ²Im Modulverzeichnis sind die Module mit den entsprechenden Lehrveranstaltungen detailliert ausgewiesen. ³Über die Anrechnung fachfremder Module – zum Beispiel in einem anderen Studiengang oder im Ausland erworbene – entscheidet gemäß § 6 Prüfungsordnung der Prüfungsausschuss.

§ 2

Ziele des Studiums

¹Die Studierenden sollen durch die Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse, Arbeits- und Analysetechniken sowie die Gewinnung eigener Erfahrungswerte in die Lage versetzt werden,

- ein eigenes kritisches demokratisches Bewusstsein im Sinne der Identitätsvermittlung auszubilden und dieses im Rahmen der politischen Kultur weiterzuentwickeln;
- ein differenziertes Verständnis von den vielfältigen Inszenierungsformen der Politik, deren Wandelbarkeit und Grenzen, ihren gesellschaftlichen Bedingungen und Funktionen zu erwerben;
- die Literatur im Bereich der Politik und der angrenzenden Wissenschaften zu verfolgen, kritisch zu bewerten und im Sinne der Verbesserung ihrer Berufspraxis nutzen zu können;
- einen Zugang zur Internationalität vor dem Hintergrund der europäischen Integration und zur Analyse aktueller Phänomene zu erhalten;
- ein eigenes Engagement in politischen oder politiknahen Strukturen zu überdenken.

²Das Wahlpflichtfach Wissenschaft von der Politik wird im Rahmen der Professionalisierung studiert und soll hier die Berufsziele des BA-Studiengangs Combined Studies unterstützen. ³Auf die Möglichkeiten der Vertiefung im Rahmen des Bachelorstudienfachs Sozialwissenschaften wird ausdrücklich hingewiesen.

§ 3

Studienbereich

- (1) Das Studium beinhaltet folgenden Studienbereich:

Wahlpflichtfach im Umfang von mindestens 10 CP.

- (2) Die fachwissenschaftlichen Anteile des Studiums bestehen aus folgenden Bereichen:
1. Politikwissenschaftliche Theorien und Methoden,
 2. Politische Systeme,
 3. Frieden und internationale Beziehungen,
 4. Politikfelder.
- (3) ¹Im Sinne von Abs. 2 werden folgende Module angeboten:
- WP-1 Einführung in die Politikwissenschaft,
 WP-1.1 Einführung in die Politikwissenschaft,
 WP-1.2 Einführung in die Politische Theorie (oder)
 in die Wissenschaftstheorie (oder)
 in das Politische System Deutschlands mit Politikfeldanalyse,
 WP-2 Internationale Politik,
 WP-2.1 Internationale Beziehungen,
 WP-2.2 Vergleichende Staats- und Regierungslehre.
- ²Die interdisziplinäre Ringvorlesung „Kulturwissenschaften der Moderne“ im Optionalbereich des Bachelorstudiengangs Combined Studies kann als Alternative für WP-2.2 angerechnet werden.
- (4) Die Teilnahme an Exkursionen, die im Rahmen des Bachelorstudienfachs Sozialwissenschaften angeboten werden, wird empfohlen.

§ 4

Studieninhalte und Arbeitsaufwand im Wahlpflichtfach

¹Die in § 3 Abs. 3 genannten Module sind als Pflichtmodule zu absolvieren. ²Innerhalb der Mehrfachangebote für die jeweiligen Teilmodule besteht hingegen Wahlfreiheit. ³Alle Module bzw. Teilmodule müssen gemäß § 9 Prüfungsordnung mit einer benoteten Prüfung abgeschlossen werden.

Pflichtmodule

WP-1	Einführung in die Politikwissenschaft	5 CP	/	4 SWS
WP-2	Internationale Politik	5 CP	/	4 SWS
Gesamtsumme (2 Module):		10 CP	/	8 SWS

Bei Ersetzung des Teilmoduls WP-2.2 durch die Ringvorlesung „Kulturwissenschaften der Moderne“ wird diese mit 2,5 CP/ 2 SWS angerechnet.

§ 5

Lehrveranstaltungsarten und -formen

- (1) ¹Die Studieninhalte erarbeiten sich die Studierenden in politikwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen, die regelmäßig zu besuchen sind. ²Der Lernstoff ist von den Studierenden begleitend zur Veranstaltungslektüre selbständig vorzubereiten, nachzubereiten und zu vertiefen.
- (2) ¹In der Regel gibt es im Fach Wissenschaft von der Politik die folgenden Lehrveranstaltungsformen: Vorlesung, Pro- und Hauptseminar, Kolloquium. ²Sofern nicht anders angegeben, sind die Lehrveranstaltungen zweistündig.

§ 6
Prüfungsleistungen

¹Unter Bezug auf § 9 Abs. 10 Prüfungsordnung gelten hinsichtlich der Prüfungen in den Modulen nachfolgende Festlegungen. ²Die Voraussetzung für die Teilnahme an den Prüfungen im Rahmen der Module ist die kontinuierliche und nachweisliche Teilnahme an den Veranstaltungen. ³Die Prüfungen in den Modulen können durch Referate (ca. 20 min) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten), Hausarbeiten (ca. 15 Seiten) oder durch eine zweistündige Klausur erfolgen. ⁴In der Ringvorlesung „Kulturwissenschaften der Moderne“ ist eine Hausarbeit im Umfang von mindestens 15 Seiten anzufertigen.

§ 7
Gliederung des Studiums

¹Die zeitliche Platzierung der Module im Fach Wissenschaft von der Politik ist prinzipiell frei im Verlauf des Studiums wählbar. ²Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass es im Sinne einer stringenter Studienleistung sinnvoll ist, die Pflichtmodule in ihrer numerischen Reihenfolge zu absolvieren.